Richtige Ansicht
des
christlichen Ehevertrags
und
der gesetzgebenden Gewalt der Kirche
über denselben, aus
Schrift und Kirchenrecht
aufgestellt von

L. A. Nellessen,

Pfarrer zum heiligen Nicolaus;

als Widerlegung
der Schrift des Oberlandgerichtsraths Zum-Bach
über die Ehen
zwischen Katholiken und Protestanten.

Mit obrigkeitl. Censur.

Aachen 1820.

Verlag von J. A. Mayer.

Dissertationem, cui titulus Richtige Ansicht des christlichen Ehe-Vertrags ꝛc. ꝛc. elaboratam a R°. D°. NELLESSEN, Parocho ad Stm. Nicolaum Aquisgrani, principiis fidei Catholicæ plane consentaneam, prelo omnino dignam judicamus.

Aquisgrani 26â Junii 1820.

FONCK, *Vic. apost.*

et sede Episcopali vacante generalis.

Vorwort.

Es gibt wohl keinen religiösen Gegenstand, der in unsern Zeiten das Interesse des Weltmannes so sehr in Anspruch nimmt, als jener von den vermischten Ehen, weil es keinen gibt, der so sehr in das praktische Leben eingreift. Daher ist es denn auch erklärbar, warum der Herr Oberlandgerichtsrath Zum-Bach, wie er sich selbst Seite 13 in dem Ausdrucke gefällt; „auch, ohne die höhere Weisheit verleihende Weihe empfangen zu haben", sich in ein ihm ganz fremdes Feld hineinwagen, und sogar, als Zensor über eine geistliche Oberbehörde aufwerfen konnte. „Einige Freunde, so sagt er „in der Vorrede IV, die gerade in dem hypothetischen „Falle sich befinden, haben mich ersucht, ihnen meine „individuelle Ansicht über diese Materie mitzutheilen, „und das Resultat meiner Bemühungen der öffentlichen „Prüfung zu unterwerfen" Was thut der Mensch nicht seinen Freunden zu gefallen! Was unternimmt Freund Hymens nicht für „die Vereinigung edler Herzen, die „nur Glaubensverschiedenheit von den Stufen des Trau-„Altars entfernt!" Mehr nicht als Glaubens-Verschiedenheit? das ist auch in der That sehr wenig für ein Brautpaar, das keinen Glauben mehr hat. Doch nicht Menschengefälligkeit, sondern Wahrheitsliebe, soll den

Herrn Oberlandgerichtsrath zur öffentlichen Mittheilung seines Resultates bewogen haben; er sagt es uns wenigstens selbst: „damit es nach reiferer Untersuchung entweder die Sanktion der unbefangenen gelehrten Welt „erhalten, oder auch in einer begründeten Widerlegung „der Wahrheit sonsthin der Sieg erkämpft werden möchte."

Ich nehme diese Aufforderung um so mehr an, da die Grundsätze, die häufigen geschichtlichen Unwahrheiten, und Trugschlüsse des Herrn Verfassers eben am wenigsten bei der unbefangenen gelehrten Welt, aber desto leichter bei der alltäglichen Lesewelt, die gerade am häufigsten in den hypothetischen Fall kommt, Eingang finden könnten, Der Herr Richter muß sich wohl selbst mancher Unrichtigkeiten bewußt gewesen seyn, indem er am Ende der Vorrede den Leser bittet, die absichtlos? entstandenen Mängel seinen anderweitigen dringenden Geschäften zuzuschreiben, die ihm nur zu wenig Muße für literarische Arbeiten übrig ließen.

Doch wohl eine kahle Entschuldigung! der redliche Wahrheitsforscher prüft lieber zehnmal, eh' er auch nur Eine gewagte Behauptung in die Welt hinein schickt. Der Herr Beiträge-Sammler wird es mir also nicht zum Verbrechen deuten, daß ich, — besonders bei seinem Vertrauen auf seine Kenntnisse, die er sich über diesen Gegenstand zu erwerben Gelegenheit gehabt zu haben vorgibt, — zuweilen an seiner Redlichkeit zweifele, und überhaupt die, durch was immer für eine Schuld, entstandenen Mängel seiner Schrift ohne Schonung aufdecke.

Zuvor muß ich über den sonderbaren Gang, den er bei der Behandlung seines Gegenstandes einschlägt, ein Wort als Rechtfertigung für mich vorausschicken, weil ich ihm auf demselben Schritt vor Schritt gefolgt bin. Das Titelblatt kündigt dem Leser: historische Beiträge und Bemerkungen über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten an, und doch handeln zwei Drittel dieser Beiträge blos über die Ehe an sich, und über jene der Katholiken unter sich, wahrscheinlich nur, um dadurch Gelegenheit zu haben, die alte Fehde gegen die Macht der Kirche in Ehesachen, — in einem Zeitpunkte, wo er sich vielleicht mehr Erfolg als seine Vorgänger versprechen zu dürfen glaubte, — noch einmal erneuern zu können. Ich durfte also bei der Widerlegung der Zumm-Bachischen Schrift diesen obwohl hiehin eigentlich nicht einschlagenden, obschon oft besprochenen Gegenstand nicht unberührt lassen, weil er hier von neuem zur Sprache gebracht wird, und also mein Stillschweigen hierüber für manche eine Gelegenheit zum Anstoße werden könnte.

Er geht hierauf endlich zu den vermischten Ehen — dem eigentlichen Gegenstande seiner angekündigten Schrift, — über, verwechselt aber, wie es scheint, absichtlich immer die Frage über die Erlaubtheit derselben mit jener über ihre Gültigkeit; zwei Gegenstände, die doch wesentlich voneinander zu unterscheiden sind. Wäre auch eine mit Vorbeigehen der katholischen Behörde vor einem unkatholischen Geistlichen geschlossene vermischte Ehe, rücksichtlich des Kontraktes gültig, — eine Untersuchung, worin ich mich hier nicht einlassen will, weil sie mit

dem vom Herrn Zum-Bach angefeindeten Sendschreiben unseres hochwürdigsten General-Vikariats in keiner nothwendigen Berührung steht — so folgt daraus noch keineswegs, daß sie darum dem katholischen Theile auch im Gewissen erlaubt sey. Ich zeigte das Gegentheil aus dem Natur-Rechte, aus dem göttlichen Glaubens-Gesetze, und den Vorschriften der Kirche, und widerlegte die Einwendungen alle, welche der Herr Richter den vom General-Vikariat zu ihrer Erlaubtheit geforderten Bedingungen entgegen stellt.

Schließlich rügte ich noch in einem Anhange die Mißdeutungen, wodurch die Zeitschrift Herrmann dem ersten Vikariats-Rundschreiben einen falschen Sinn unterschob, weil der Herr Richter dieselben wieder von neuem vorbringt, so wie auch manche andre Verunglimpfungen, die er sich in seiner Einleitung wider diese ehrwürdige Behörde, und wider die katholische Geistlichkeit im Allgemeinen erlaubt. Sollte mir hier oder da ein bitteres Wort entfallen seyn, so erkläre ich hierdurch schon zum Voraus, daß dieses weder die Person des Herrn Beiträge-Sammlers, noch weniger seine Qualität als Staats-Beamter, die mir ehrwürdig ist, sondern nur die Sache gilt, die ich zu widerlegen hatte, und die in solchen Umständen immer als personifizirt erscheint.

Aachen, geschrieben im Mai 1820.

Der Verfasser:

L. A. Nellessen,

Pfarrer zum h. Nicolaus.

§ I.

1. Zur Vermeidung der Begriffs-Verwirrungen, welche in dieser verwickelten Materie leicht entstehen können, wenn man nicht gehörig von einander trennt, was nothwendig von einander getrennt werden muß, wird es vor allem nöthig seyn, die Ehe aus den verschiedenen Rücksichten zu betrachten, unter welchen sie uns in der Geschichte erscheint.

Sie kann als ein natürlicher, bürgerlicher und religiöser Verein angesehen werden, je nachdem die kontrahirenden Theile entweder als bloße Naturmenschen leben, oder irgend einer weltlichen Regierung unterworfen sind, oder sich zur christlichen Kirche bekennen.

2. Die erste Urquelle der Ehe finden wir im Paradiese, wo Gott selbst dem erst erschaffenen Menschen ein Weib gab, und ihnen die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes zum Zwecke anwies. Crescite et multiplicamini et replete terram. Genes. I. 28. Die Ehen der damaligen Menschen im absoluten Naturzustande waren also bloß ein Privat-Vertrag zwischen Mann und Weib, der die Zeugung und Erziehung der Kinder, und die wechselseitige Hilfe und Unterstützung zum Gegenstande hatte. Als aber nachher der hypothetische Zustand eintrat, als sich die verschiedenen Familien in bürgerliche Gemeinden vereinigten, unter Oberaufsicht und Gesetzen, da ward nun auch nothwendiger Weise die Ehe,

die dem Staate seine Unterthanen gibt, eine Angelegenheit des Staates. Aus diesem nämlichen Grunde nun, weil sie auch der Religion ihre Gläubigen erzeugt, und weil es der Religion so sehr als dem Staate daran gelegen seyn muß, rechtschaffene Eheleute in ihren kirchlichen Gemeinden zu haben, muß sie nun auch noch ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit werden.

3. Sehr schön und nach den strengsten Forderungen der reinen Rechtslehre, stellt der h. Thomas von Aquin, ob er immer in dem unserer heutigen Aufklärung so sehr verhaßten Scholastischen Zeitalter lebte, die Ehe unter diesem dreifachen Gesichtspunkte dar, in seinem Libr. IV. contra gentes cap. 78: considerandum est, quod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti, generatio autem hominis ad multa ordinatur, unde oportet, quod hujusmodi generatio â diversis dirigatur; in quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur â naturâ inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturale officium, in quantum vero ordinatur ad bonum politicum subjacet ordinationi legis civilis; in quantum ordinatur ad bonum ecclesiæ, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico.

4. Hieraus ergibt sich nun, daß die Ehe als natürlicher Kontrakt durch alle Zeiten, unter allen weltlichen und religiösen Gesetzen fortbesteht, daß aber zugleich die Vorsteher des Staates und der Religion das Recht

haben, Bestimmungen über die Eheverträge ihrer Untergebenen zu machen, ja sogar gewisse Personen als untauglich dazu zu erklären, wenn das zeitliche oder ewige Wohl dieß erheischen sollte.

5. Damit nun aber Staat und Kirche, die hier über den nämlichen Gegenstand abzusprechen haben, nicht in Widerspruch noch Kollision mit einander gerathen, so muß man hier den Zweck und die Tendenz dieser beiden Mächte, deren jede in ihrer Sphäre die höchste und von der andern unabhängig ist, wohl von einander ausscheiden. Der Zweck des weltlichen Obern ist äußere Ruhe und Ordnung im Staate zu sichern, und das zeitliche Glück der Unterthanen zu fördern; der Zweck des geistlichen Obern hingegen ist, den inneren Menschen zu leiten, und die ewige Glückseligkeit desselben zu gründen. So müssen also auch die Mittel, wodurch jede Macht ihren Zweck zu erreichen strebet, in analogischem Verhältniß mit dem Zwecke selbst stehen; so kann also der Staat nur in weltlicher Rücksicht, in so weit nämlich die Ehe ein staatsbürgerlicher Verein ist, Gesetze darüber erlassen, kann seine Unterthanen nur in diesem Betrachte als tauglich oder untauglich dazu erklären, kann die gesetzlich oder nicht gesetzlich geschlossenen Ehen nur vor seinem Forum als gültig oder ungültig betrachten. Hingegen kann auch die Kirche nur in geistlicher Rücksicht, in so weit die Ehe ein religiöser Verein ist, über die Tauglich- oder Nicht-Tauglichkeit ihrer Gläubigen gesetzliche Vorschriften machen, und als Folge davon den Ehekontrakt vor ihrem Forum als gültig oder ungültig behandeln. Eine bürgerlich gültige Ehe

wäre also diejenige, welche die bürgerlichen Wirkungen z. B. die Legitimität der Kinder, das Successionsrecht und die Tauglichkeit zu weltlichen Würden zur Folge hat; eine kirchlich gültige Ehe hinwiederum, welche die geistlichen Wirkungen z. B. die Empfangung des Sakramentes, die Tauglichkeit zu Benefizien und geistlichen Würden hervorbringt. Auf diese Weise sind also, wie der Zweck so auch die Mittel und Wirkungen der geistlichen und weltlichen Macht rein von einander geschieden, keine kann in das Gebiet der andern eingreifen, beide können in einem und dem nämlichen Erdstriche ruhig neben einander stehen und friedfertig jede zu ihrem Zwecke hinarbeiten.

6. Dieses wenige wäre schon hinreichend, die Rechte der Kirche über den Ehekontrakt als religiösen Verein, aus rein wissenschaftlichen Grundsätzen zu vindiziren, und die verworrenen Begriffe und Trugschlüsse aufzudecken, wodurch der Herr Oberlandesgerichtsrath die von der Kirche in Ehesachen erlassenen Gesetze, entweder als widerrechtliche Anmaßungen oder doch wenigstens als von der Indulgenz des Staates entlehnte Rechte dem unwissenden oder unvorsichtigen Leser aufdringen will. Doch laßt uns die Sache auch von ihrer geschichtlichen Seite noch näher beleuchten.

§ II.

7. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern wurde die Ehe immer als ein mit der Religion nahe verwandter Gegenstand angesehen. Sogar die Heiden hatten ihre Gottheiten, welche den Eheverlöbnissen vorstanden,

und ihre Opfer, die sie ihnen dabei darbrachten. Die Confarreatio bei den Römern gibt hievon ein Beispiel; der Pontifex Max. oder der Flamen dialis opferte dabei ein Brod von Roggen. Man lese hierüber Hotomannus de rîtu nuptiarum c. 20 und Pfeiffer antiq. græc. Libr. 4 c. 14. Die Patriarchen der Vorzeit, bei welchen sich die Ueberlieferung der göttlichen Einsetzung des Ehevertrags reiner erhalten hatte, legten immer ein besonderes Gewicht auf die fromme Verbindung ihrer Kinder, sie betrachteten dieselbe immer von religiöser Seite. Als Abraham Genes. 24 seinen Knecht ausschickte, eine Frau zu suchen für seinen Sohn, sprach er zu ihm: der Herr wird seinen Engel vor dir herschicken und wird dich in meiner Familie eine Frau für meinen Sohn finden lassen. Als nachher Gott den Juden durch Moses ein Gesetz gab, zeichnete er die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Mann und Frau, und bestimmte selbst die Grade der Verwandschaft als Ehehinderniß im Buch Leviticus. Auch sehen wir aus dem Buche Tobias, daß eine Einsegnung bei ihnen üblich war: der Gott Abrahams, Isaks und Jakobs verbinde euch, und sey mit euch, er erfülle an euch seinen Segen Kap. 7. Ohne Zweifel war dieß ein allgemeiner Gebrauch der damaligen Israeliten, der sich auch noch bei den heutigen erhalten hat; weitläufig schreiben hierüber Stuck antiquit. conviv. c. 4. und Buxtorf Synag. Jud. Cap. 28.

8. Viel näher trat aber im neuen Bunde die Ehe mit der Religion in Verbindung, nachdem Jesus den Ehekontrakt seiner Gläubigen zu einem Sakramente er-

hoben, oder was das nämliche ist, demselben ganz eigene Gnadenwirkungen zugesichert hat. Wie erhaben ist nicht der Begriff, den uns Paulus in seinem Briefe an die Epheser von der Ehe der Christen gibt! der Apostel vergleicht die christliche Eheverbindung mit jener zwischen Christus und der Kirche: Ihr Männer liebet eure Weiber, wie Christus die Kirche geliebt hat. Der christliche Ehekontrakt ist also ein Zeichen jener höheren geistlichen Verbindung Christi mit der Kirche; so soll also zwischen den christlichen Eheleuten nicht nur eine bloß körperliche und natürliche, sondern auch eine geistliche und übernatürliche Verbindung statt haben, die durch die Gnade hervorgebracht wird. Er setzt noch hinzu: dieß ist ein großes Geheimniß, ich sage aber nur in Christus und seiner Kirche. Er unterscheidet also ausdrücklich die Ehe der Christen von jener der Nicht-Christen; worin besteht nun aber wohl dieser Unterschied? Nicht im Kontrakt, nicht in der körperlichen Verbindung, sondern in der Gnade, die jenen mitgetheilt, diesen geweigert wird.

9. Aus diesem höhern Gesichtspunkte einer religiösen Verbindung gingen auch die ältesten Väter der Kirche aus, als Erklärer der Schrift und Zeugen des christlichen Alterthums, so oft sie über die Ehe der Christen sprachen. Der h. Martyrer Ignatius, ein Schüler des Apostels Johannes, sagt in seinem Briefe an Polykarpus, den Fleury, Tillemont, Cotelier, Dupin und selbst die unkatholischen Kritiker Pearson nnd Vossius für ächt erklären: Braut und Bräutigam sollen nach dem Gutachten des Bischofs

ihre Ehe eingehen, damit sie nach dem Befehle des Herrn geschlossen werde. Der alte Tertullian, der ebenfalls den apostolischen Zeiten nahe war, erhebt im 2ten Buche an seine Frau folgendermaaßen die Ehe der Christen: Wo soll ich Worte hernehmen, das Glück jener Ehe zu beschreiben, welche die Kirche verbindet, das Opfer bestätigt, die Einsegnung versiegelt! Klemens von Alexandrien nimmt im 3ten Buche seines Pädagogus, wo er gegen die falschen Kopfhaare der Frauenzimmer eifert, den Grund dazu unter andern auch von der priesterlichen Einsegnung her und fragt: Worauf wird denn der Priester seine Hand legen? Was wird er segnen? Nicht das Weib, sondern die fremden Haare, und folglich zugleich einen fremden Kopf. Der Pabst Siricius, der am Ende des IV. Jahrhunderts lebte, schreibt in seinem Briefe an Himerius, Bischof von Taracko in Spanien, der ihm verschiedene Fragen zur Entscheidung vorgelegt hatte, rücksichtlich der priesterlichen Einsegnung, Folgendes: Es ist eine gottesschänderische Handlung, wenn jene Einsegnung, welche der Priester bei den Gläubigen den neuen Eheleuten ertheilt, auf irgend eine Art verletzt wird. Ich könnte noch eine Menge dergleichen Citaten aus den spätern Jahrhunderten anführen, allein ich lasse sie absichtlich weg, weil man sonst mit dem Herrn Zum-Bach vorgeben könnte: in diesen spätern Zeiten wäre diese neue Doktrin von der priesterlichen Einsegnung eingetreten. Doch darf ich den Kirchenvater Augustin nicht übergehen,

weil er selbst auf dessen Aussage ein großes Gewicht zu legen scheint. In seinem Buche von den Vortheilen der Ehe spricht er sich so deutlich als möglich darüber aus, daß in der christlichen Ehe, nebst dem Natürlichen und Weltlichen, auch noch etwas Uebernatürliches und Geistliches zu würdigen sey: Der Vortheil der Ehe liegt bei allen Völkern in der Fortpflanzung des Geschlechts und in der ehelichen Treue, beim Volke Gottes aber auch noch vorzüglich in der Heiligkeit des Sakramentes. Diese Ansicht der Ehe von ihrer geistlichen und religiösen Seite war aber nicht nur Privat-Meinung einiger Kirchenväter, sondern sie war allgemeine Doktrin der ersten Kirche, so daß der IVte Kirchenrath von Karthago, gehalten im Jahr 389, dieselbe nicht erst einführend, sondern sie als schon eingeführt voraussetzend, über die Heiligkeit der Einsegnung folgende Verordnung erließ: Bei der priesterlichen Einsegnung sollen die Brautleute entweder von ihren Eltern, oder von den Brautführern vorgestellt werden, und aus Ehrfurcht für die erhaltene Einsegnung die folgende Nacht noch in der Enthaltsamkeit zubringen. Es ist demnach deutlich genug erwiesen, daß die christliche Ehe für mehr als ein natürlicher oder bürgerlicher Kontrakt anzusehen sey, daß sie auch zugleich in Christo und in der Kirche als ein religiöser Verein bestehe. Nun wird der Beweis desto leichter seyn, daß sie folglich auch als ein Gegenstand gemischter Natur zugleich in das Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit hineinschlage.

10. Es fragt sich also: hat die Kirche, und zwar aus ihrer eigenen Macht-Vollkommenheit das Recht, Ehehindernisse aufzustellen, welche die Ehe ihrer Gläubigen nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig machen, so daß im Nicht-Erfüllungsfalle ihrer Vorschriften dergleichen Uebertreter vor Gott keine rechtmäßigen Eheleute seyen, und zugleich der geistlichen Wirkungen, wie jener der gültigen Empfangung des Sakraments und anderer zuvor angeführten verlustig bleiben?

§ III.

11. Dieses Recht ist eine Folge aus der allgemeinen und uneingeschränkten geistlichen Gewalt, die der göttliche Stifter seiner Kirche übertragen hat. Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Joh. XX. Was ihr immer binden werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr immer lösen werdet auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset seyn, Math. XVIII. Weide meine Schafe, weide meine Lämmer Joh. XXI. Es ist dem Exegeten bekannt, daß binden und lösen und weiden nach dem Sprachgebrauche der Schrift gesetzgebende Macht bedeute. Paulus, gewiß der beste Ausleger der Worte seines Meisters, weiset die Vorsteher der Kirche auf ihre Macht, aber auch zugleich auf die Pflicht hin, dieselbe zum Besten der Gläubigen zu gebrauchen. Apostelgesch. XX. Gebet acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, worüber euch der h. Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. So

erhielten also die Vorsteher der Kirche von dem Gottstifter derselben, folglich unabhängig vom Staate, eine geistliche Gerichtsbarkeit, eine gesetzgebende Gewalt, alles dasjenige anzuordnen, was sie zum Besten der Kirche, zur Erhaltung nicht nur der Glaubens-Einheit, sondern auch der Sitten-Reinheit, kurz zum ewigen Heile der Gläubigen für nothwendig oder nützlich nach Zeit und Umständen erachten würden. Wo gibt es nun aber wohl einen Gegenstand, der mehr in das Wesen der christlichen Gemeinde eingreift, als eben die Ehe der Gläubigen? Von ihr hängt das Glück oder Unglück, das ewige Heil oder Unheil der Eltern und Kinder, und folglich der ganzen Gemeinde am meisten ab. Hieraus fließt es nun als eine ganz natürliche Folge, daß also auch die Kirche über die Tauglichkeit der Personen zu diesem wichtigen Stande, Bestimmungen machen könne, vermöge welcher die Ehen ihrer Untergebenen vor Gott entweder g ü l t i g, oder u n g ü l t i g seyen. W a s i h r i m m e r b i n d e n w e r d e t a u f E r d e n, d a s w i r d a u c h i m H i m m e l g e b u n d e n s e y n. Man sage nicht: es sey genug, den Zweck der Kirche zu erreichen, wenn sie solche gegen ihre Vorschriften eingegangene Ehen blos für u n e r l a u b t erklären könne; nein, dann würde sie nur eine unvollkommene, eine kraftlose Macht erhalten haben. Denn, setzen wir den Fall, der leider kein metaphysischer ist, die Brautleute seyen gewissenlos genug, gegen das bloße Verbot der Kirche ihre Ehe einzugehen, so würden sie zwar nach diesen Grundsätzen eine schwere Sünde begehen, würden aber doch zu gleicher Zeit vor Gott und der Kirche rechtmäßige Eheleute

seyn, sie würden das Sakrament wenigstens gültig empfangen, ihre Kinder würden im Angesicht der Kirche als eheliche Kinder gelten müßen, eben so gut, als die Kinder derjenigen, die den Gesetzen der Kirche den schuldigen Gehorsam geleistet hätten, sie würden, nachdem ihre Ehe einmal unzertrennlich eingegangen wäre, ihre erste Sünde büßen, und dann auch selbst der Gnade, des anfangs zwar unerlaubt, aber doch gültig empfangenen Sakramentes, theilhaftig werden; was aber noch das Schlimmste wäre, die bösen Folgen, die aus solch einer ehelichen Verbindung fließen, und welche die Kirche bewogen hatten, das Ehehinderniß zu stellen, würden fortbestehen, ohne daß es ein Mittel gäbe, dieselbe zu verhindern. Was für eine ärmliche, ohnmächtige Macht würde dann der Gottstifter seiner Kirche gegeben haben! Wie ungeholfen würde der Staat nicht seyn, wenn er zwar in gewissen Fällen den Ehekontrakt seiner Unterthanen verbieten, aber doch nicht hindern könnte, daß solch eine wider die Staatsgesetze eingegangene Ehe bürgerlich gültig wäre, und die den rechtmäßigen Ehen zuerkannten bürgerlichen Wirkungen und Vorrechte genöße!! Wäre dieß nun eine unverzeihliche Mangelhaftigkeit an einer bloß menschlichen Verfassung, wer wird denn von dem göttlichen Verfasser der kirchlichen Gerichtsbarkeit solch einen Fehler vermuthen dürfen? Gibt man dem Staate, was des Staates ist, so gebe man auch der Kirche, was der Kirche ist.

12. Diese von ihrem Gottstifter erhaltene Gewalt, hat auch die Kirche zu allen Zeiten ausgeübt, und zwar aus eigner Machtvollkommenheit. Um aber schon zum

Voraus den Einwurf zu beseitigen, als habe sie in ihren Verordnungen nur das natürliche oder positive göttliche Gesetz erklärt und in Anwendung gebracht, so schweige ich absichtlich von jenen Ehehindernissen, die entweder aus dem Naturrechte, oder aus dem unmittelbaren göttlichen Rechte herstammen, und führe blos diejenigen an, die rein kirchlichen Ursprungs sind. Selbst unter diesen will ich, den fraglichen Gegenstand streng fixirend, nur derjenigen erwähnen, welche der Gültigkeit der Ehe im Wege stehen und von der ersten Kirche schon festgesetzt wurden, wo man von Isidors falschen Dekretalen noch nicht träumte.

13. Paulus erklärte schon in seinem 1. Briefe an die Korinther 7. Kap., wo er verschiedene an ihn gemachte Ehefragen entscheidet, daß, im Falle ein Nichtchrist seine christliche Ehehälfte, welche Ehe damals noch nicht ungültig war, verlassen sollte, der gläubige Theil sich auch wieder von neuem verehelichen könne. Denn sagt er V. 15, der Christ oder die Christinn ist in diesem Falle nicht mehr gebunden. Ich weiß wohl, daß dieser Ausdruck von Manchen nur auf die Trennung von Bett und Tisch, nicht aber auf die Auflösung des Ehebandes gedeutet wird. Unterdessen beweist der Kontext das Gegentheil. Denn im nämlichen Kapitel, wo der Apostel von der Scheidung christlicher Eheleute spricht, setzt er ausdrücklich hinzu V. 11. die geschiedene Ehehälfte könne sich nicht mehr verehelichen, sondern müsse entweder unverheirathet bleiben, oder sich wieder aussöhnen; in dem obigen Falle aber schweigt er hievon und erklärt sie frei und zwar aus eigener aposto-

lischer Gewalt: Ich sage es, nicht der Herr, V. 12. der hierüber selbst nichts bestimmt hatte.

14. In die Fußstapfe des Apostels tretend setzte schon der Kirchenrath von Neu-Cäsarien (Neocæsareensis) gehalten im Jahre 314 das Hinderniß der Anverwandtschaft ein: Can. III. Eine Frau, welche zween Brüdern verheirathet seyn sollte, soll bis zum Tode von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen bleiben. Doch kann sie am Ende die Aussöhnung erhalten, wenn sie versprechen wird, daß sie bei ihrer allenfalsigen Wiedergenesung sich von dieser Verbindung trennen wolle. Wie sollten die Väter auf Trennung angetragen haben, wenn sie diese Verbindung blos als unerlaubt, nicht als ungültig eingegangen, hätten betrachtet wissen wollen? Eben so wenig, als jetzt die Kirche die Ehe derjenigen trennt, die wider ihr Verbot, z. B. in der Fasten oder Adventzeit, oder mit einem einfachen Keuschheitsgelübde ꝛc. dieselbe zwar unerlaubter Weise, aber doch gültig geschlossen haben. Die vorgeschriebene Trennung deutet also offenbar auf ein der Gültigkeit der Ehe entgegenstehendes Hinderniß, welches entweder schon früher von der Kirche gestellt war, und von diesem Kirchenrathe erneuert wurde, oder welches er wahrscheinlicher zuerst hier aufstellt. Von diesem nämlichen Hinderniß schreibt der h. Basilius, Bischof zu Cäsarea in Kappadocien um die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts in seinem Briefe an Diodorus: vor allem muß ich dir entgegenstellen, was in Sachen von solcher Wichtigkeit bei uns im Gebrauch ist,

welcher daher gesetzliche Kraft hat, weil wir denselben von den heiligen Vätern überkommen haben. Es ist nun aber dieser Gebrauch folgender: Wenn einer von unreiner Zuneigung ergriffen, zwei Schwestern zur Ehe genommen hat, so halten wir diese Verbindung weder für eine rechtmäßige Ehe, noch nehmen wir ihn in die kirchliche Gemeinde auf; bis er sich von derselben getrennt hat. Wir sehen nicht nur hieraus, daß solch eine Ehe zur Zeit des h. Basilius, also im vierten Jahrhunderte, von der Kirche für ungültig gehalten wurde, sondern auch daß sich dieses Hinderniß schon von frühern Zeiten herschrieb.

15. Der IV. Kirchenrath von Carthago gehalten im Jahre 398, setzte in seiner 104. Verordnung schon das Hinderniß des feierlichen Keuschheits-Gelübdes mit folgenden Worten: Wittwen, welche, nachdem sie, im Angesichte des Bischofes und der Kirche, das geistliche Kleid angezogen, sich nachher verehelicht haben, sollen von der Gemeinde der Christen ausgeschlossen bleiben. Denn wenn Ehebrecherinnen sich gegen ihren Mann versündigen, wie viel mehr sind denn solche des Ehebruchs zu beschuldigen! Gleichwie also zwischen dem Ehebrecher, und der Ehebrecherinn keine gültige Verbindung statt haben kann, so ist also auch die Ehe solch einer eidbrüchigen Wittwe nach dem Sinne dieser Väter ungültig. Eben so erklärte auch der h. Basilius in seinem 1. Briefe an Amphilochius die Ehen der Kleriker ungültig. Die Unzucht der Kleriker soll

für keine Ehe gehalten und ihre Verbindung getrennt werden.

16. Der h. Augustin gibt in seinem lib. I de Nuptiis et concupiscentia schon das Impedimentum criminis an: Auch wenn der rechtmäßige Mann todt ist, kann doch eine Frau mit demjenigen nicht verbunden werden, womit sie früher die Ehe gebrochen hatte. Ein Beweis, daß diese Disziplin in den damaligen Zeiten schon herrschend war, sonst würde sich Augustin nicht so bestimmt ausgedrückt haben. Der Kirchenrath zu Tribur im Jahr 895 bestätigte dieses Hinderniß von neuem: Wir verordnen es gemeinschaftlich nach den kanonischen Satzungen für die zukünftigen Zeiten; daß, wenn einer mit einer Frau, deren Mann noch lebt, gesündigt hat, er auch nach dem Tode des Mannes sich mit derjenigen nicht verbinden könne, womit er früher einen Ehebruch begangen hatte. Es ist hier zu bemerken, daß sich die Väter dieses Kirchenrathes auf die kanonischen Satzungen berufen. So war also dieses Ehehinderniß schon durch frühere kirchliche Verordnungen ausgesprochen.

17. Noch wichtiger aber, weil er die eigene und unabhängige Gewalt der Kirche in Aufstellung der Ehehindernisse noch kräftiger beweiset, ist folgender Umstand: daß die Vorsteher der ersten Kirche öfters Ehen für ungültig erklärten, welche die weltlichen Gesetze erlaubten, und umgekehrt, Ehen erlaubten, welche der Staat verbot. So erklärt der h. Augustin in dem oben angeführ-

ten Buche de Nuptiis et concupiscentia: Es ist nicht erlaubt, eine unfruchtbare Frau zu verlassen, und eine andere zu nehmen, denn, ob dieß schon die weltlichen Gesetze, vermittelst der Ehescheidung zugeben, so ist dennoch nach der Lehre des Evangeliums, wer dieses thut, sowohl als auch diejenige, die sich mit ihm verbindet, des Ehebruchs schuldig. Der h. Augustin erklärt hier als Lehrer und Vorsteher der Kirche diesen dazumal durch die allgemeine Kirche noch nicht so bestimmt entschiedenen Fall.

18. Der h. Pabst Leo I. entschied im nämlichen fünften Jahrhundert in seinem Briefe an Nicetas, Bischof von Aquileja, daß gewisse Frauen, deren Männer in die Gefangenschaft waren geführt worden, und die sich wegen der langen Abwesenheit mit Gutheissen der weltlichen Gesetze wieder verheirathet hatten, nach der Rückkehr ihrer Männer zu ihnen zurückkehren müßten, und erklärte die zweite obschon bürgerlich eingegangene Ehe als ungültig, redeant ergo ad suum statum voluntaria Redintegratione conjugia.

19. Der Kirchenrath von Orleans aurelianense III. gehalten im Jahre 538, erklärte die Ehen zwischen Brüder- und Schwester-Kinder, welche sich entweder im Heidenthume verehelicht hatten, und nachher zum Christenthum übergetreten waren, oder welche die von der Kirche in den Graden der Verwandschaft erlassenen Ehehindernisse nicht kannten, für gültig, ob sie schon der Kaiser Theodosius ein Jahrhundert vorher schon durch ein

Staatsgesetz als bürgerlich ungültig ausgegeben hatte, ohne diese Ausnahme dabei zu bestimmen. De incestis conjunctionibus, ita quæ sunt statuta serventur; ut his, qui aut modo ad baptismum veniunt, aut quibus Patrum statuta sacerdotali prædicatione in notitiam antea non venerunt, ita pro novitate conversionis ac fidei suæ credidimus consulendum, ut contracta huc usque hujusmodi conjugia non solvantur. So waren also die Väter dieses Kirchenraths nicht von der Meinung, daß die Gesetze des Fürsten die Ehe vor Gott ungültig machen können. Sie berufen sich auch bei der Aufstellung dieses Ehehindernisses nur auf die Patrum statuta sacerdotali prædicatione.

20. Im gerade entgegengesetzten Falle mit dem vorhergehenden erklärte der Pabst Gregorius I. ungefähr um das Jahr 601 in seinem Reskript an Augustin, Englands Apostel, die Ehen der Christen zwischen Brüder- und Schwester-Kinder als ungültig, die der Kaiser Justinian hierin von seinem Vorgänger Theodosius abweichend in seinen Instit. §. duorum de Nuptiis wieder erlaubt hatte. Quædam Lex terrena in Romana Republica permittit, ut sive fratris et sororis, sive duorum fatrum germanorum, seu duarum sororum filius et filia misceantur. Sed experimento didicimus, ex tali conjugio sobolem non posse succrescere, et sacra lex prohibet cognationis turpitudinem revelare. Unde necesse est, ut in quarta vel quinta generatione fidelium licenter sibi conjungantur. Da er nun die Ehe im vierten und fünf-

ten Grade erlaubt, dispensirt er zugleich als Oberhaupt der Kirche in den Verordnungen vieler Partikular-Conzilien, welche damals das Ehehinderniß der Blut-Verwandtschaft bis auf den siebenten Grad einschließlich gesetzt hatten, und zwar aus kluger Oekonomie gegen die Neu-Bekehrten, läßt aber, was die übrigen länger schon zum Christenthume bekehrten Völker betrifft, die weiter ausgedehnten Hindernisse bei ihrer Kraft. Quod scripsi Augustino anglorum gentis Episcopo, ist seine Antwort an Felix, Bischof von Messana in Sizilien, alumno videlicet, ut recordaris tuo, de sanguinis conjunctione, ipsi et anglorum genti, quæ nuper ad fidem venerat, ne a bono quod cœperat, metuendo austeriora, recederet, specialiter, et non generaliter cœteris me certissime scripsisse cognoscas. Unde et mihi omnis romana civitas testis existit. Nec ea intentione hæc illis scriptis mandavi ut postquam firma radice in fide fuerint solidati, si infra propriam cognationem inventi fuerint, non separentur. Aus diesem letztern Ausdrucke, wo er von Trennung spricht, wird es nun auch klar, daß Gregorius das Hinderniß der Verwandtschaft für ein die Ehe auflösendes ansah, weil er ja einmal rechtmäßige Eheleute nicht trennen wollte noch konnte; es ist aber auch eben so klar, daß er das Recht des Fürsten, Ehehindernisse zu stellen oder aufzuheben, nur auf die bürgerlichen Wirkungen einschränkend, der Kirche allein die Befugniß einräumte, über die Gültigkeit der Ehe vor Gott abzusprechen, ohne in dieser Hinsicht von der Einwirkung des Staates abhängig zu seyn.

21. Ich könnte diesen Beweis auf historischem Wege noch durch alle folgenden Jahrhunderte durchsetzen; doch es ist zu meinem Zwecke genug, gezeigt zu haben, daß die Kirche schon in den ersten Jahrhunderten sich berechtigt glaubte, aus ihrer von ihrem Gottstifter erhaltenen Macht=Vollkommenheit, unabhängig von den Staatsgesetzen, über die Ehe ihrer Gläubigen in religiöser Hinsicht Vorschriften zu erlassen, welche dieselbe im Nicht-Befolgungsfalle nicht nur unerlaubt, sondern auch vor Gott ungültig machen, und daß folglich dieser Glaube nicht erst durch Isidors falsche Dekretalen entstanden sey, die ja erst im neunten Jahrhundert bekannt wurden. Nun wird es denn an der Ordnung seyn, die Gegen=Gründe zu widerlegen, welche der Herr Oberlandgerichtsrath Zum=Bach, vertrauend auf die Kenntnisse, die er, wie er in der Vorrede sagt, sich in dieser Materie zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, auf historischem Gebiete gefunden zu haben vorgibt. Zwar sind sie schon durch das bis hiehin abgehandelte, sowohl aus rein Staats= und kirchenrechtlichen Grundsätzen, als auch aus geschichtlichen Quellen widerlegt. Doch um mir keine Partheilichkeit zu Schulden kommen zu lassen, will ich sie der Reihfolge nach, wie er sie vorträgt, aber in möglichster Kürze untersuchen.

§ IV.

22. Warum der Herr Verfasser bloß auf historischem Gebiete seine Beiträge sammeln zu müssen für gut hielt, und warum er sich nicht in die Frage einließ: „Was die Ehe im Sinne der reinen Rechtslehre ist,

und in welcher Beziehung diese mit dem Staate und der Kirche an sich steht." Seite 14 Einleitung, ist wohl leicht begreiflich, hätte er den Zweck und die Tendenz des Staates und der Kirche rein auseinandergelegt, wie ich § I. in der Kürze gethan habe, hätte er nach dieser Ausscheidung die verschiedenen Beziehungen berücksichtigt, in welchen die Ehe mit diesen beiden gesetzgebenden Gewalten steht, hätte er die Rechte des Staates anerkennend jene der Kirche nicht absichtlich übersehen, so würde er den Leser zum voraus schon auf die falschen Ansichten und Trugschlüsse aufmerksam gemacht haben, wodurch er jetzt den Unvorbereiteten zu überraschen und in seine Schlinge zu ziehen sucht. Darum werde ich aber nicht weniger, die einmal richtig aufgefaßte Ansicht streng verfolgend, dieselbe auch bei meinen Erwiderungen überall zum Grund legen, und dann auch zugleich das Geschichtliche weiter erläutern. Also denn zur Sache.

23. Der Herr Sammler fängt § 3 seine Kompilation mit der römischen Gesetzgebung an, und stellt die Ansicht auf, unter welcher die Ehe in derselben erschien, als bloß bürgerlicher Vertrag, und nachdem er einige heidnische Gesetze darüber angeführt, fährt er fort: „der Eintritt der christlichen Religion brachte in der römischen Staats-Ansicht über die Ehe keine Veränderung hervor, und die Kaiser dieses Glaubens fuhren unbedenklich und ungehindert fort, die Ehe ihrem ganzen Umfange nach unter der Staats-Gesetzgebung zu halten. Nichts wurde in dem, was bisher deren Gültigkeit und Wesenheit ausmachte, umgestaltet, und eben so wenig eine neue Neben-Bedingung hinzugefügt." Was folgt

denn aber hieraus wider die Macht der Kirche? Die Kaiser sprachen als weltliche Regenten bloß von den bürgerlichen Wirkungen der Ehe, und anders konnte sie ja auch nicht in einer bürgerlichen Gesetzgebung erscheinen, auch dann nicht, wenn schon die Gesetzgeber zur christlichen Religion übergetreten waren. Sie hielten sich zwischen den Grenzen ihres Zweckes. Kein Logiker wird hieraus mit H. Zum-Bach die stillschweigende Schlußfolge ziehen: also erkannten sie in den Vorstehern der Kirche das Recht nicht, über die nämlichen Ehen, als religiöser Verein betrachtet, kirchlich gesetzliche Vorschriften zu machen. Dieß wäre ein offenbarer Fehler gegen die erste Regel der Syllogismen: plus non contineatur in conclusione, quam in præmissis. Uebrigens muß dieß Verfahren der damaligen obschon christlichen Kaiser dem denkenden Geschichtsforscher um so weniger auffallend scheinen, da die größere Mehrheit ihrer Unterthanen sich noch zum Heidenthume bekannten, und die bürgerlichen Gesetze für alle ohne Unterschied der Religion geschrieben wurden.

24. „Erst in den Novellen Leo's des Kaisers erscheint die priesterliche Einsegnung als eine streng nothwendige auch vom Staate erheischte Bedingung, aber wenn wir zugleich auf den Zweck hinblicken, den der Gesetzgeber bei dieser Verfügung erreichen wollte, so war dieser selbst doch wieder ein rein bürgerlicher und zielte einzig dahin, durch das Oeffentliche der religiösen Feierlichkeit, die Befolgung anderer bürgerlichen Gesetz-Vorschriften desto mehr noch zu sichern." Concedo totum könnte ich hierauf antworten und den Herrn Oberlandgerichtsrath fragen, was

er denn eigentlich damit beweisen wolle? Die Kirche nimmt ja wie ich § 3. gezeigt habe, das Recht über die Ehe in religiöser Hinsicht Gesetze zu machen nicht von den Fürsten, sondern aus ihrer eigenen von Christus erhaltenen geistlichen Gewalt her. Leo mag also bei der Bedingung der priesterlichen Einsegnung einen Zweck gehabt haben, welchen er wolle, so konnte dieser an ihrer Natur und ihrer ursprünglichen religiösen Bestimmung nichts ändern. Diese bestand wie ich § II. zeigte, schon in den ersten Jahrhunderten des christlichen Alterthums, und zwar aus rein kirchlichen Vorschriften.

25. „Leo, so schließt er diesen Artikel, war übrigens weit entfernt, einzig der Kirche das Recht der Bestimmungen in Ehesachen zu überlassen; vielmehr finden wir, daß er aus eigener Machtvollkommenheit, und zwar ganz ausdrücklich den Geistlichen verbot, eben diese Einsegnung vor gewissen gesetzlichen Jahren zu ertheilen, und daß er bei aller seiner mönchischen Frömmigkeit im Bewußtseyn seines Rechtes, den Religions-Dienern in Ehesachen Befehle ertheilen zu dürfen handelte." Es wäre allerdings hier zu erwarten gewesen, daß der Hr. Sammler dieser Beiträge seinen Lesern die Novellen Leo's wörtlich angeführt, und die Veranlassung dazu zu gleicher Zeit angegeben hätte. Beides hat er weislich unterlassen, um den Leser durch solche ohne Zusammenhang hingeworfene Citaten irre zu führen. Die Sache verhielt sich so: Durch manche noch bestehende bürgerliche Ehegesetze aus dem alten römischen Rechte, welche seine Vorgänger auch nach ihrem Uebertritt zum Christenthume nicht abgeschafft hatten, entstand ein sehr häu-

figer Konflikt zwischen Staat und Kirche, indem die Kirche, wie wir gesehen haben, sich um die bürgerlichen Gesetze in geistlicher Hinsicht nicht kümmernd, manche Ehen für ungültig hielt, die der Staat erlaubte, und umgekehrt, manche für gültig erklärte, die dieser verbot. Um also diese beiden gesetzgebenden Gewalten in Einklang zu bringen, berichtigte er Vieles in seinen Novellen, und forderte auch sogar zur Gültigkeit des bürgerlichen Kontraktes die priesterliche Einsegnung. Er erkannte also vielmehr in den Vorstehern der Kirche das volle Recht, Bestimmungen in Ehesachen zu machen, er zwang die Kirche nicht, von ihren Vorschriften abzustehen, sondern er stand von jenen des bis dahin irrigen bürgerlichen Rechtes ab. Er verbot nun zwar den Geistlichen, die Einsegnung nicht vor gewissen gesetzlichen Jahren zu ertheilen; allein dieses Verbot war hier wiederum nur in bürgerlicher Rücksicht, indem ihre Einwirkung nun einmal selbst zur Gültigkeit des Civil-Kontraktes nöthig war, er betrachtete die Geistlichen hier blos in der Eigenschaft als Staatsbeamten und ließ sich in die rein geistliche Ansicht der Ehe über ihre Gültigkeit vor Gott und der Kirche gar nicht ein. Was aber die Sache ganz in's Reine bringt, und uns über seine religiöse Ansicht der Ehe und der kirchlichen Machtvollkommenheit gar keinen Zweifel mehr übrig läßt, ist sein eigenes Beispiel. Drei nacheinander geheirathete Frauen hatten ihm keinen Thronfolger hinterlassen, er wollte also, zu diesem Zwecke zu gelangen, die vierte Ehe eingehen, die aber nach den kanonischen Gesetzen der griechischen Kirche verboten war; der Patriarch Nicolaus

machte ihm Vorstellungen hierüber, und da er fest auf seinem Vorhaben bestand, bat er ihn doch so lange damit einzuhalten, bis die Sache vom römischen Bischofe und den Patriarchen der griechischen Kirche gemeinschaftlich untersucht wäre. Leo schrieb hierauf an den Pabst Sergius, an Michael Patriarch von Alexandria Elias, Patriarch von Jerusalem und an Simeon Patriarch von Antiochia, und bat sie, über die Gültigkeit dieser Ehe zu entscheiden. Sergius schickte seine Legaten nach Constantinopel; die Sache wurde in einem Kirchenrathe untersucht, wo die päbstlichen Legaten den Vorsitz hatten, und aus dem vorerwähnten wichtigen Grunde in den kanonischen Gesetzen dispensirten, und die Ehe Leo's mit Zoe als gültig erklärten. Ich habe diese geschichtliche Thatsache absichtlich weitläufiger deduzirt, um sich von der Aufrichtigkeit, oder doch von der Oberflächlichkeit des Herrn Beiträge-Sammlers einen Begriff zu machen, und weil er hierauf ein besonderes Gewicht zu legen scheint. Wo ist denn nun hier das Bewußtseyn des Rechts bei Leo, den Religionsdienern in Ehesachen Befehle ertheilen zu dürfen?

26. Er geht nun § 4 im Tone einer gelehrten progressiven Deduktion zu der heimischen Gesetzgebung über. Er findet in den salischen, ripuarischen, und allemannischen Gesetzen, „ob sie sich schon, wie er glaubt, aus einer Zeit herschreiben, wo diese Völker schon zum christlichen Glauben übergetreten waren, keins, welches auf eine nothwendige Einwirkung der Kirche zum Abschluß der Ehe hindeute." Warum sucht denn aber auch der Herr Sammler nur da, wo das, was er sucht, nicht

zu suchen ist? Auch diese Gesetze behandelten, wie die römischen, die Ehe nur in bürgerlicher Rücksicht, und dazu, ich gebe es gerne zu, war wohl die Einwirkung der Kirche nicht nöthig. Waren auch diese Völker schon zum christlichen Glauben übergetreten, als diese Gesetze geschrieben wurden, so konnten sie doch in einem weltlichen Gesetzbuche nur als Bürger betrachtet werden, und das Stillschweigen dieser Gesetze von der Einwirkung der Kirche beweist nichts gegen die Nothwendigkeit derselben in religiöser Hinsicht. Das Argumentum negativum hat ja nach den Regeln der gesunden Kritik nur dann beweisende Kraft, wenn da von einer Sache geschwiegen wird, wo sie ihrer Natur nach durchaus zur Sprache kommen mußte. Um die Sache in einem Beispiele zu beleuchten: Welch einen Mangel an Umsicht würde nicht z. B. ein Beiträge-Sammler zur Taufgeschichte verrathen, der nach einigen hundert Jahren aus den jetzt noch bestehenden französisch-bürgerlichen Gesetzen über die Geburts-Listen, wo auch keine Spur von der Taufe vorkommt, den Schluß machen wollte: also sind die damals gebornen Kinder nicht getauft worden!! Jeder Kirchenjunge würde ihm doch hier wohl die Bemerkung machen: Warum suchte denn der Herr nicht in den Taufbüchern! Hätte der H. Verfasser der Beiträge zur Ehegeschichte also auch nicht vielmehr die oben angeführten Werke der Väter und Beschlüsse der Conzilien der ersten Kirche nachschlagen sollen? Da würde er gefunden haben, was er nicht suchte, — seine Beschämung.

27. Eben diese Antwort, die ich schon zum zweitenmale gab, und nicht mehr wiederholen werde, gilt nun

auch von den Merovingischen und Carolingischen Gesetzen, und so oft immer in der Zukunft von bürgerlichen Eheverordnungen Rede seyn mag. Habe es also auch in der fränkischen Monarchie eine zwiefache Ehe gegeben, eine vor den Geistlichen und eine andere vor den Dekurionen, so war das wieder nur ein bürgerlicher Unterschied. Die Ehe vor den Dekurionen, wobei denn auch eine Heirathsgabe förmlich festgesetzt wurde, gab den Kindern das Successions-Recht in die Hinterlassenschaft des Vaters, wo hingegen die vor dem Geistlichen allein dieß nicht zur Folge hatte. So gibt es auch noch heut zu Tage eine zwiefache Ehe, eine vor der Civil-Behörde und eine vor dem Angesicht der Kirche, ohne doch daraus schließen zu können, daß die Erstere allein vor Gott genug sey. Eben so irrig würde man aus dem Wort Concubina, welches in den damaligen Zeiten häufig vorkommt, den Schluß machen, als wäre die Vielweiberei damals erlaubt gewesen. Der Geschicht-Kenner weiß es, daß darunter immer eine rechtmäßige Frau, aber von geringerm Herkommen, die keine Dot eingebracht hatte, deren Kinder das väterliche Erbrecht nicht hatten, und die deßwegen ohne gesetzliche Förmlichkeiten verheirathet wurde, müße verstanden werden. Uebrigens muß der Herr Beiträge-Sammler das Conzilium von Troßi (Trosleanum) vom Jahre 909 entweder gar nicht, oder doch seiner Gewohnheit nach nur oberflächlich gelesen haben, wenn er darin Spuren der fortwährenden Gültigkeit, blos bürgerlich eingegangener Ehen gefunden zu haben wähnt. Es ist hierin gar keine Rede von Civil-Ehen noch von der Alternative sol-

cher vor den Dekurionen, oder vor dem Priester eingegangenen Ehen, sondern die Väter sprechen bloß wider die geheimen Ehen, worunter doch wohl keine vor den Dekurionen eingegangene hätte können verstanden werden. Sie kennen anders keine gültige Ehe, als vor dem Angesichte der Kirche. Nachdem sie die Beschlüsse der Kirchenräthe von Chalcedon und Ancyra gegen die geheimen Ehen angeführt, fahren sie fort: Ergo decernimus et nos secundum constitutionem antiquam, ut nullus occultas nuptias, aut raptum faciat, vel quam propinquus habuit ducat uxorem, sed dotatam et a parentibus traditam per Benedictionem sacerdotum accipiat. Sie berufen sich sogar auf die Capitularien der fränkischen Kaiser, welche diese Einsegnung überall fordern. Kein Wort hier von jener Alternative, kein Wort von der Gültigkeit einer vor den Dekurionen eingegangenen Ehe. Dieses Recht der Kirche über die Ehe wird fast in allen Conzilien ausgesprochen, die unter den fränkischen Fürsten gehalten wurden. Z. B. in jenem von Lestines unter Karloman, in jenem von Suesson unter Pipin, in jenem von Aachen und Mainz unter Karl dem Großen, und Ludwig dem Frommen, wo sich die Bischöfe überall nicht auf die Begünstigung der Fürsten, sondern auf ihre eigene Vollmacht und auf die Beschlüsse der Kirche berufen. Selbst sogar die Kapitularien der Karolinger wurden, wie bekannt, wo sie über geistliche Gegenstände absprechen, nur mit Zuziehung der Bischöfe, festgesetzt. Wie oft kommen nicht darin die Ausdrücke vor: So verordnet Gregorius, so Leo, so die kano-

nischen Gesetze. Was endlich auch hier wiederum am stärksten für die anerkannte Machtvollkommenheit der Kirche spricht, ist, daß die fränkischen Fürsten sich selbst den Entscheidungen der Kirche über ihre eigene Ehen unterwarfen. Childerich sprach zum Prätextatus, Bischof zu Paris, der den Merovöus mit seiner Tante verehelicht hatte, in dem deshalb berufenen Kirchenrathe im Jahre 575: wußtest du denn nicht, was darüber die kanonischen Gesetze vorgeschrieben haben? Karl der Große entließ auf den Urtheilsspruch des Pabstes Stephanus die Tochter des Longobarden-Königs Desiderius, und Lotharius kehrte auf jenen des Pabstes Nicolaus I. wieder zu seiner rechtmäßigen Frau Theutbergen zurück. Der Pabst Gregor V. erklärte im Jahre 998, in einem Kirchenrathe zu Rom, die Ehe des fränkischen Königs Robert mit Berta seiner Blutsverwandtinn als ungültig, und Robert unterwarf sich, entließ sie, und ging mit Constantia, der Tochter Wilhelms Grafen von Arles, eine rechtmäßige Ehe ein. Wie auffallend unhistorisch ist also nicht die Bemerkung, womit der Herr Sammler seine Beiträge zur weltlichen Gesetzgebung über die Ehe schließt! Seite 22. „Worin die ersten Karolinger die Kirche ganz besonders begünstigten, war, daß sie Ehebrüche und Heirathen in verbotenen Graden völlig wieder dem Urtheile der Bischöfe unterwarfen." Als wenn diese nicht ohnehin in geistlicher Rücksicht ihrer Natur nach unterworfen gewesen wären! Sollten denn wohl diese Fürsten ihre eigene Person den Vorstehern der Kirche aus eigener Willkühr unterworfen haben, wenn sie diese

Pflicht nicht aus höherer Rechtskraft gefühlt hätten?! Was sollen wir nun wohl nach solchen Trugschlüssen von der Logik des Herrn Oberlandgerichtsraths denken? Doch gehen wir weiter.

§ V.

28. Er untersucht § 5, welche Ansicht die Kirche selbst von der Ehe gehabt habe. „Offenbar ist es, sagt er, daß die Kirche immerhin die Wurzel der Ehe weit über das Christenthum, und selbst weit über das mosaische Recht hinaus, bis in die Welt-Schöpfungs-Epoche, so wie sie das erste Buch Mose darstellt, geführt hat." Ist es aber nicht eben so offenbar, aus dem bisher gesagten, daß die Kirche, ob sie schon den natürlichen Kontrakt zum Grunde einer gültigen Ehe legte, sich doch immer berechtigt glaubte, diesem Vertrage gewisse Modifikationen und Bedingungen beizufügen, von deren Befolgung die Gültigkeit des Vertrages abhange? Wie darf er sich hier auf das Conzilium von Trient berufen, wo dieses von neuem so feierlich bestätigt wird?!

29. Was Christus und die Apostel über die Ehe gedacht haben, will er nicht untersuchen, „um sich nicht in das unzubegränzende Gebiet der Polemik zu verirren." Eine gar artige Entschuldigung, wenn man sich anders nicht aus der Schlinge ziehen kann! Ich weise also meine Leser auf das Wenige zurück, was ich hierüber § III zwischen den engen Grenzen einiger Zeilen gesetzt habe. Auch glaubt er den Punkt unberührt lassen zu müssen, „ob Christus und die Apostel wirkliche

Gesetze über die Ehe, oder ob sie nur reine Tugendlehren ertheilt haben, woraus dann für die Kirche selbst kein eigenes von den Staatsbefugnissen abgesondertes Recht über die Ehe resultiren würde." Sonderbar genug, daß er einen so wichtigen Punkt, womit doch der fragliche Gegenstand in naher Berührung steht, unberührt läßt! Kann aber nun noch wohl ein Zweifel obwalten, ob das bedeutungsvolle: Ich aber sage euch, womit Christus bei Math. 19. das jüdische Gesetz verbessert und die Unauflösbarkeit der Ehe festsetzt, ein wirkliches Gesetz sey? Und soll es denn wohl nur Tugendlehre seyn, wenn Paulus, 1. Korinth 7, für den Fall, daß der ungläubige Theil den Gläubigen verläßt, die Ehe für auflösbar erklärt? Hätte aber auch Christus wirklich über die Ehe im Besondern nichts erlassen, so gab er, wie ich gezeigt habe, der Kirche die allgemeine und uneingeschränkte Vollmacht, Alles das anzuordnen, was sie nach den verschiedenen Umständen für nöthig oder nützlich zum Besten der Gläubigen erachten würde, und folglich auch über die Ehe, die so sehr in das Wesen der christlichen Gemeinde gehört, Bestimmungen zu machen.

30. „In den frühern Zeiten des Christenthums bedurfte es, seiner Meinung nach, keiner kirchlichen Vorschriften, welche durch neu eingeführte Förmlichkeiten die Ehe erschwerten, weil es damals Ketzer gegeben habe, welche die Ehe als ein Werk des Teufels ausgaben" Soll dieses Raisonnement auch zu den historischen Beiträgen gehören? Verkennt hier nicht der Herr Sammler die erste Pflicht des Geschichtforschers, der keine

Vermuthungen, sondern Thatsachen aufstellen soll? Fänden sich auch in den frühern Zeiten des Christenthums keine kirchlichen Vorschriften über die Ehe, (ich zeigte aber § III das Gegentheil) wer soll denn darum der Kirche in spätern Zeiten dieß Recht absprechen dürfen, das sie für alle Zeiten von ihrem Gottstifter erhielt? Der Nichtgebrauch eines Rechts beweist nichts gegen das wirkliche Daseyn desselben.

31. „Schwierig scheint ihm die Ausmittelung, welche Idee die Kirche in den ersten Jahrhunderten der Christenheit über die Wesenheit und Gültigkeit der Ehe gefaßt haben möge", doch löst er diesen gordischen Knoten mit einem Machtspruch: „Aus den Stellen des h. Ignatius des Märtyrers, des Tertullian ꝛc. (die ich § II. wörtlich anführte) läßt sich einmal so viel erschließen, daß die priesterliche Einsegnung keineswegs als ein wesentlicher Theil zur Gültigkeit der Ehe festgesetzt, jedoch aber auch, daß sie immer in den ältesten Kirchengebräuchen mit einbegriffen war." Woher sich das aber erschliessen lasse, sagt uns der H. Oberlandgerichtsrath nicht; die angeführten Väter sprechen doch davon, wie von einer absoluten Nothwendigkeit, ob nun zur Gültigkeit oder zur bloßen Erlaubtheit der Ehe, davon schweigen sie. Warum entscheidet denn aber der H. Zum-Bach so kühn, ohne seine Gründe anzugeben? Nach der Rechtsregel ubi lex non distinguit, nec nos distinguere oportet ließe sich auf Beides schließen. Soviel ist aber doch gewiß, daß diese Väter die christliche Ehe nicht für einen bloß bürgerlichen, sondern zugleich für einen religiösen Verein ansahen, und daß folglich die Kirche

befugt sey, Gesetze darüber zu schreiben, von deren Befolgung die Gültigkeit der Ehe vor Gott und der Kirche abhängt. Ob übrigens die priesterliche Einsegnung durchaus zur Gültigkeit erfordert werde, oder ob eine Ehe auch ohne diese gültig seyn könne, wenn jedoch die von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen dabei beobachtet sind, ist eine Nebenfrage, die der H. Beiträge-Sammler immer mit der Hauptfrage über die Macht der Kirche in Ehesachen vermischt. Dieß bitte ich für die Zukunft wohl zu bemerken.

32. Nachdem der Herr Richter lange genug den negativen Weg betreten, so bringt er nun endlich auch einige positive Thatsachen, wodurch er beweisen will, daß die Kirche sich selbst über den Ehekontrakt keine Macht zugeschrieben. Sein Angriff ist um so bedeutender, da er selbst einige der gelehrtesten Päbste, auf seine Seite ziehen will. „Nicolaus I., einer der gelehrtesten Päbste, dem es — wie Lothars Scheidungsgeschichte, und die Ehestreitigkeiten Bosos, und der berüchtigten Ingeltrude genüglich erweisen — gewiß nicht an Willen und Muth gebrach, Roms Gerechtsame im Punkte der Ehe, soweit er nur vermochte, auszudehnen, war bei allem dem so weit entfernt, über die Wesenheit und Gültigkeit des Ehevollzugs, von der Justinianischen Staats-Ansicht abzuweichen, daß er in jener bekannten Auseinandersetzung des Rituals der römischen Kirche auf die besondere Anfrage der zweifelnden halbgriechischen Bulgarer den wirklichen Abschluß der Ehe nicht von dem geistlichen Akte der Einsegnung, sondern nach den weltlichen Gesetzen von der wechselseitigen Einwilli-

gung abhängen ließ: Ac per hoc sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Resp. III ad consult. Bulgar." Woher weiß es denn aber der Herr Oberlandgerichtsrath, daß der Pabst hier durch den Ausdruck secundum leges bloß die weltlichen Gesetze habe verstehen wollen? Gab es ja doch auch, wie ich früher gezeigt habe, viele kirchliche Gesetze über die Ehen der Christen, ist es denn wohl zu vermuthen, daß Nicolaus, — dem es ja nach dem Ausdrucke des H. Verfassers nicht an Willen und Muth gebrach, Roms Gerechtsame im Punkte der Ehe, so weit er nur vermochte, auszudehnen, — davon abgegangen sey, und hierin weniger gethan habe, als seine Vorgänger Leo und Gregor und selbst so manche Partikular-Conzilien? Zudem sagt er ja auch in der Einleitung, daß er ihre Fragen nur kurz beantworte, und daß sie durch die von ihm zu schickenden Legaten näher über Alles würden unterrichtet werden: ad consulta vestra non multa respondenda sunt, nec duximus per singula diutius immorari, qui Deo auctore non solum libros divinæ legis, verumetiam et missos nostros idoneos, qui vos prout tempus et ratio dictaverit de singulis instruant, ad Patriam vestram et ad gloriosum Regem vestrum dilectum filium nostrum destinavimus. *apud Hard. Tom. V. concil.* Diese päbstlichen Gesandten werden ihnen also auch wohl die Ehehindernisse von Seiten der Kirche beigebracht haben. Daß übrigens Nicolaus auch geistliche und kirchliche Gesetze in Ehesachen kannte und befolgt wissen wollte,

erhellt ganz klar aus seinem Briefe an die zu Metz in Betreff der Ehescheidungsgeschichte zwischen Lothar und Theutbergen versammelten Bischöfe, wo er unter andern die Bischöfe auf die kanonischen Gesetze hinweist: Nam si vos, vel illos (legatos) in aliquam partem pro cujuscunque favore *a canonicis et Sanctorum patrum institutionibus*, quod non optamus, declinare perspexerimus, arguere non dubitamus. Epist. ad Episcopos Metenses Hard. Tom. V. pag. 238. Ja in seiner Instruktion, die er den Legaten mitgab, setzte er sogar die priesterliche Einsegnung unter die Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe zwischen Lothar und Waldrada: Sin vero minime probatum fuerit, Waldradam Uxorem fuisse legitimam, neque nuptiis secundum morem celebratis, *per Benedictionem scilicet sacerdotis* filio nostro Lothario extitisse conjunctam, suggerite illi, ut non moleste ferat, legitimam sibi, si ipsa innocens apparuerit, reconciliari uxorem (die Theutberga nämlich, wovon er sich geschieden hatte.) pudeat eum, et pertimescat in Luxuriæ stercore putrefieri, et voluntatem propriam sequendo ante Tribunal Christi strictam ponere rationem. pag. 319. Was würde endlich der Herr Oberlandesgerichtsrath vernünftiges entgegen setzen können, wenn man auch zugeben wollte, Nicolaus hätte aus kluger Oekonomie, um diese erst neu bekehrten Völker nicht abzuschrecken, wir wir oben § III, Nro. 20 vom Pabst Gregorius ein Beispiel haben, die kirchlichen Ehehindernisse ihnen auf eine Zeitlang nachgelassen?

33. Eben so wenig beweist es etwas gegen das Be-

wußtseyn Alexanders III., hinsichtlich seiner geistlichen Gewalt, daß er „die Definition des Justinianischen Rechts von der Ehe in seine Constitutionen selbst wörtlich aufnehmen zu müßen? geglaubt hat. Cum Matrimonium sit maris et feminae conjunctio individuam vitae consuetudinem retinens. Cap. 11 de præsumpt. verglichen mit § 1 instit. de patriâ potest." Diese Definition bleibt auch nach kirchlichen Ansichten richtig, weil sie immer voraussetzt, daß die kontrahirenden Theile, wie nach bürgerlichen, so auch nach kirchlichen Gesetzen kein Ehehinderniß auf sich hatten. Es beweist um so weniger etwas, da in dem fraglichen Falle keine Rede von einem Ehehinderniß, sondern von einer aus zehnjähriger Beiwohnung entstandenen Vermuthung für die Gültigkeit des ehelichen Vertrags war. Wo im Gegentheile aber ein wirkliches Ehehinderniß zur Sprache kommt wie z. B. Cap. I et III de cognatione spirituali, da erwähnt auch der wegen der Feinheit seiner Politik berühmt gewordene Alexander III. der weltlichen Gesetze nicht, sondern beruft sich einzig auf die Canones, auf die Consuetudinem Ecclesiæ. So wenig übrigens die Fürsten, wenn sie sich auf die kirchlichen Gesetze über die Ehe beriefen, — wovon mehrere Beispiele in corpore juris civilis und den Capitularien der Carolinger vorkommen, — deshalben ihre gesetzgebende Gewalt in bürgerlicher Rücksicht vergeben wollten, so wenig vergaben also auch die Päbste ihre geistliche Gewalt durch die Anführung weltlicher Gesetze. Beide Mächte wollten nur dadurch den freundschaftlichen Verein gegenseitig ausdrücken, und sich

einander in ihren Verordnungen unterstützen, ohne jedoch aus den Gränzen ihres Wirkungskreises hinaus zu gehen.

34. Durchaus unbegreiflich ist es aber, wie der H. Beiträge=Sammler selbst sogar den Pabst Innocenz III., der doch, wie bekannt, die Gerechtsame der Kirche so kräftig vertheidigte, in die Reihe derjenigen stellen konnte, die den Ehevertrag bloß nach staatsrechtlichen Grundsätzen behandelt hätten. Welch ein Widerspruch mit sich selbst! wenn wir ihn § 13 Seite 79 — 82 eben diesen Pabst so herb beschuldigen hören, als habe er durch die so merkwürdig gewordene Dekretale Cap. VII. de Divort: — wo Innocenz, im Falle der ungläubige Theil den gläubig gewordenen verlassen sollte, diesem Letztern erlaubt, eine neue Ehe einzugehen, — eine abweichende Disziplin eingeführt, und die Distinktion des Pabstes zwischen einer heidnischen und christlichen, einer bloß bürgerlichen und kirchlichen Ehe inter Matrimonium verum et ratum als eine der Hierarchie frommende Subtilität angibt. Diese Entscheidung hat doch wohl Innocenz aus der Justinianischen Staats=Ansicht über die Ehe nicht geschöpft; so bleibt das Sprichwort immer wahr: Mendacem oportet esse memorem. Man lese ferner das Caput VIII. Gaudemus de Divort: wo er die Ehe derjenigen, die sich im Heidenthume in den verbotenen Graden verehelicht, und nachher zum Christenthume übergetreten waren, darum als gültig erklärt, weil sie zur Zeit der Verehelichung den Gesetzen der Kirche noch nicht unterworfen waren, qui constitutionibus canonicis non arctantur, und also diese Grade für die Gläubigen noch

immer als Ehehindernisse bestehend anerkennt, ungeachtet Justinian Institut. § duorum de Nuptiis die Ehen im zweiten Grade erlaubt. Man lese endlich die Vorschriften, welche der IV. lateranensische allgemeine Kirchenrath vom Jahre 1215, bei dem Innocenz präsidirte, über die Ehe erließ, wo das Hinderniß der Verwandtschaft, welches sich in den frühern Jahrhunderten bis auf den siebenten Grad ausdehnte, jetzt nur bis auf den vierten eingeschränkt wurde; wo die geheimen Ehen, die doch von dem Staate geduldet wurden, wiederum von neuem verboten wurden, und man wird keinen Zweifel mehr übrig behalten, welche Ansicht Innocenz von der gesetzgebenden Macht der Kirche über den Ehevertrag der Gläubigen hatte; man wird aber auch nicht wissen, was man von der historischen Aufrichtigkeit des Herrn Beiträge-Sammlers denken soll.

35. Noch ist der H. Oberlandgerichtsrath, ungeachtet seiner anderweitigen dringenden Geschäfte, des Suchens und Wühlens nicht müde. Zwar gibt er Seite 29 zu, daß „auch bei dem hartnäckigsten Kampfe, der im Mittel-Alter gegen die Usurpationen? der römischen Kurie und zwar gerade im Punkte der Ehe geführt worden war, bei jenem in der Ehescheidungssache Lothars und Theutbergen, der Kirche ihre legislative Gewalt im allgemeinem nie abgestritten wurde.“ Ein unerwartetes Geständniß aus dem Munde des Mannes, der bis hiehin der Kirche diese Gewalt rein absprach! Doch er mußte wohl einmal etwas zugeben, um gleich wieder unter dem Scheine der Unpartheilichkeit desto ungescheuter seine Sophismen vortragen zu können.

Denn hören wir, was nun schon darauf folgt: „Immer scheint man inzwischen dabei vorausgesetzt zu haben, daß schlechterdings die Fundamental-Satzungen des Staates zu der Basis der besondern Ritual-Verfügungen genommen werden müßten.“ Wohl eine prekäre legislative Gewalt der Kirche, die von den Gesetzen des Staates abhieng und ihre Ausübung vom Staate erbettelte!! Eine Contradictio in terminis! wo sind denn aber die Lineamente dieses Schattenbildes? Schaut hier.“ So fügte sich die Kirche wunderbar geschmeidig in alle die rein politischen Einrichtungen, welche schon früherhin die römischen Kaiser aus Staats-Absichten in der Ehematerie zu treffen für gut gesunden hatten „Und warum? Nicht aus Mangel an Selbstständigkeit, sondern aus Liebe zum Frieden, um ihre Gesetze, so viel möglich mit jenen des Staates, wo diese auch für ihr forum anwendbar waren, in Einklang zu bringen; sie wich aber auch, wie wir gesehen haben, im entgegengesetzten Falle, sehr oft davon ab. Und worin besteht denn die so hoch proklamirte Geschmeidigkeit der Kirche in die politischen Einrichtungen?“ Sind doch selbst in den Kanonen des Toledanischen Conziliums die christlichen Monogamie-Vorschriften ganz auf den römischen staatsrechtlichen Konkubinats-Begriff angewandt worden: Siquis habens uxorem fidelis, concubinam habeat, non communicet. Cæterum qui non habet uxorem, et pro uxore concubinam a Communione non repellatur, tantum, ut unius mulieris aut uxoris concubinæ ut ei placuerit, sit conjunctione contentus Hard. Tom. I. Col. 99 2.“ Wiederum ein neuer Trugschluß! der

aber nur den Unkundigen in der Geschichte irre führen kann. Gab es, (wie ich schon früher bemerkt habe) bei der römischen Verfassung eine doppelte Art, die Ehe zu schließen, die Eine, indem die Frau eine Heiraths-gabe einbrachte, wodurch sie ihren Kindern das Recht auf das väterliche Erbtheil erwarb, und uxor genannt wurde; die Andere, indem einer eine Frau von niedrigem Stande nahm, die keine Dot einbrachte, deren Kinder das Successions-Recht nicht hatten, und die, weil sie ohne die bürgerlich gesetzlichen Förmlichkeiten, geheirathet wurde, Concubina hieß, waren diese beiden Ehen, wenn übrigens kein Hinderniß im Wege stand, vor dem Angesichte der Kirche gültig, so mußte also auch ein Kirchenrath, der im römischen Gebiete gehalten wurde, um sich verständlich zu machen, die christlichen Monogamie-Gesetze auf diese beiden Ehekontrakte anwenden. Die Väter dieses Conziliums bedienten sich also nur der staatsrechtlichen Terminologie, ohne deswegen dem Staate allein das Recht über die Eheverträge der Gläubigen einzuräumen, so wie wenn noch heut zu Tage die Kirche sich in einer ihrer Verordnungen des Ausdruckes: mariage à la main gauche, die zwar eine kirchlich-gültige Ehe ist, aber den Kindern gewisse bürgerliche Vorrechte entzieht, bediente, sie darum nicht das Mindeste von ihrem Rechte über die Ehe vergeben würde. Im Gegentheil zeigte das Conzilium eben hierdurch, daß es auf die Civil-Förmlichkeiten nicht achtend, vielmehr den natürlichen Kontrakt berücksichtigte. Schließlich bemerke ich noch, daß in diesem nämlichen Conzilium den Gottverlobten die Ehe untersagt wird. Cap. XVI. Devo-

tam peccantem non recipiendam in Ecclesiâ, nisi peccare desierit... quæ autem maritum acceperit, non admittatur ad pœnitentiam, nisi adhuc vivente ipso viro, caste vivere cœperit: Hier lag doch wohl keine politische Einrichtung zum Grunde, worin sich die Kirche geschmeidig gefügt hätte, die Staatsgesetze kannten keine devotas, die versammelten Väter hielten sich also aus eigener Machtvollkommenheit berechtigt, Vorschriften über die Ehe zu erlassen.

36. Um nichts unbeantwortet zu lassen, berühre ich noch kurz die letzte Bedenklichkeit des Herrn Oberlandsgerichtsrath Seite 29: „die Päbste erklärten sich bei dem vollen Bewußtseyn ihres Machtkreises immerhin durch die heilige Schrift und durch die weltlichen Gesetze beschränkt." Dies ist, was die h. Schrift angeht, allerdings wahr, wenn sie über Ehefragen entschieden, die schon im positiven göttlichen Gesetze ausgedrückt lagen, wie z. B. über die Einheit und Unauflösbarkeit des christlichen Ehevertrags. Sie würden die Grenzen ihrer Macht überschritten haben, wenn sie dagegen ausgesprochen hätten, sie konnten hier anders nichts als erklären. Auch ist es wahr, daß sie zuweilen der weltlichen Gesetze erwähnten in Fällen, wo diese mit jenen der Kirche übereinstimmten, wie hier Benedikt an den Patriarchen Gaudenz. Grundfalsch ist es aber, daß sie sich je in ihren Verfügungen durch die weltlichen Gesetze beschränkt geglaubt hätten; sie wichen im Gegentheile, wie wir gesehen haben, nicht selten von diesen ab, stellten Ehehindernisse, wo diese schwiegen, hoben Ehehindernisse auf, die diese gestellt hatten; die

Fürsten selbst erkannten dies Recht bei ihnen, und begehrten oft für ihre eigene Person die Nachlassung der durch die kanonischen Gesetze über die Ehe erlassenen Vorschriften. Mit einem Worte, es gibt fast keinen Gegenstand in der ganzen Kirchen-Disziplin der ersten Jahrhunderte, sowohl als auch des Mittel-Alters, der so viele historische Beweise für sich hat, als eben derjenige, wovon hier die Rede ist.

§ VI.

37. Nun geht der Herr Beiträge-Sammler in seinem § 7, wie er sich ausdrückt: zum Schlußakt der Symbolik des Katholizism, zum Conzilium von Trient über. Doch erachtet er es § 6 "zu näherer Verständlichkeit, — oder eigentlicher, zu näherer Unverständlichkeit, um nämlich den Leser dadurch noch unmittelbar voraus durch falsche Ansicht der Sache, darauf vorzubereiten, was er in den folgenden §§ zeigen will, als habe dies Conzilium die Grenzen seiner Macht überschritten, und eine dem Alterthume ganz unbekannte Lehre von der Ehe aufgestellt — nothwendig, noch etwas weniges über die Doktrin der Kirche, und besonders über jene der Ultramontaner — als wäre diese von jener der allgemeinen Kirche verschieden! — in Betreff der Ehe vorauszuschicken."

38. „Nach den Grundsätzen der Kanonisten, welches System sie immer bekennen mögen, hat jede Ehe, ohne Rücksicht in welchem bestimmten Glauben, und nach welchen bürgerlichen Gesetzen sie geschlossen worden ist, einen religiösen Charakter, da die oben erwähnte Stelle im Buche Genesis, als die Urquelle aller Verehelichungen un-

ter den Söhnen Adams angenommen wird." Ganz wahr, und eben hieraus bewies ich § II. daß also die Ehe, als religiöser Vertrag den Dienern der Religion untergeordnet seye, eben so, wie als bürgerlicher Vertrag den Staatsdienern. Wenn aber der Herr Oberlandgerichtsrath daraus folgern will: daß folglich eine Ehe, weil sie an sich schon religiöser Natur sey, auch ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Religion, zu welcher sich die kontrahirenden Theile bekennen, könne religiös eingegangen werden, so ist das offenbar irrig, solch eine Ehe würde im Gegentheil einen antireligiösen Charakter annehmen.

39. „Eine Ehe in solchem Sinne — Die Ehe an sich, dürften wir sagen — wird durch die wechselseitige Einwilligung vollkommen gültig." Hier muß aber nothwendig noch hinzugesetzt werden: wenn übrigens der bürgerlichen Gültigkeit von Seiten des Staates, und der religiösen Gültigkeit von Seiten der Kirche kein Hinderniß im Wege steht, indem der Wille der Untergebenen in beiden Rücksichten dem Willen der Obern unterworfen ist. „Und so erscheint sie selbst in der Schul-Benennung der Ultramontaner, und strengsten Kanonisten, als eine wahre Ehe matrimonium verum, so fern sie nur auf einem gültigen Vertrage beruht." Ist nun nach dem von mir gemachten Zusatze auch wahr, insofern nämlich dieser Vertrag nach den Staats- oder kirchlichen Gesetzen eingegangen ist.

40. „Christus, so heißt es in der Doktrin weiter, hat den Matrimonial-Vertrag zu einem Sakramente erhoben, aber daraus darf man noch nicht folgern, daß er die We-

senheit dieses besondern Vertrags verändert habe." Wiederum wahr aber mit dem Zusatze, den der Herr Referent überall ausläßt: so wenig der Staat die Wesenheit des natürlichen Kontrakts verändert, wenn er vorab über die Tauglichkeit der Kontrahenten Gesetze erläßt, so wenig ändert auch die Kirche etwas daran durch ihre vorgeschriebenen Ehehindernisse. „Die Causa efficiens und perficiens blieb immerhin die wechselseitige Einwilligung, das kanonische Recht schließt damit seine Forderungen" ist falsch, wenn es nach Absicht des Herrn Referenten heißen soll: das kanonische Recht habe zur Gültigkeit dieser Einwilligung keine Bedingungen vorgeschrieben; ich zeigte im Vorhergehenden das Gegentheil, alle Kanonisten stimmen damit überein, auch selbst Van Espen den er hier citirt, Part. II. Tit. XIII. Cap. I, 17, 18, 19.

41. „Wird eine Ehe ganz nach den besondern Vorschriften der römisch-katholischen Kirche eingegangen, so steigt sie nach ultramontanischen Prinzipien eine Potenz höher, und wird aus einem matrimonium verum ein matrimonium ratum." Dieser Unterschied gilt aber nur im Gegensatz der Ehe zwischen Nichtchristen mit jener zwischen Christen, und darauf hat ihn auch nur der Pabst Innocenz III. in seiner bekannten Dekretale angewandt. Uebrigens gibt es nicht nur nach ultramontanischen, sondern auch nach allgemeinen katholischen Prinzipien unter den Gläubigen kein matrimonium verum, was auch nicht zugleich ratum seyn müsse; das heißt: Es gibt keine gültige Ehe zwischen den Gläubigen, die

nicht nach den Gesetzen der katholischen Kirche eingegangen ist.

§ VII.

42. Nach diesen Prämissen, sagt Herr Zum-Bach, glauben wir nunmehr auf das Conzilium von Trient selbst übergehen zu können. Und nach meinen Berichtigungen will ich ihm dahin folgen, glaube aber auch meinerseits noch eine Bemerkung vorausschicken zu müßen, um den Leser in den Stand zu setzen, über die historische Glaubwürdigkeit der Zum-Bachischen Erzählung der Geschichte dieses Conziliums gehörig urtheilen zu können. Zu seinem Führer und Bürgen wählte er Sarpi's Historia del concilio Tridentino, herausgegeben unter dem verdeckten Namen di Pietro suavo polano, auch unter jenem des Fra Paolo bekannt. Wie wenig Glauben dieser Bürgsmann verdient, ergibt sich schon daher, daß er ein erklärter Feind des römischen Hofes, ja auch sogar der katholischen Kirche war. Dafür gibt ihn selbst Hontheim, der berüchtigte Verfasser des Febronius aus, der doch auch nichts weniger als ein Freund Roms war, und ihn so oft ausgeschrieben hat; er nennt ihn: Osorem papatus et Pontificum qui Lutherum et Calvinum habuit doctores, tom. I. app. I. p. 777. Der Protestant Morhof setzt noch hinzu in seinem Polyhistor tom. I. lib. I. Cap. 19, daß er zu den Reformirten habe übergehen wollen. Spargebatur de ipso fama quod abitum ad Reformatos meditaretur, quæ non omnino de nihilo est; scio enim superesse epistolas manu ejus scriptas, ad Isaacum

Casaubonum, quibus sollicitat ipsum de gratia regis Angliæ sibi concilianda, si forte illuc fortuna iniquior ipsum abigeret. Wenigstens war er ein versteckter Protestant unter der Mönchskappe, und noch dazu ein niedriger Schmeichler der Großen, indem er, um dem Venetianischen Senate zu gefallen, der eben damals mit Pabst Paul V. in Miß-Verständniß war, diese Geschichte schrieb, und als ihm nach der Aussöhnung Venedigs mit Rom die Herausgabe von dem nämlichen Senate verboten wurde, dieselbe um Englands Gunst zu erwerben, durch den Apostat M. a. de Dominis zu London drucken ließ. Was läßt sich also von solch einem Geschichtschreiber erwarten, dessen Feder nur Haß gegen die Kirche geführt hat?! Der Jesuit, nachheriger Kardinal Pallavicini, wirft ihm in seiner Geschichte des nämlichen Conziliums in 3 Quart-Bänden, die er der Sarpischen entgegengestellt hat, ausser den unzählbaren Trugschlüssen, über dreihundert bloß geschichtliche Irrthümer, und falsch angegebene Thatsachen vor. Das konnte doch wohl dem Herrn Beiträge-Sammler nicht unbekannt seyn. Die historische Aufrichtigkeit forderte es also, daß er wenigstens einen Vergleich zwischen diesen beiden angestellt, und nicht den Einen so einseitig ausgeschrieben hätte, um so mehr, da Pallavicini überall die Original-Quellen angibt, woraus er geschöpft hat. Nur im Vorbeigehen kann ich diese aus unsauberer Quelle geschöpften Irrungen des Herrn Sammlers rügen, und muß zur größeren Aufklärung auf Pallavicini hinweisen. Ich überschritt ohnehin schon die Grenzen der mir vorgenommenen Kürze.

43. Nach einer kurzen Einleitung über den doppelten Zweck der Berufung des Trienter Conziliums, — wovon er den ersten und vorzüglichsten richtig angibt, nämlich um den von den sogenannten Reformatoren aufgestellten Glaubes-Irrungen einen Damm entgegen zu stellen; den Andern aber in seiner Ausführung boshafter Weise entstaltet, indem er vorgibt „die innern Kirchengebrechen (richtiger hätte er sie die Gebrechen einzelner Glieder der Kirche genannt) seyen nur mit einigen zarten und blendenden Paliativen versehen worden," da es doch aus den reformatorischen Beschlüssen der Synode klar hervorgeht, daß sie die kräftigsten Mittel zur Hebung der eingeschlichenen Mißbräuche angewandt und keinen unberichtigt gelassen hat; — geht er nun auf die Ehe-Materie über, die auch in dieser zweifachen Hinsicht, Angelegenheit der Synode ward.

44. „Unbestritten, sagt er, sey bis zu der Tridentinischen Synode der Satz gewesen: daß jede Ehe, welche unter Einwilligung beider Theile in Gegenwart von drei Personen — gleichviel geistlichen oder weltlichen Standes — geschlossen worden, vollkommene Kraft und Gültigkeit habe." So unbestritten war dieser Satz nicht, wenn von dem Sakramente die Rede ist. Wenn auch das Tridentinum Sess. XIV. de reform. Matr. Cap. I die heimlichen Ehen für gültig erklärt hat, so lange das Gegentheil nicht von der Kirche festgesetzt war: Clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit, so ließ es die Frage un-

entschieden, ob diese zugleich auch wahre Sakramente gewesen seyen. Selbst Pallavicin gesteht dies Hist. conc. Trid. Lib. 23 Cap. 9, wo er sagt: nunquam declarasse concilium ea fuisse Sacramenta, adeo ut graves quidam Theologi, wofür er den Sanchez und Vasquez anführt, id negent. Was dies noch mehr bestätigt, ist: daß mehrere Partikular-Synoden, die gleich nach dem Schlusse des Tridentinums gehalten wurden, unter andern jene von Cambrai J. 1567 (Die daselbst versammelten Bischöfe waren schier alle auch auf dem Trienter Kirchenrathe gegenwärtig) den Priester ausdrücklich als den Ausspender dieses Sakramentes angeben. Cum constet in matrimonio habendam esse rationem Sacramenti et gratiæ, quam in illo consequuntur fideles, admonendos esse duximus *Parochos hujus ministros* etc. Can. 1 de Matr. Diese Väter, die doch gewiß den Sinn des Tridentinums am besten kannten, mußten also überzeugt gewesen seyn, daß da keine Rede vom Sakrament gewesen sey, sonst würden sie geradezu in das Anathema hineingefallen seyn, welches das Conzilium gegen diejenigen aussprach, die diese Ehen nicht als gültig halten: et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant. Soll aber bloß von der Gültigkeit des Ehekontrakts die Sprache seyn, so ist es unbestritten, daß dieser auch ohne die Gegenwart von drei Personen, die der Herr Oberlandgerichtsrath dazu fordert, wovon ja weder die römisch-bürgerlichen Gesetze, noch die früheren kirchlichen Vorschriften, als von einer zur Gültigkeit durchaus noth-

wendigen Bedingung Meldung thaten, bis zu der Tridentinischen Synode fortbestand. Der IV. lateranensische Kirchenrath nennt diejenigen heimliche Ehen, die ohne Zeugen eingegangen waren, und schreibt zu deren Verhütung die öffentliche Vorrufe in der Kirche vor, ohne sie doch als ungültig zu erklären. Predecessorum nostrorum vestigiis inhærendo clandestina conjugia penitus inhibemus.... quare specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter propagando statuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda, in Ecclesiis per presbyteros publice proponantur. Auch der Kirchenrath von Trient versteht unter heimlichen Ehen, die er als bis dahin gültig erklärt, solche, die sich durch keine Zeugen beweisen ließen: dum priore uxore, cum quâ clam contraxerant, relictâ, cum aliâ palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt. Endlich ist es eben so unbestritten, daß dergleichen heimliche Ehen immer von der Kirche als unerlaubt verboten waren, wie wir schon aus den oben angeführten Worten des Conziliums von Latran ersehen, und aus jenen der Trienter Synode: sancta Dei Ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est, atque prohibuit.

45. Unterdessen wurden diese heiligen Vorschriften von vielen ihres Heils vergessenen und ungehorsamen Kindern der Kirche nicht befolgt, darum sah sich die Trienter Synode in die Nothwendigkeit versetzt, kräftigere Mittel zum Zwecke zu ergreifen, und erklärte die heimlichen Ehen in Zukunft sogar ungültig, und for=

derte zur Gültigkeit einer zwischen den Gläubigen eingegegangenen Ehe, daß sie vor dem Pfarrer und zweien oder dreien Zeugen geschlossen sey. Verum cum sancta synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam jam non prodesse.... hier werden die Vorschriften des lateranensischen Kirchenraths erneuert, und nun folgt die Feststellung des neuen Ehehindernisses: Qui aliter quam præsente Parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi vel ordinarii licentiâ et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujus modi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit et annullat. Hier sehen wir also die Veranlassung zu diesem Ehehindernisse, die geheimen Ehen, die des kirchlichen Verbotes ungeachtet, doch noch zuweilen eingegangen wurden, und den Zweck, die gänzliche Aufhebung derselben. Wie irrig will also Seite 37 der Herr Beiträge-Sammler die Veranlassung dazu in dem Gesuche gefunden haben, das die französischen Gesandten im Namen ihres Königs vor die Synode gebracht: „Sie möchte einen Kanon dahin erlassen, daß künftig kein Ehegelöbniß, selbst kein Vertrag von den Kindern, ohne Einwilligung der Eltern geschlossen werden dürfte, und daß, wenn Kinder dagegen handelten, es in der Gewalt der Eltern stehen sollte, nach ihrem Gutbefinden einen solchen Vertrag für gültig oder auch für nicht gültig zu erklären." Denn nebstdem, daß er diesen Vorfall wieder mit seinem Sarpi ganz historisch unrichtig vorträgt, indem, wie

Pallavicini Lib. XXII Cap. I aus den Original-Akten zeigt, die Gesandten unmittelbar durch die Kirche, nicht erst mittelbar durch die Eltern, die Ungültigmachung solch eines Ehevertrages begehrten, und, was er ganz wegläßt, auch auf die Gegenwart des Priesters antrugen, waren ja die ohne die Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen nicht immer geheime Ehen, wogegen doch das vom Tridentinum aufgestellte Ehehinderniß einzig gerichtet ist. Zudem verwarfen ja die Väter dieses Gesuch, wie sollte ihnen also ein verworfener Vorschlag zur Veranlassung ihres Dekretes geworden seyn? Auch ist es ja ein allgemeines Dekret, das nicht nur die Ehen der Kinder, sondern alle ohne Unterschied in sich faßt. Uebrigens ist dies Gesuch denn doch ein unumstößlicher Beweis, daß der auf seine Rechte und auf die Freiheiten der gallikanischen Kirche so stolze französische Hof ohne Anstand bei der Kirche die Gewalt anerkannte, Ehehindernisse zu stellen, eine Gewalt, die ihr von ihrem Gottstifter gegeben ist, und welcher sie sich auch in allen Jahrhunderten bedient hat, wie wir beides früherhin schon gesehen haben.

46. Allein doch kann der Herr Oberlandgerichtsrath keinen besondern Grund auffinden „um irgend eine Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geistlichen zu erweisen." Selbst sein allwissender Sarpi gesteht hier seine Unwissenheit. „Von wem eigentlich diese ganz zufällige? Idee herkam, setzt er Seite 39 hinzu, kann Fra Paolo nicht angeben. Indessen wurde sie mit dem höchsten Jubel des geistlichen Standes aufgenommen. Denn ein in dem

politischen und bürgerlichen Leben so wichtiger Akt, der bisher allein in jener Hand war, die ihn betraf, kam nun ganz in die Gewalt der Geistlichkeit, sagt der ehrliche Mann." Ließe sich auch kein aprioriſcher Grund für die Nothwendigkeit eines Geistlichen zur Gültigkeit des Ehekontrakts aufweisen, der das Tridentinum zu diesem Gesetze bewogen habe, so müßte dieses den Herrn Oberlandgerichtsrath um so weniger befremden, da es ihm als Rechtsgelehrten bekannt seyn muß, daß in positiven Gesetzen der Wille des Gesetzgebers der höchste Grund ist. Unterdessen kann man, auch ohne des Oedipus Räthselauflösende Gabe zu besitzen, diesen Grund leicht angeben. Es war den Vätern um die Verhinderung heimlicher Ehen zu thun; darum schrieben sie die zur künftigen Gültigkeit nothwendige Zeugen-Gegenwart vor; warum sie aber darunter auch den Pfarrer namentlich begriffen, war die Ursache, weil die übrigen Zeugen oft unbekannte, von einem zum andern Orte wandernde Personen seyn konnten; wodurch also wieder für die Oeffentlichkeit der Ehe nicht genug gesorgt gewesen wäre, der Pfarrer hingegen eine qualifizirte in einem öffentlichen Amte stehende Person ist, der auch noch dazu den ganzen Hergang in ein Register aufzeichnet. Warum endlich dieser vor den weltlichen Beamten den Vorzug erhielt, kam ganz natürlich daher, weil die Ehe, was ihre Gültigkeit vor Gott und der Kirche betrifft, ein religiöser Gegenstand ist; woran also auch der Diener der Religion Theil nehmen soll, und weil ihm die übrigen zur Erlaubtheit oder Gültigkeit dieses Vertrages von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen besser, als dem weltlichen Beamten, bekannt sind. Nichts davon

zu sagen, daß er nach der Meinung großer Theologen, auch als Ausspender des Sakraments ganz nothwendig dazu gehört. Wie unehrlich geht also der ehrliche Mann? Fra Paolo zu Werk, da er diesen Grund nur in der Herrschsucht der Geistlichkeit finden will, die diesen in dem politischen und bürgerlichen Leben so wichtigen Akt ganz in ihre Gewalt gezogen habe!! Ist er denn nicht ein im geistlichen und religiösen Leben eben so wichtiger Akt? Behält denn nicht der Staat, was die bürgerlichen Wirkungen angeht, sein volles Recht bei? Und waren es denn nicht die französischen Gesandten selbst, die die nothwendige Gegenwart des Pfarrers zuerst vorschlugen? Man sehe hierüber weiter Pallavicini Lib. XXII. Cap. 8, wo er dem ehrlichen Manne cum errore gravissimo intolerabilem malignitatem zur Schuld legt.

47. Von diesem disziplinarischen Dekrete geht der Herr Beiträge-Sammler zu dem dogmatischen Kanon über, wodurch das Recht der Kirche in Aufstellung der Ehehindernisse, nicht im Gegensatz mit jenem des Staates, sondern im Gegensatz gegen das System der Augsburgischen Konfession, die ihr dieses abgestritten hatte, durch folgenden Kanon von neuem bestätigt wurde: si quis dixerit Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, Anathema sit, Can. IV. Da der Herr Oberlandgerichtsrath als Katholik, wofür er doch noch gelten will, gegen diesen Kanon direkt nichts einwendet, so habe ich auch darüber weiter nichts zu bemerken. Doch darf ich seine ganz unrichtige Ueber-

setzung desselben nicht ungerügt lassen. „Es wurde, sagt er Seite 44, auf diesen Kanon hinzeigend, das Anathema gegen denjenigen ausgesprochen, welcher behaupten würde: Die Kirche könne keine Vorschriften geben, wodurch bereits eingegangene Ehen nichtig erklärt würden, oder sie habe bei Erlassung solcher Vorschriften sich geirrt." Man braucht denn doch wohl kein großer Lateiner zu seyn, um diesen Kanon zu verstehen; wo ist aber hier auch nur ein Wort, das auf bereits eingegangene Ehen deute? Es ist ja hier offenbar die Rede von Hindernissen, welche der noch einzugehenden Ehe im Wege stehen. Schließlich glaube ich auch noch den Herrn Zum-Bach als Katholiken aufmerksam machen zu müssen auf den zweiten Satz des Kanons: vel in iis constituendis errasse, anathema sit. Darunter ist doch auch wohl seine Aussage: Ueber die Grundlosigkeit des neuen Ehehindernisses, von der Gegenwart des Pfarrers, mitbegriffen, oder irren und ohne Gründe handeln, müßte denn in seiner Sprache und nach seiner Logik zweierlei seyn.

48. Ich übergehe all das unnütze Geschwätz, was der Herr Beiträge-Sammler § 8. aus seinem Sarpi über die gegen die Gewalt des Staates in Ehesachen, in den präparatorischen Verhandlungen des Conziliums gemachten Entwürfe, aus keiner andern Absicht vorbringt, als um dadurch ein ungünstiges Licht über die wirklichen Beschlüsse des Conziliums selbst zu werfen. Denn nichts davon zu sagen, daß er hier wieder, weil aus unreiner Quelle schöpfend, viele selbst histo-

rische Unwahrheiten mit untermischt, die Pallavicini seiner Gewohnheit nach gegen Sarpi aus den Original-Akten der Lüge zeiht, und wohin ich deshalb den Leser hinweise, so weiß es ja jeder, der einen richtigen Begriff von öffentlichen Verhandlungen hat, daß, gleichwie bei einem politischen Kongresse, so auch bei kirchlichen Versammlungen, die abzuhandelnden Gegenstände erst in Privat-Konferenzen in präparatorischen Sitzungen besprochen, Gründe und Gegen-Gründe darüber gehört, und erwogen werden, ehe sie die feierliche Sanktion erhalten. Wenn also die Frage ist, was das Tridentinum über die Macht des Staates in Ehesachen entschieden habe, so können die präparatorischen Entwürfe — wären diese auch schon in Form von Dekreten abgefaßt gewesen, — durchaus nicht berücksichtigt werden, weil sie immer wieder abgeändert werden konnten, so lange sie noch nicht durch den allgemeinen Schlußakt feierlich sanktionirt waren. Nur die ad acta geschriebenen und durch die Unterschrift der versammelten Väter unwiderruflich abgeschlossenen Dekrete, so wie sie in den mit dem Original koncordirenden Auflagen des Tridentinums gelesen werden, sind die Lehre der Kirche. In diesen wurde nun aber, wie der Herr Oberlandgerichtsrath selbst früher bemerkt, das Recht der Kirche nur im Gegensatz gegen die Heterodoxien der so genannten Reformatoren bestätigt, ohne daß von jenem der Fürsten auch nur mit einem Worte Erwähnung geschehe; es wurde in seinem Wesen gelassen, und doch findet sich der staatskluge Mann noch nicht befriedigt. Er glaubt also zum Schlusse noch einige Bemerkungen einschalten zu müs-

sen Seite 48, welche, wie ihm wieder sein **Sarpi** berichtet, gleich nach dem Bekanntwerden der Synodalbeschlüsse über die Ehe, von den damaligen Staatsrechtskundigen gemacht worden wären, Wir wollen denn diese noch kurz vernehmen.

49. „Auffallend war ihnen z. B. daß es eine Ketzerei seyn sollte, dafür zu halten: daß Ehesachen nicht vor den weltlichen (dies denke ich, ist doch wohl nur ein Druckfehler, es soll heißen: vor den geistlichen) Richter gehörten", dieser Kanon lautet also: Siquis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit. Was soll es denn aber wohl weniger seyn? Wenn die Ehe, wie wir dies alles im Vorhergehenden gesehen haben, nicht wie andere bloß bürgerliche Kontrakte aus menschlichen Institutionen, sondern aus göttlicher Einsetzung ihren Ursprung hat, und also ein religiöser Verein ist, wenn Christus selbst über Ehesachen entschieden hat, wenn er der Kirche in religiöser Hinsicht eine gesetzgebende Macht gegeben hat, alles dasjenige anzuordnen, was zum Besten der christlichen Gemeinde nöthig oder nützlich ist, und wenn von gut oder schlecht geschlossenen Ehen das ewige Glück oder Unglück der Eltern und Kinder größtentheils abhängt; wenn sich endlich das kirchliche Alterthum, bei Erlassung ehelicher Vorschriften auf die von seinem Stifter erhaltene Macht-Vollkommenheit beständig berief: so spricht also derjenige, der dafür hält, daß Ehe-Sachen nicht vor den geistlichen Richter gehören, der Kirche in diesem Punkte ihre geistliche Gerichtsbarkeit ab; wer nun

aber der Kirche ihre geistliche Gerichtsbarkeit abspricht, die ihr im göttlichen Worte so deutlich von ihrem Gottstifter übergeben ist, der feindet einen göttlichen Ausspruch, einen Glaubens-Satz an, und folglich ist er ein Ketzer. Oder der Herr Oberlandgerichtsrath zeige mir einen Fehler in diesem Syllogismus! Man könnte nun hier vielleicht einwenden, diese spezielle Macht der Kirche in Ehesachen, müsse erst aus ihrer allgemeinen geistlichen Vollmacht vermöge eines logischen Schlusses deduzirt werden; die Richtigkeit dieser Deduktion beruhe nun aber einzig auf Vernunft-Gründen, so sey sie also selbst mehr nicht als, wie man's nennt, theologisch gewiß, könne aber nicht bis zum Glaubens-Satze steigen. Hierauf antworte ich: Dies wäre freilich ganz wahr, wenn diese Deduktion bloß von einzelnen Schul-Theologen wäre gemacht worden; da aber die allgemeine Kirche diese Deduktion durch den obigen Kanon selbst aufgestellt, und ihre von Christus erhaltene Macht-Vollkommenheit in geistlichen Sachen auf diesen speziellen Fall selbst angewandt hat, so wird die Schluß-Folge dadurch bis zur unfehlbaren Gewißheit gehoben. Zudem ist ja auch dem Katholiken nicht nur die Schrift, sondern auch die ungeschriebene Ueberlieferung Glaubens-Regel; wir sahen nun aber, daß die Apostel sowohl als auch die Kirchen-Vorsteher in den ersten Jahrhunderten, aus eigener Ermächtigung über Ehesachen entschieden, sie glaubten sich also dazu aus göttlicher Anordnung befugt, und darauf baute das Tridentinum seine Entscheidung. Was übrigens der Herr Sammler aus den Ehegesetzen des Theodosianischen und Justianianischen Codex und den

Dispensations-Formeln der Gothen-Könige hinzuwirft, darauf habe ich schon früherhin geantwortet: diese Gesetze dehnten sich nur auf die bürgerlichen Wirkungen des Ehe-Kontrakts aus; und diese rein politische Gewalt bleibt ja auch nach wie vor dem Tridentinischen Kanon den Fürsten unangefeindet.

50. „Die Kritik — fährt Sarpi weiter fort — und mit ihm sein Ausschreiber Herr Zum-Bach" traf auch die Form der Vollziehung der Ehe, wie sie die Tridentinische Synode vorgeschrieben hatte, daß nämlich der Pfarrer das Braut-Paar fragen, und so wie er dessen Einwilligung vernommen habe, aussprechen solle: Ich verbinde euch in die Ehe, im Namen des Vaters u. s. w. Entweder — so bemerkte man — sey das Braut-Paar ohne diese Worte verbunden, oder nur mit ihnen. In diesem Falle wäre also unwahr, was doch das Conzilium von Florenz als unverbrüchlich festgesetzt habe: daß nämlich die Ehe ihre Perfektion durch die Einwilligung erhalte; in jenem, was wäre denn das für eine von dem Pfarrer vorzunehmende Verbindung von Personen, die durch ihre bloße Willens-Erklärung bereits schon verbunden wären?" Es scheint wohl, als habe der Herr Oberlandgerichtsrath hier seine Amtsmiene für einen Augenblick ablegen, und einen Spaß machen wollen, um bei seiner mühsamen Kompilation einmal wieder zu Athem zu kommen; im Ernste konnte er dieses Sarpische Dilemm unmöglich ausschreiben. Das Tridentinum hat einmal, wie wir gesehen haben, zur Gültigkeit der Ehe für die Zukunft gefordert, daß die kontrahirenden

Theile ihre Einwilligung vor dem Pfarrer geben sollten; so ist also in Gemäßheit dieses Dekrets das Brautpaar nur mit Zuthun des Pfarrers verbunden; dabei bleibt es nun aber noch immer wahr, was das Conzilium von Florenz sagt, daß die hervorbringende Ursache des Ehe-Kontrakts, die causa efficiens matrimonii (welches H. Zum-Bach sehr unrichtig durch Perfektion übersetzt) die wechselseitige Einwilligung sey, denn ohne diese würde die Gegenwart des Pfarrers nichts wirken; so wie man auch mit Wahrheit sagen kann, daß bei einem jeden bürgerlichen Kontrakt die Einwilligung der kontrahirenden Theile den Vertrag schließt, ob es sich schon als eine conditio sine qua non darunter versteht, daß er, um gültig zu seyn, nach den Landes-Gesetzen müsse geschlossen werden. Verstand doch der Pabst Eugenius stillschweigend darunter, daß die Contrahenten übrigens mit keinen Ehe-Hindernissen verstrickt seyn müßten, deren es ja auch damals schon viele gab, welche den Kontrakt ungültig machten, welchen nun das Tridentinum noch das Hinderniß der Clandestinität hinzufügte. Man möge nun den Pfarrer entweder als qualifizirten kirchlichen Beamten beim Kontrakte oder als Ausspender des Sakraments betrachten, so haben die Worte: Ich verbinde euch in die Ehe im Namen des Vaters u. s. w. immer einen gehaltvollen Sinn. Im erstern Falle heißen sie: Ich gebe durch meine Gegenwart eurer ehelichen Verbindung die zur Gültigkeit erforderliche gesetzliche Kraft, ich mache eure Einwilligung vor Gott und der Kirche rechtlich, so wie z. B. ein öffentlicher Notar einem Testamente, oder einem andern Civil-Akte die bürgerlich gesetzliche Gültigkeit gibt. Es würde nun eine

leere Wortmacherei seyn, wenn man einwenden wollte, der Pfarrer spreche erst diese Worte aus, nachdem die Kontrahenten schon ihre wechselseitige Einwilligung vor ihm gegeben hätten; es handelt sich ja hier nicht von einer physischen, sondern von einer moralischen Wirkung, wo man die verschiedenen mitwirkenden Theile, als einen und den nämlichen Akt, als ein Ganzes betrachten muß. Im andern Falle hätten diese Worte noch eine erhabenere Bedeutung, sie hießen soviel als: Ich theile euch bei eurer ehelichen Verbindung, die ihr nur vor mir gültig und rechtlich geschlossen habet, auch noch zugleich die Gnade des Sakramentes mit. Die Disjunktiv ohne fällt also nach dieser Erklärung ganz weg; das Dilemm liegt als sophistischer Trugschluß offen vor uns, und der es gestellt hat, muß sich seiner Hörner schämen. Vah male cornutum syllogismum!!

51. Sehen wir endlich den H. Oberlandgerichtsrath im Kampfe wider die Tridentiner Synode, in die letzten Züge greifen. „Der Grundsatz sagt er, oder besser zu reden die Distinktion, auf welche der Kanon gebauet worden war, entging eben so wenig dem Tadel. Das Zernichten des Vertrags als Materie des Sakramentes, von Seiten der Kirche, hielt man für eine eben nicht leicht begreifliche Sache; denn, sagte man, das Zernichten träfe doch nicht das Geistliche sondern das Weltliche, und gehöre also auch der weltlichen Macht, die über alle Verträge die Verfügung und Erkenntniß habe.“ Ich könnte hier dem Ausgelebten mit einem einzigen Amen, auf das hierüber schon Gesagte hinweisend, die Augen zudrücken; doch damit er in Frieden dahinfahre, will ich seine Besorgniß

noch mit kurzen Worten heben. Die Ehe ist ihrer Ur-Entstehung nach eine von Gott als Urheber und Erhalter der Natur eingesetzte Anstalt, folglich ein natürlicher Vertrag, und das bleibt sie unter allen weltlichen und geistlichen Gesetz-Formen. Sobald nun aber der Natur-Mensch entweder in eine politische oder religiöse Gesellschaft trat, wurde er auch in Hinsicht dieses Vertrages den respektiven Gesetzen der Gesellschaft unterworfen, so daß also seine Ehe, um bürgerlich oder kirchlich gültig zu seyn, auch nach den bürgerlichen oder kirchlichen Gesetzen geschlossen seyn muß. Wenn also die Kirche nach der Schulsprache den natürlichen Kontrakt zernichtet, so thut sie anders nichts als daß sie gewisse Personen, die ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, für untauglich erklärt, diesen Kontrakt vor Gott und dem kirchlichen Forum gültig einzugehen, und ihm die geistlichen Wirkungen entzieht; und es ist dies eine eben so leicht begreifliche Sache, als das Zernichten dieses nämlichen natürlichen Kontrakts von Seiten des Staates in bürgerlicher Hinsicht ist. Das Zernichten von Seiten der Kirche trifft also nicht das Weltliche sondern nur das Geistliche, nämlich die Tauglichkeit der Kontrahenten in geistlicher Hinsicht vor Gott und der Kirche; so daß also dabei die weltliche Macht in Hinsicht des bürgerlichen Vertrages und seiner Wirkungen die volle Verfügung und Erkenntniß beibehält.

52. Die Lehre des Tridentinums über die Ehe, wäre also hiemit gerechtfertigt; es stellte zwar ein neues Ehe-Hinderniß, wozu es befugt war, aber darum keine neue Doktrin über die Ehe auf; es blieb den Grund-

sätzen des kirchlichen Alterthums getreu, griff auch keinesweges in die weltliche Macht hinein, und Staat und Kirche stehen nach wie vor demselben zwischen den ihrem Wirkungs-Kreise angewiesenen Grenzen.

§ VIII.

53. Von der Frage über die Doktrin und die Verfügungen der Tridentinischen Synode über Ehesachen, geht nun der Herr Beiträge-Sammler § 9 auf jene andere hin: „In wie fern die darin entwickelte Lehre, und die Kanonen in unsern Rheinlanden in wirkliche Ausübung kommen.“ Wozu denn aber diese Untersuchung, nachdem er der Kirche im Allgemeinen das Recht über Ehesachen abgesprochen, und das Tridentinum in's Besondere der Ueberschreitung seiner Machtgrenzen beschuldigt hat? Die Sache müßte ja nach seiner Ansicht schon rein abgethan seyn; doch er will, wie es scheint, auch die Gewissen der vielleicht noch allzu ängstigen Katholiken beruhigen. Um dahin zu gelangen, stellt er den Satz auf:“ Daß das Haus Brandenburg bis heran niemals die Verfügungen der Synode anerkannt hat, und daß, wenn wir auf die französisch bürgerliche Gesetzgebung zurückgehen, unter deren Herrschaft die Rhein-Provinzen sich noch befinden, wenigstens die reformatorischen Kanonen vom französischen Staate förmlich verworfen sind. „Was das Haus Brandenburg betrifft, darüber will ich später noch ein Wort sagen. Hier steht diese Erwägung des Hrn. Oberlandgerichtsraths durchaus am unrechten Orte, weil wir ja noch provisorisch unter der französischen Gesetzgebung leben. Es

ich aber zu seinen Belegstücken für die nicht Annahme wenigstens der reformatorischen Kanonen von Seiten Frankreichs übergehe, darf ich das Beiwörtchen wenigstens durchaus nicht ungerügt lassen, weil er dadurch zu verstehen gibt, als wäre noch Zweifel selbst über die Annahme der dogmatischen Kanonen der Trienter Synode in Frankreich. Vorerst bemerke ich nur, daß die Annahme oder Nichtannahme dieser Kanonen doch einmal gewiß von dem Willen des weltlichen Gesetzgebers nicht abhange, indem die Entscheidungen über den Glauben ausschließlich der Kirche gehören, denen sich der katholische Fürst, wie das Volk unterwerfen muß. Zweitens ist das auch eine am hellen Tage liegende geschichtliche Thatsache, daß alle französische Theologen und Polemiker sich immer auf die Glaubens-Entscheidungen der Trienter Synode beriefen; daß die französischen sowohl Provinzial- als Diozesan-Synoden dieselbe in Glaubensgegenständen immer zum Grunde der ihrigen legten; daß die französischen Bischöfe bei ihrer Weihe das bekannte Glaubensbekenntniß Pius IV., welches ein Auszug der Trienter Entscheidungen ist, selbst ohne Widerspruch von Seiten der Regierung beschwuren. Was wird denn nun wohl mehr zur Annahme der dogmatischen Kanonen von Seiten der gallikanischen Kirche erfordert? Der große Bossuet, der in dieser Materie gewiß der unverwerflichste Zeuge ist, bestätigt dieses in den bekannten Unterhandlungen mit Leibnitz über die Vereinigung" er sagt unter andern in seinen réflexions sur le mémoire de Leibnitz, wo dieser die Trienter Synode comme non avenu betrachtet wissen wollte:

mettre en question, si l'on recevra ce concile, ou si on ne le recevra pas, c'est vouloir délibérer pour savoir, si l'on sera catholique, ou si l'on sera hérétique. Man sehe hierüber noch ferner: l'esprit de Leibnitz tom. II., pag. 65. Selbst der berüchtigte Courayer, der bald Jansenist, bald Calvinist war, nachdem es die Umstände forderten, sah sich gezwungen, diese öffentliche Thatsache einzugestehen, in seinem Discours sur la réception du concile de Trente, particulièrement en France, den er seiner Uebersetzung der Geschichte dieses Conziliums von Fra Paolo angehängt hat: daß die dogmatischen Kanonen durch die Citaten und Hinweisungen der französischen Kirche auf dieselbe, wenigstens stillschweigend tacitement, angenommen seyen; ist das aber nicht vielmehr eine ausgesprochene Annahme? Und sind denn wohl die Entscheidungen der frühern General-Conzilien auf eine andere Art in Frankreich angenommen worden?

54. Hören wir nun seine Beweise für die Nichtannahme der reformatorischen Dekrete in Hinsicht auf die Ehe. Nachdem er noch einmal in Erinnerung gebracht, daß das Tridentinum wider das Begehren der französischen Gesandten, die ohne Einwilligung der Eltern eingegangene Ehen als gültig erklärt habe, fährt er fort Seite 52. „Weit entfernt, sich unter diese so unerwartete Verfügung der Synode zu schmiegen, und sein bisheriges Ziel aus den Augen zu lassen, gab Heinrich III. jenes merkwürdige Edikt von Blois (im Jahr 1579) worin er ohne die mindeste Berücksichtigung auf die Bestimmungen des Conziliums von Trient, zu

Erreichung des einmal vorgehabten Zweckes, in Ehesachen ganz neue und besondere Verfügungen erließ." Und welche sind denn nun diese so hoch posaunten Verfügungen?" Er verbot ausdrücklich den Pfarrern, bei mangelnder Einwilligung der Eltern, die Ehen der Kinder einzusegnen, und ging dabei so weit, — jene Geistlichen, die seinem besondern Gesetze zuwider handeln sollten, als Mitschuldige des Verbrechens des Mädchenraubs zu erklären, und sie als solche den entehrendsten peinlich-körplichen Strafen zu unterwerfen. „Ja so heißt es wirklich im 40sten Artikel des Edikts von Blois. Was folgt denn nun aber wohl hieraus gegen das Tridentinische Dekret, das dergleichen Ehen als gültig erklärte, und für die Nichtannahme desselben in Frankreich? Rein nichts. König Heinrich deutet ja mit keinem Worte auch nur auf die bürgerliche Ungültigkeit solcher Ehen, er verbietet sie nur, und das hatte das Tridentinum schon früher in seinem Dekrete gethan. Er nimmt sogar das Motiv seines Verbotes nicht einmal aus dem bloßen Mangel der elterlichen Einwilligung; sondern vielmehr aus der Präsumption des Mädchenraubs, also aus dem Mangel der Freiheit und überdachten Einwilligung von Seiten des Einen der kontrahirenden Theile her; er ließ also das Tridentinische Dekret, welches in der Voraussetzung, daß kein Mädchenraub noch anders ein Ehehinderniß da sey, die ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen, und zwar bloß im Gegensatz gegen die Heterodoxien der Protestanten als gültig erklärt, in seiner vollen Kraft, und bewies dadurch sogar faktisch die Annahme desselben. Ausser allen Zwei-

fel setzt dieß ferner noch die Antwort Ludwigs XIII., die er auf die Vorstellung des im Jahr 1629 versammelten gallikanischen Klerus, demselben durch seinen Siegelbewahrer Michael de Marillac geben ließ, und die sich Tom. III. Actionum cleri gallicani vorfindet, daß nämlich die Ausdrücke gültig und ungültig, die in dem 39. Artikel seines Edikts vorkamen, sich nur auf den bürgerlichen Kontrakt bezögen: que ces mots ne pouvoient être aucunement pris, que par rapport au contrat civil. So trennte also hier der weltliche Gesetzgeber selbst den bürgerlichen Kontrakt von dem geistlichen, und gab dadurch genugsam zu verstehen, daß, obschon eine wider den Willen der Eltern eingegangene Ehe der bürgerlichen Wirkungen beraubt sey, er doch ihre vom Tridentinum ausgesprochene Gültigkeit vor Gott und der Kirche anerkenne. Freilich gingen in folgender Zeit die Parlamente in ihren Entscheidungen weiter; allein so oft selbst diese eine solche Ehe als aufgelöst erklärten und den Getrennten eine neue Ehe zusagten, gingen sie immer aus dem Vordersatze des Mädchenraubs aus, — welches ja auch ein kirchliches Ehehinderniß ist — und nicht aus dem bloßen Mangel der elterlichen Einwilligung. Es finden sich sogar im dem Audientiarum dictionario Tom. I. und in Bardeti's Collectio Tom. II Beispiele, wo sie dergleichen ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehen für gültig erklärten; ein Beweis, daß sie diese also zur Gültigkeit nicht durchaus nöthig erachteten. Uebrigens hielt, was die Gültigkeit vor Gott und der Kirche betrifft, die französische Geistlichkeit immer fest an das Tridentinische Dekret.

55. Eben so grundlos ist auch das, was der H. Oberlandgerichtsrath für die Nichtannahme des andern reformatorischen Dekrets, von der nothwendigen Gegenwart des Pfarrers, in Hinsicht auf Frankreich als Beweis anführt. Sicher ist es einmal, wie Pallavicini Lib. XX Cap. 1 und 8 aus den Original-Urkunden zeigt, daß die französischen Gesandten auf Befehl ihres Königs zuerst diese Gegenwart des Pfarrers, als nothwendige Bedingung zur Gültigkeit künftiger Ehen auf dem Conzilium in Vorschlag brachten; wie sollte also Frankreich dieses Dekret nicht angenommen haben, worauf es doch selbst angetragen hatte?! Schrieb nun auch das königliche Edikt von Blois vier Zeugen vor, worauf der Hr. Sammler Seite 52 als auf eine neue, gegen das Tridentinum seynsollende Form, so großes Gewicht legt, so schloß es davon den Pfarrer nicht aus; es gesteht vielmehr die Nothwendigkeit seiner Gegenwart dadurch ein, daß es dem Pfarrer verbietet, bei mangelnder Einwilligung der Eltern die Ehen der Kinder einzusegnen; denn wozu dies Verbot, wenn auch ohne des Pfarrers Gegenwart die Ehe geschlossen werden konnte, und er also nicht dazu gehört hätte? König Heinrich IV. erinnert im zwölften Artikel seines Edikts vom Jahr 1606 die geistlichen Gerichte an die Pflicht: Alle jene Ehen als ungültig zu erklären, welche nicht vor dem Angesichte der Kirche, nach den gewöhnlichen Formen und mit der vorgeschriebenen Feierlichkeit eingegangen wären, und setzt jene merkwürdigen Worte als Motive hinzu: weil diese Strafe (nämlich der Ungültigkeit) durch die Conzilien angeordnet und bestimmt

sey; diese Ungültigkeit sprach nun aber das Tridentinum zuerst aus; er bestätigt also durch diese Hinweisung die Annahme desselben in Frankreich, was diesen Punkt betrifft. Falsch ist es also, was der Herr Beiträge-Sammler Seite 53 sagt, daß erst Ludwig XIII. im Jahr 1639 die nothwendige Gegenwart des Pfarrers in Erwähnung gebracht hätte. Er erneuerte nur das Edikt von Blois und that bei dieser Gelegenheit auch wieder Meldung von den Zeugen und von dem Pfarrer, den er hier noch dazu nicht als bloßen Zeugen, sondern als öffentlichen kirchlichen Beamten anerkennt: le curé recevra le consentement des parties, et les conjoindra en mariage, suivant la forme pratiquée en l'église, sind die eigenen Worte und gleichsam eine wörtliche Abschrift des Tridentinums. Aus diesem Wenigen ergibt es sich nun ohne Widerspruch, daß, wenn schon manche andre reformatorische Dekrete dieses Conziliums als bloße Disziplinargesetze in Frankreich nicht angenommen wurden, jene über die Ehe, und besonders das von der nothwendigen Assistenz des Pfarrers, selbst sogar das placet des Staates erhielten. Hierüber führen auch alle französischen kirchlichen Ritualbücher und alle Theologen Eine Sprache. Man lese unter andern *Pontas*, dictionaire des cas de conscience, article clandestinité, *Tournely* und *Collet* de impedimento clandestinitatis. Welche Unverschämtheit ist es also von dem Hn. Oberlandgerichtsrath, gerade aus, als unbezweifelte Wahrheit dem Leser zu sagen: die reformatorischen Dekrete des Tridentinums über die Ehe, seyen in Frankreich nie angenommen worden!! Was er

nun von Seite 55 — 58 von den Grundsätzen der berühmtesten französischen Rechtslehrer, über diese Materie vorbringt, muß als unbeachtet wegfallen, weil es nur Privat-Meinungen sind, die wider die allgemeinen Staatsgesetze und kirchlichen Gewohnheiten nichts vermögen. Zudem sind es auch nur ewige Wiederholungen jener Einwendungen, die ich schon früher widerlegt habe.

56. Die §§ 10, 11 und 12, wo er sich in die Fragen: über die Doktrin der Protestanten von der Ehe, über die besondere Gesetzgebung Frankreichs, hinsichtlich der Ehen der Akatholiken, und über die Meinungen der verschiedenen christlichen Confessionen von der Ehe anderer Religionsbekenner, einläßt, übergehe ich ganz, als hiehin nicht gehörend. Der fragliche Gegenstand war ja nur: das Recht der Kirche über den Ehevertrag ihrer Gläubigen, und die in dieser Hinsicht erlassenen kirchlichen Vorschriften und ihre respektive Annahme, und zwar als Einleitung zu der andern Hauptfrage: über die vermischten Ehen, wo wiederum der katholische Theil den Gesetzen seiner Kirche unterworfen bleibt. Nur muß ich das, was er über die neueren französischen Ehegesetze und über das Preußische Staats-Recht in Bezug auf unsere Rhein-Lande dazwischen gestreut hat, noch mit einem Worte berühren. Schämen müßte sich billigermaaßen der Herr Beiträge-Sammler, daß er der französischen sanscullotten Dekrete aus der Revolutions-Epoche hier erwähnt? Fürwahr die höchste Beschimpfung der rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt, die sich mit solch einem Ungeheuer in Parallell gestellt sieht!! Hatte denn darum die Ehe ihren ihr vom Schöpfer ge-

gebenen und von allen Völkern anerkannten religiösen Charakter verloren, weil die französische Vernunft-Göttinn sie nur als einen bürgerlichen Vertrag aufstellte? War wohl darum das Königthum nicht von Gott, weil Frankreichs Kannibalen ihm Haß schwuren? War Gott selbst eher nicht Gott, bis sie das berüchtigte Dekret il y a un être suprême erließen? Blieb nun auch diese bloß bürgerliche Ansicht der Ehe auch unter der Napoleonischen Gesetzgebung noch stehen; so betraf das nur die bürgerlichen Wirkungen, und änderte nichts an den Grundsätzen der gallikanischen Kirche, vermöge welcher solche bloß bürgerlich eingegangenen Ehen immer vor Gott und der Kirche als ungültig betrachtet wurden. Die Vorschriften des Tridentinums blieben also unter der französischen Gesetzgebung in unsern Rhein-Landen immer fortbestehend, um so mehr, da dieselbe, wie wir aus den Synodal-Beschlüssen des kölnischen Erz-Bischofes Maximilian Heinrich Tit. XI. de sacram. matr. cap. 2, Comperimus ersehen, in allen Pfarreien feierlich sind bekannt gemacht worden. Sollte nun auch die neue Preußische Gesetzgebung mit der Zeit in unsere Rheinlande eingeführt werden, so kann dieser Wechsel der weltlichen Gesetze in den einmal gehörig verkündigten, und durch einen so langjährigen Gebrauch bestätigten kirchlichen Gesetzen keine Abänderung hervorbringen, weil einmal, wie ich früher gezeigt habe, Staat und Kirche beide in ihrem Wirkungskreise von einander unabhängig sind. Sind auch die Gläubigen an ein, ihnen, durch Verhinderung der weltlichen Macht, nicht promulgirtes kirchliches Gesetz, aus Mangel der gehöri-

gen Form, nicht gebunden, so können sie doch von den ihnen gehörig promulgirten, von den weltlichen Obern nicht entbunden werden; das kann nur die Kirche, die das Gesetz gab. Glaubten ja auch die Bischöfe von Flandern und die apostolischen Vikarien, welche über die Gültigkeit der ausser der Tridentinischen Form, bloß vor dem Prediger oder der Civilbehörde geschlossenen Ehen zwischen Protestanten und Katholiken in Holland zu Rom anfragten, nicht, daß die unter Philipp II. der zur Zeit der beendigten Tridentiner Synode Besitzer von Holland war, daselbst promulgirten Dekrete, durch die Veränderung der weltlichen Regierung ausser Kraft gekommen wären. Auch gieng der Pabst Benedikt XIV. in seiner darüber unter dem 4. Nov. 1741 erlassenen Deklaration, worin er sie gültig hieß, nicht aus dem Grundsatze der wegen veränderter Regierung aufhörenden Verbindlichkeit des Tridentinums aus, sonst hätte er auch aus dem nämlichen Grunde von den rein katholischen Ehen daselbst die nämliche Erklärung geben müssen, was er aber nicht that. Uebrigens dürfen wir es uns von den weisen Regierungs-Grundsätzen und väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät unseres Allerverehrtesten Königes mit Grund versprechen, daß Er, auch bei der eintretenden neuen Gesetzgebung, die Grundsätze der Katholiken berücksichtigen werde, um so mehr, da Er ihnen schon durch Sein Königliches Wort freie Religions-Ausübung zusicherte.

Nun sind wir also mit der Untersuchung über die geistliche Gewalt der Kirche in Ehesachen am Ende, und können denn jetzt mit dem Herrn Beiträge-Sammler, der

uns so lange von seinem Haupt-Gegenstand abhielt, zu den vermischten Ehen übergehen.

§ IX.

57. Um diese Untersuchung gründlich anzustellen, müßen wir hier wiederum auf die Einsetzung und die verschiedenen Zwecke der Ehe und die daraus entspringenden wechselseitigen Pflichten der Ehe-Leute zurückgehen. Freilich ist die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes in physischer Hinsicht Haupt-Zweck der ehelichen Verbindung; allein dieser hat doch, von moralischer Seite betrachtet, wie uns Vernunft und Offenbarung sagen, und was ich hier als von allen Religions-Genossen anerkannt als erwiesen voraussetze, einen andern höhern Zweck zum Grunde, dem er nur als Mittel dienen soll, nämlich die Verherrlichung Gottes durch seine erzeugten Geschöpfe, und das ewige Glück der Geschöpfe selbst im andern Leben, durch Kenntniß, Anbetung und Liebe des Schöpfers in diesem Leben. Gleichwie die ganze Schöpfung von Gott ausgieng, und auch wieder auf ihn zurückgehen muß, so muß auch die eheliche Verbindung, die Gott zu ihrem Stifter hat, auf ihn als auf ihren Zentral-Punkt abzwecken. Die Pflichten der Eheleute sind also nicht nur wechselseitige Hilfe und Unterstützung in den Bedürfnissen dieses irdischen Lebens, sondern auch vorzüglich Hilfe und Unterstützung in den geistlichen Bedürfnissen der Seele; sie sollen sich durch Wort und Beispiel einander heiligen; die Pflichten der Eheleute sind nicht nur Sorge für den Körper und die zeitliche Wohlfahrt ihrer Kinder, sondern auch vorzüglich Sorge für die Seele und das ewige Heil derselben; sie sollen ihnen daher nebst der bürger-

ſchen vorzüglich die religiöſe Erziehung geben. Aus dieſer moraliſchen Anſicht des ehelichen Zweckes, und der als Mittel dazu für die Eheleute daraus hervorgehenden Pflichten, ergibt es ſich nun ſchon, daß vermiſchte Ehen — ſie mögen nun zwiſchen einem chriſtlichen und nichtchriſtlichen, oder auch zwiſchen einem katholiſchen und unkatholiſchen Theile, — dieſer Unterſchied beſteht nur, wie ich ſpäter noch bemerken werde, im Mehr und Weniger — eingegangen werden, durchaus unzweckmäßig, dem religiöſen Fortſchreiten der Eltern und Kinder höchſt nachtheilig, und folglich in der Regel ſchon aus dem Natur-Rechte verboten ſind. Denn

58. Erſtens, welche Hilfe, welche religiöſe Unterſtützung auf der Bahn zur ewigen Glückſeligkeit iſt wohl von Eheleuten zu erwarten, die ſich ſchon über die Mittel dazu aus Verſchiedenheit der Religions-Grundſätze uneins ſind, und zwar nicht in Kleinigkeiten, ſondern in weſentlichen Haupt-Punkten, nicht über das mehr oder weniger Zweckmäßige, ſondern über die abſolute Tauglichkeit derſelben?! So ſteht alſo jeder Ehe-Theil in religiöſer Hinſicht von dem andern verlaſſen, iſolirt für ſich da; der Eine will die Mittel des Andern nicht gebrauchen, weil ſie ihm abergläubiſch dünken; der Andere darf jene des Einen nicht gutheißen, weil er dadurch ſeine Religion verrathen würde. Im bürgerlichen Leben Ein Leib und Eine Seele, ſind ſie im geiſtlichen Leben getheilt, und ſcheiden ſich, ſobald es darauf ankommt, ihrem Gott den ihm gebührenden Dienſt zu erweiſen. Jeder beſucht ſeine eigene Kirche, jeder hat ſelbſt zu Haus ſeine eigenen Religions-Gebräuche. Statt

daß sie sich nun einander durch Wort und Beispiel unterstützten, welche Gefahr ist nicht im Gegentheil, sich gerade entgegen zu arbeiten! Und für welchen aus beiden Theilen würde das wohl bedenklichere Folgen haben, als gerade für den Katholischen, der nach seinen Grundsätzen durchaus nichts von seiner Religion vergeben kann, und denn doch leicht durch Schein-Gründe, oder durch anziehende Beispiele von Seiten seiner übrigens geliebten Ehe-Hälfte, oder aus Gefälligkeit oder aus Liebe zum häuslichen Frieden bewogen, wo nicht seiner Religion untreu, doch wenigstens lau, vorzüglich in der Ausübung seiner kirchlichen Pflichten, werden könnte! Gibt es auch einige Ausnahmen, wo der protestantische Theil selbst noch zwar auf seine Religion haltend, aber auch dabei die Katholische achtend, seinem Ehepaar kein Hinderniß in den Weg legt, so sind diese doch in Vergleich mit den entgegengesetzten Erfahrungen nicht hinreichend, die Gefahr, die in der Regel immer bei solchen Ehe-Bündnissen obwaltet, als ungegründet zu erklären. Treffend schildert, seiner Gewohnheit nach, diese Hindernisse die dem rechtgläubigen Theile bei vermischten Ehen gelegt sind, der gelehrte Tertullian im II. Buche an seine Frau, wo er sie, im Falle er vor ihr sterben sollte, davon zurückschreckt: Recenseamus nunc cætera pericula et vulnera, ut dixi, fidei ab apostolo prævisa... quis enim dubitet obliterari quotidie fidem commercio infideli? bonos corrumpunt mores confabulationes malæ, quanto magis convictus et individuus usus? quævis mulier fidelis dominum observet, necesse est, et quomodo potest duo-

bus dominis deservire, domino et marito? . . . . ut si statio facienda est maritus de die condicat ad balneas, si jejunia observanda sunt, maritus eadem die convivium exerceat, si procedendum erit nunquam magis familiæ occupatio adveniat ... non sciet maritus, quid secreto ante omnem cibum gustes? et si sciverit, panem, non illum credet esse qui dicitur, et hæc ignorans, quisque rationem simpliciter sustinebit? sustinent quidem sed ut inculcent, ut illudant hujusmodi fæminis ... quid maritus suus illi vel marito quid illa cantabit? ubi spiritus refrigerium, ubi divina benedictio? omnia extranea, omnia inimica. Schrieb nun auch Tertullian dieses von den damaligen Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen; so läßt sich das nämliche immer noch analogisch auf die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten anwenden. Im Gegentheile hat er nicht Worte genug, das Glück einer rechtgläubigen Ehe zu beschreiben: Quale jugum fidelium duorum, unius spei, unius voti, unius disciplinæ, ejusdem servitutis, ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atquin vere duo in carne unâ, ubi caro una unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro ducentes, alterutro hortantes, in ecclesia Dei pariter, in connubio Dei pariter. In Angustiis, in refrigeriis, neuter alterum celat, neuter alterum vitat, neuter altero gravis est, non furtiva signatio, non trepida gratulatio, non muta benedictio, sonant inter duos psalmi et hymni et mutuo provocant, quis melius Deo suo canet,

59. Trauriger aber noch als jenes der Eltern ist das Loos der Kinder in religiöser Hinsicht bei solchen vermischten Ehen. Sicher einmal findet die religiöse Erziehung ihr Gedeihen nicht, wenn nicht beide Eltern mit gemeinsamem Eifer daran arbeiten; wie soll nun aber der protestantische Ehetheil, habe er auch aus seinen Grundsätzen, oder aus Gleichgültigkeit in die reinkatholische Erziehung aller Kinder eingewilligt, Sinn und Gefühl haben diese mitzubetreiben? Er wird also dieselbe dem katholischen Theile allein, oder wenn dieser dazu nicht im Stande ist, Fremden überlassen; so ist nun aber wieder die moralische Tendenz des Ehe-Vereins in Hinsicht der Kinder vereitelt. Die Eltern, sagt der heilige Chrysostomus, sind die ersten Bischöfe ihrer Kinder, sie haben die unveräusserliche Pflicht auf sich, wenigstens den ersten Grund zur religiösen Erziehung zu legen. Was ihre geliebte Hand in das Herz der Kleinen hineinlegt, ist unaustilgbar für immer. Wenn nun aber gar der protestantische Theil bei gewissen Veranlassungen seine religiösen Grundsätze in Gegenwart der Kinder ausspricht, und wie soll denn das wohl anders möglich seyn? Oder wenn er, auch ohne es gerade absichtlich zu thun, zuweilen über manche Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche in seiner satyrischen Laune-Zeit witzelt; oder was noch schlimmer ist, dieselbe sogar im Ernste des Aberglaubens und der Dummheit beschuldigt, so muß dadurch wenigstens der Zweifel bei den zur Vernunft-Reife heranwachsenden Kindern entstehen: wer von den elterlichen Theilen denn wohl Recht habe, und da sie nun keinem gerne Un-

recht geben möchten, weil sie beide gleich lieben, so werden sie in Versuchung gerathen, sich diesen Unterschied der Religionen, als bloße Meinungs-Verschiedenheit zu denken, und dann ist es um den positiven Glauben geschehen. Auch hier gibt es, wie im erstern Falle, wieder Ausnahmen; ich läugne das nicht; ich selbst kenne deren einige; allein immer bleiben diese Beispiele doch nur Ausnahmen; die Regel steht fest, daß vermischte Ehen für die religiöse Erziehung höchst nachtheilig sind. Setzen wir ferner den Fall, der doch wohl sehr oft praktisch ist, der katholische Theil sterbe zuerst, und zwar, ehe die Kinder noch mit den katholischen Grundsätzen bekannt sind, ehe sie noch den wesentlichen Unterschied beider Religionen zu würdigen wissen; welche Gefahr ist dann nicht, daß sie von dem noch lebenden protestantischen Theile, dem jetzt die religiöse Erziehung allein obliegt, und der, ob er schon auch die katholische Religion im Wesentlichen achtet, doch für die Seinige mehr Vor-Liebe hat, der protestantischen Kirche einverleibt werden! Wie viel größer ist diese Gefahr, in unsern jetzigen Verhältnissen, da selbst sogar das Versprechen, das er dem andern Theile über die katholische Erziehung gab, nicht mehr vor Gericht geltend gemacht werden kann! Wie oft ereignete sich nicht endlich noch der Fall, daß dergleichen Kinder nach dem Tode beider Eltern von ihren protestantischen Verwandten zu sich genommen, und die zeitlichen Wohlthaten, die sie von ihnen erhielten, mit dem Verluste der wahren Religion, worin sie geboren waren, und worauf sie rechtmäßige Ansprüche hatten, leider zu theuer bezahlen mußten!!

Ein Verlust, der sich nicht einmal auf ihre Person allein einschränkt, sondern sich noch auf Kinder und Kindes-Kinder fortpflanzt.

60. Hieraus mache ich nun die oben schon angegebene ganz richtige Schlußfolge: Da die vermischten Ehen den dem Ehevertrage vom Schöpfer angewiesenen moralischen Zweck, nämlich die wechselseitige Hülfe und Unterstützung der Eheleute in ihren geistlichen Bedürfnissen, und die religiöse Erziehung der Kinder, in der Regel nicht nur nicht erreichen, sondern im Gegentheile demselben noch Hindernisse in den Weg legen; so sind sie also auch, in der Regel aus dem Naturrechte, — in der Voraussetzung nämlich: daß es nur eine wahre Religion gibt, — in religiöser Hinsicht unerlaubt, und können nur dann gestattet werden, wenn es sich aus speziellen Umständen, deren Untersuchung als rein geistlicher Gegenstand der Kirche allein zusteht, ergeben sollte, daß diese für Eltern und Kinder, im allgemeinen zu befürchtenden Gefahren, in dem fraglichen besondern Falle, nicht da sind. Weil doch der Kanonist van Espen bei dem Herrn Oberlandgerichtsrath noch im besondern Ansehen steht, so will ich vor allen übrigen, die alle die nämliche Sprache führen, dessen Resultat hierüber als Confirmatorium des Meinigen hier wörtlich anführen: Adhuc, licet incommoda, quæ matrimonia catholici cum hæreticâ comitari solent, non evincant simile matrimonium *semper* jure naturæ esse illicitum, eo quod queant esse circumstantiæ, quæ sperari faciant tanta bona ex simili matrimonio, aut hujus

modi necessitas concurrat, ut prævaleant incommodis, quæ timentur; nihilominus hoc concludunt, similia matrimonia *ut plurimum* etiam jure naturæ esse illicita, prudenterque positivo decreto inferioribus parochis esse interdictum, ne istius modi matrimoniis assistant, ni prius Episcopus consenserit. Part. II. Sect. I. Tit. XIII. Cap. IX. § 12.

61. Schreiten wir nun zum positiven Rechte über. Lächerlich würde die Forderung seyn, schon bei der göttlichen Einsetzung der Ehe im Paradiese, ein Gesetz gegen die vermischten Ehen aufweisen zu müssen. Wozu ein Verbot gegen einen noch nicht existirenden Fall? Gott schuf die beiden Menschen in der Heiligkeit und Gerechtigkeit, er theilte ihnen Beiden einen gleichen Grad von religiösen Kenntnissen mit, er gab ihnen die nämlichen positiven Gesetze, den nämlichen Gottesdienst, sie standen sich also von religiöser Seite ganz gleich, und daraus könnte man schon wirklich einen aprioriſchen Beweis gegen die Ausartungen vermischter Ehen unter den Nachkömmlingen der Söhne Adams ziehen. Gleich wie sich der reine Begriff der Gottheit selbst unter ihnen verlor, so verloren sich auch die richtigen Begriffe über die Ehe. Als aber nachher Gott sich aus den verschiedenen Völkern Eins auswählte, dem er seinen Willen von neuem offenbarte, so gab er demselben unter andern Gesetzen auch ein Verbot gegen die vermischten Ehen: Deuter. VII. spricht Moses auf Geheiß Gottes zu dem Israelitischen Volke: Wenn dich der Herr in das Land, das er

dir versprochen hat, wird hineingeführt haben, (der Chananäer nämlich, und der andern ungläubigen Nationen) so sollst du keine Ehebündnisse mit ihnen eingehen. Du sollst weder deine Tochter ihrem Sohne zur Ehe geben, noch ihre Tochter deinem Sohne zur Frau nehmen. Die Gefahr zur Verführung und Hinneigung zum falschen Gottesdienste, wird gleich als Motiv hinzugefügt. Bindet nun auch das jüdische Gesetz uns Christen direkt nicht, so ist dies doch eigentlich nur von jüdischen Lokal- und Ceremonialgesetzen zu verstehen, nicht aber von solch einem wie dieses hier, das seinen Grund aus der Natur der Sache selbst für alle Oerter und alle Zeiten hernimmt. Wenigstens konnte es dem Apostel Veranlassung werden, der Analogie wegen das nämliche auch für die Christen zu bestimmen. Oder was soll denn wohl der Ausdruck II. Korinth. 6 nolite jugum ducere cum infidelibus, ziehet nicht am nämlichen Joch mit Ungläubigen, anders heißen? Sicher ist es einmal, — theils aus dem metaphorischen Bilde, das vom Anspannen zweier Ochsen an den nämlichen Pflug oder Karren genommen ist, theils aus dem Zusammenhange: Denn was hat die Tugend mit dem Laster gemein? Wie kann sich Licht mit Finsterniß vereinigen? Oder was hat der Christ mit dem Heiden zu thun? — daß der Apostel den Christen wenigstens allen vertrauten, besonders in religiöser Hinsicht gefährlichen Umgang mit den Ungläubigen untersagen wollte; wo gibt es nun aber eine engere, auch für die Religion gefährlichere Gemeinschaft, als eben die Eheliche? Er hat

also diese vor jeder andern darunter verstanden, oder der ganze Satz heißt nichts und seine Warnung verfehlt ihren Hauptzweck. Die meisten Schrifterklärer sind auch hierin einverstanden, selbst Erasmus, Clericus, Tremellius verstehen diese Stelle von der Ehe; man sehe die Criticos sacros hierüber. Auch die Kirchenväter erklären sie gewöhnlich so, ich nenne nur den Bibelvater Hieronymus Lib. I. adversus Iovinianum: ignoscit apostolus infidelium conjunctioni, quæ habentes maritos in Christum postea crediderunt; non his, quæ cum Christianæ essent, nupserunt gentilibus, ad quas alibi loquitur: nolite jugum ducere cum infidelibus etc.

62. Hieraus ergibt sich nun auch schon die Antwort auf den Einwurf, den der Hr. Oberlandgerichtsrath aus dem I. Sendschreiben des Apostels an die Corinther 7. Kap. für die Rechtlichkeit einer solchen Ehe daher nimmt, „daß der Apostel es der christlichen Frau zur Religions-Vorschrift macht, in derselben zu verharren, Seite 73." Ein anderes ist die Pflicht in der einmal gültig eingegangenen Ehe zu bleiben; ein anderes das Verbot, keine Ehe solcher Art für die Zukunft einzugehen. Im ersten Falle würde die, obgleich christliche Frau, das erworbene Recht, das jus quæsitum des Mannes durch Trennung verletzen; im andern Falle hingegen wird kein Recht eines dritten verletzt, sie ist noch frei und hat nur ihr Seelenheil zu berücksichtigen; diese beide Vorschriften können also ohne Widerspruch zusammenstehen; und es ist offenbar mala fides, daß er die Frage über die Gültigkeit solcher Ehen, (die damals noch nicht von der

Kirche als ungültig erklärt waren, — mit jener über ihre Erlaubtheit vermischt, wovon hier die Rede ist. Hier tritt das bekannte Axiom ein: multa fieri prohibentur, quæ si facta sint, obtinent roboris firmitatem.

63. Auf die andere Stelle des Apostels I. Corinth. 7. tantum in Domino die Verehelichung soll im Herrn geschehen, die gewöhnlich gegen die vermischten Ehen angeführt wird, will ich gerne Verzicht thun, weil sie zu unbestimmt und die erstere hinreichend ist; daß aber der H. Beiträge-Sammler den Kirchenvater Augustin so ganz auf seine Seite ziehen will, als habe er durchaus kein Verbot, sich mit Ungläubigen zu vermählen, in diesem Texte erkennen wollen, darf ich ihm nicht so durchgehen lassen. Es ist wahr, Augustin dachte hierüber nicht so strenge, wie andere Kirchenväter, aber doch war er seiner Meinung nicht gewiß. Dem Ausdruck des Apostels tantum in Domino nur in dem Herrn gibt er selbst in seinem Lib. I de adulterinis conjugiis Cap. 25 die Erklärung, daß man auch dadurch wohl das Verbot vermischter Ehen verstehen könne: quod duobus modis accipi potest, aut christiana permanens, aut christiano nubens, nur will er diese Erklärung nicht als gewiß aufstellen: non enim tempore revelati testamenti novi in Evangelio, vel ullis apostolicis litteris, *sine ambiguitate* declaratum esse recolo, utrum dominus prohibuerit fideles infidelibus jungi. Diesen nämlichen Zweifel hierüber äußert er auch Lib. de fide et operibus Cap. 19: et ideo aut licere creditum est, aut velut dubium derelictum. Wie

wenig Gewicht hat also nach den Regeln der Patristik die Meinung des zweifelnden Augustin, gegen die bestimmten Aeusserungen so vieler andern Väter, die gewiß dem Augustin an Schrift- und Kirchlicher-Kenntniß nichts nachgaben, eines Tertullian Lib. II ad uxorem, eines Cyprian Lib. de lapsis, eines Hieronymus Lib. I adversus Iovinianum, welche dergleichen Ehen durchaus als unerlaubt erklären, und mit Hinweisung auf die vorerwähnten Schriftstellen verdammen!! Was nun die Ehen betrifft, welche in den ersten Zeiten des Christenthums oft auch fromme Christinnen mit Nichtchristen eingegangen sind, und welche der Hr. Oberlandgerichts-Rath Seite 75 — 77 als beweisende Beispiele für die Erlaubtheit derselben aufstellt, müßte ihm ja als Rechtsgelehrten das bekannte Axiom: facta non probant jus, Beispiele beweisen nichts für das Recht, als Antwort schon genügen. Herrschende Beispiele und wohlgemeinte Vorurtheile reißen auch oft gute Menschen unvermerkt mit sich fort; so schob die nämliche Monika, worauf er sich in dieser Materie hinsichtlich ihrer Ehe mit dem nicht getauften Patritius beruft, die Taufe ihres Sohnes, um ihn nach ausgetobten Leidenschaften desto sicherer dadurch zu reinigen, bis in sein mannbares Alter auf, ob dies schon an sich verboten war, und Augustin es selbst nachher mißbilligte. Manche andere ebenfalls heilige Christen, thaten oft etwas aus Unüberlegung oder aus Unwissenheit, was doch nach naturrechtlichen und positiv göttlichen Grundsätzen nicht erlaubt war; so übergaben sich Märtyrer selbst oft den Tyrannen, oder stürzten sich selbst in den Scheiterhaufen. Doch konnten

oft spezielle Umstände und individuelle Verhältnisse dergleichen Ehen zuweilen erlauben, ob sie schon in der Regel verboten waren; so mußten oft zu den Zeiten der Verfolgungen christliche Jungfrauen sich mit Heiden verehelichen, um ihr eigenes Leben, und jenes der Ihrigen zu retten; auch konnten dazumal, wo die Zahl der Christen, vorzüglich männlichen Geschlechts, aus den höhern Ständen noch klein war, angesehene Christinnen keine christlichen Ehegatten von gleicher Geburt und Stand finden, sie hätten also unter vielen Gefahren ehelos bleiben müssen; sogar waren nicht selten dergleichen Verbindungen die Veranlassung zur Bekehrung von Fürsten und ganzen Ländern, wie ja selbst der Herr Sammler hinsichtlich der Heirath der Clotilde mit Chlodowich, und der Theodelinde mit Agilulph bemerkt; hier konnte also wohl eine Ausnahme statt finden, und warum soll die Vermuthung ungegründet seyn, daß diese christlichen Jungfrauen nur mit vorheriger Berathung und Einwilligung der Kirchenvorsteher ihre Zusage zu solchen Ehebündnissen werden gegeben haben? Doch was brauche ich die Sache so weit herzuholen! ließe sich auch aus diesen Beispielen schließen, daß damals wenigstens noch kein allgemeines Verbot müsse vorhanden gewesen seyn, so folgt daraus nichts für unsere Zeiten. Es handelt sich hier nicht von einem Glaubens-Satze, der freilich zu allen Zeiten unverändert bleiben muß, sondern von einem Disziplinar-Gesetze, das in verschiedenen Zeiten verschieden seyn kann. Bekannt ist es nun aber, daß die Kirche dergleichen Ehen zwischen Christen und Nichtchristen in den folgenden Jahrhunderten nicht nur

für unerlaubt, sondern selbst für ungültig erklärt hat. Bemerken nun auch die Kanonisten, daß dies Ehehinderniß, ex cultûs disparitate — welches der Hr. Oberlandgerichtsrath sehr irrig Seite 78 als blos aus dem Bekenntnisse zu dem Judenthume entspringend definirt, indem ja alle Nichtgetauften darunter begriffen sind — nicht durch ein positives Kirchen-Dekret, sondern durch Gewohnheitsrecht eingeführt sey; so bemerken sie aber auch zugleich dabei, daß diese Gewohnheit gesetzliche Kraft habe, nach dem bekannten Axiom consuetudo vim legis habet. Die Praxis der allgemeinen Kirche spricht hier das Gesetz noch stärker aus, als ein geschriebener Kanon.

64. So weit gieng die Kirche nun freilich wohl nicht in Hinsicht der andern Gattung vermischter Ehen zwischen katholischen und unkatholischen Christen, daß sie dieselbe für ungültig erklärt hätte, — welches sie aber doch noch immer thun könnte, wenn die Noth sie dazu zwänge — doch hielt sie dieselbe immer für unerlaubt aus den oben von mir angegebenen Gründen, und verbot sie daher auf das Strengste in ihren kirchlichen Verordnungen.

65. Die Synode von Elvire, gehalten im dritten Jahrhundert, setzte dies Verbot schon in ihrem 16ten Kanon fest: den Ketzern, die sich zur katholischen Kirche nicht bekehren wollen, sollen keine katholischen Mädchen zur Ehe gegeben werden. Die Eltern, welche dagegen handeln, sollen fünf Jahre von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen bleiben. Der H. Oberlandgerichtsrath nennt nun zwar Seite

83 diesen Kanon „eine die frühern Gebräuche abändernde Vorschrift." Wie unredlich! ohne auch nur ein einziges Beispiel solch eines entgegengesetzten frühern Gebrauches aufzuweisen! Es läßt sich vielmehr aus der Warnung des Apostels in seinem Briefe an Titus 3. Kap.: einen Ketzer sollst du nach einer oder zweimaligen Zurechtweisung meiden; — Versteht sich, wenn sie fruchtlos war; — und aus der allgemeinen Vorschrift des Apostels Johannes an alle Gläubigen in seinem II. Briefe V. 10, wenn Jemand zu euch kommt und diese Lehre nicht hat, so nehmet ihn nicht in euer Haus auf, und begrüßet ihn nicht, denn wer ihn begrüßt, der nimmt Antheil an seinen bösen Thaten — mit allem Grund schließen, daß die ersten Christen gewiß keine so enge Gemeinschaft, wie jene der ehelichen Verbindung ist, mit Ketzern werden eingegangen haben. Diese Gemeinschaft war noch gefährlicher für die Gläubigen, als jene mit den Heiden, weil der Unterschied der Religion zwischen den verschiedenen sich christlich nennenden Sekten feiner war, und die Ketzer selbst unter dem Scheine des Christenthums dasselbe untergruben, und sich, wie der Apostel sagt, in Engel des Lichtes umstalteten.

66. Das Conzilium von Laodicea, gehalten nach Hardouin Tom. I. im Jahre 372, verordnet Canone X.: Diejenigen, die sich zur Kirche bekennen, sollen nicht ihre Söhne in vermischte Ehen mit Ketzern verbinden. Hier will der H. Oberlandgerichtsrath den Ausdruck eos qui sunt Ecclesiæ bloß

auf die Geistlichen deuten, als wären diesen allein dergleichen Ehen durch diese Verordnung verboten; unterdessen läßt sich sowohl die lateinische Uebersetzung als auch der griechische Original-Text tois tês Ekklêsias eben so gut von den Layen verstehen. Er beruft sich auf den XXXI. Kanon des nämlichen Conziliums, wo nach seinem eigenen Geständniß von den Gläubigen im Allgemeinen die Rede ist, „aber eine andere Bedingung vorgeschrieben werde." Eben diese Bedingung ist aber gerade gegen ihn, sie fordert zur Erlaubtheit solcher Ehen, daß sich der ketzerische Theil zum katholischen Glauben bekehre: Quod non oporteat cum hæreticis universis nuptiarum fœdera celebrare, nec eis filios dare vel filias sed magis accipere; *si tamen profiteantur christianos se fieri catholicos*. Das Conzilium erklärte also auch die Ehe der Laien mit Ketzern für unerlaubt, wenn diese letzteren in ihrem Irr-Glauben bleiben würden.

67. Der Kirchenrath zu Agde, gehalten im Jahre 506, wiederholt dies nämliche Verbot für alle Gläubigen ganz wörtlich in seinem LXVII. Kanon: Es ist nicht erlaubt mit Ketzern jeder Art die Ehe einzugehen, noch ihnen seine Söhne und Töchter zur Ehe zu geben, es sey denn, daß sie geloben sollten, sich zum katholischen Glauben zu bekehren. Diese drei Conzilien, wovon das erste in Spanien, das zweite in Griechenland, das dritte in Frankreich gehalten wurde, sprachen schon genug die Disziplin der berühmtesten Kirchen des christlichen Alterthums in Hin-

sicht der vermischten Ehen aus; es ist also falsch, was der H. Beiträge-Sammler Seite 84 so ganz als verbürgte Wahrheit hinschreibt, „daß es dem Gewissen der Braut-Leute oder den Eltern anheimgestellt gewesen sey, zu prüfen, ob bei solchen Ehen der Glaube selbst gefährdet werden könnte oder nicht, und darnach zu handeln." Es war die Sache der Kirchen-Vorsteher dafür zu sorgen, und sie thaten es auch, wenn die Umstände es forderten. Wir haben also nicht nöthig, uns auf die After-Synode in Trullo zu berufen, wo dergleichen Ehen als ungültig erklärt wurden, und die Erwähnung, die der H. Beiträge-Sammler Seite 85 davon macht, ist um so unangebrachter, da es sich hier nicht von der Ungültigkeit, sondern erst von der Unerlaubtheit derselben handelt.

68. Diese älteren Kirchen-Gesetze gegen die vermischten Ehen, die auch im Mittel-Alter in ihrer Kraft blieben, wie wir aus dem Caput. decrevit. de Hæreticis in 6 sehen, bestätigten in neuern Zeiten mehrere päbstliche Verordnungen. So schrieb im Jahr 1624 unter dem 30. Dezember der Pabst Urban VIII. in seinem Breve, worin er der Schwester des Königs von Frankreich aus sehr wichtigen Gründen erlaubte, sich mit dem Sohne des Königs von England zu verehelichen: Licet probe teneamus, catholicorum cum hæreticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in nobis est, a catholica Ecclesia procul arcere intendamus. Hier folgt nun die Dispenz; ein Beweis, daß er aus dem Grundsatze des noch immer bestehenden Verbots ausgieng. In dem nämlichen Sinne äusserte sich hierüber

Pabst Clemens XI. in seiner Constitution vom 25sten Juni 1706, wo es heißt: Majoris momenti esse existimamus, Ecclesiæ Dei, apostolicæ sedis, prædecessorum nostrorum, et sacrorum canonum, a catholicorum cum hæreticis conjugio abhorrentium, regulas, nisi id totius christianæ reipublicæ bonum exposcat, non transgredi. Dieser nämliche Pabst untersagte durch ein Schreiben des h. Offiziums, in der Sitzung die am 16ten Juni 1710 in seinem Beiseyn gehalten wurde, dem Erz-Bischof von Mechelen sogar, eine Dispenz in vermischten Ehen zu ertheilen, als nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der unkatholische Theil zuvor seine Irrthümer abgeschworen habe. Endlich heißt es noch in dem Dekret, welches Pabst Benedikt XIV. unter dem 4ten November Jahres 1741 an die Bischöfe und apostolischen Vikarien in Holland und Belgien erließ, und Tom. I. seines Bullariums No. 34 zu finden ist, also: Dolens inprimis quam maxime sanctitas sua, eos esse inter catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus conjugiis, quæ sancta Mater ecclesia perpetuo damnavit, atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus sibi abstinendum non ducunt; laudansque magnopere zelum illorum antistitum, qui severioribus propositis pœnis, catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo se hæreticis conjungant; episcopos omnes et vicarios apostolicos, parochos, missionarios et alios quoscunque dei et ecclesiæ fideles ministros in iis partibus Hollandiæ et Belgii degentes, serio graviterque hortatur et

monet, ut catholicos utriusque sexus, ab hujusmodi nuptiis, in propriarum animarum perniciem adeundis, quantum possint, absterreant, easdemque nuptias omni meliori modo intervertere, atque efficaciter impedire satagant. Aus diesem geht es also ganz klar hervor, daß vermischte Ehen auch in spätern Zeiten, auch da wo die Unkatholischen mit den Katholischen vermischt leben, ja selbst wo sich der Landes-Fürst zur protestantischen Religion bekennt, fortwährend von der Kirche als unerlaubt gehalten wurden, und daß folglich der katholische Theil, der ohne nachgesuchte Dispenz — die aber nur aus wichtigen Gründen, und unter gewissen Bedingungen ertheilt wird — eine solche Ehe eingeht, sich vor Gott einer schweren Sünde schuldig macht, weil er in einer so wichtigen Sache seiner Kirche den schuldigen Gehorsam entzieht.

69. Hiezu kommt nun noch das allgemeine Verbot der Kirche, sich mit Heretikern in geistliche Gemeinschaft einzulassen, welches sich schon auf die oben (Num. 65) angeführten Aeusserungen der apostolischen Sendschreiben Pauli und Johannis gründet, und durch oft wiederholte kirchliche Verordnungen festgesetzt wurde, die man bei allen Theologen und Kanonisten finden kann, die darüber nur Eine Sprache führen. Da nun die Ehe nicht ein bloß bürgerlicher, sondern auch ein religiöser Vertrag ist, und da sie sogar bei uns für ein Sakrament gehalten wird, so tritt also der katholische Theil mit dem unkatholischen wirklich in geistliche Gemeinschaft, wie unter andern der gelehrte Pabst Benedikt XIV. in seinem schätzbaren

Werke de Synodo diœcesana lib. VI. Cap. V. No. 3 mit folgenden Worten bemerkt: In divinis porro cum hæreticis communicant catholici, qui cum iisdem se se matrimonio jungere non dubitant. Etenim cum Matrimonium unum sit ex septem Ecclesiæ Sacramentis, a Christo domino institutis, idem est matrimonium cum hæretico contrahere, ac unum idemque sacramentum una cum eodem, vel conficere; si nimirum ipsimet contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur scholastici; vel saltem percipere, si scilicet quod alii, præsertim ex recentioribus theologis autumant illius minister sit solus sacerdos: utrumque autem et illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat. Sind nun auch die Protestanten in Deutschland aus staatsrechtlichen Grundsätzen, die im westphälischen Friedens-Schlusse festgesetzt wurden, der öffentlichen Ruhe wegen, im bürgerlichen Leben nicht als Heretiker zu qualifiziren, so sind und bleiben sie doch solche in religiöser Hinsicht, wovon hier die Rede ist. Hätte der Herr Oberlandgerichtsrath sowohl hierauf als auch vorzüglich auf die bekannte Bulle des Pabstes Martinus V. ad evitanda — wo nur die namentlich ex-kommunizirten Heretiker im bürgerlichen Leben als zu meidende angegeben werden — geachtet, so würde der Widerspruch, den er Seite 101 zwischen den politischen Handlungen des römischen Hofes, und zwischen seinen Breves und besondern Aeusserungen über den fraglichen Gegenstand vermischter Ehen gefunden zu haben glaubt, sich ohne meine Erinnerung gelöst haben. So sind also auch in

Deutschland aus diesen Grundsätzen die vermischten Ehen noch immer für kirchlich unerlaubt zu beachten, und können also nur durch Dispenz von katholischer Seite ohne Sünde eingegangen werden. Es ist nun wieder eine offenbare Sophisterei, wenn der Herr Richter Seite 103 bemerkt, daß „auch selbst den Grundsätzen der neuern Kirche gemäß eine vermischte Ehe wohl nicht als eine an sich sündhafte angesehen werden könne, weil sonst die Kirche solche Ehen unter keiner Bedingung, welche es auch immer seyn möchte, gestatten könnte." Die Kirche verbietet die vermischten Ehen wegen der Gefahr, die in der Regel sowohl für den katholischen Theil als für die Kinder (man sehe Num. 58 — 60) dabei zu befürchten ist, — und das liegt ganz zwischen den Grenzen ihrer geistlichen Macht, und ihres Zweckes warum sie da ist — Sie läßt es als sorgfältige Mutter, wegen der Gefahr der Selbst-Täuschung, ihren Kindern nicht heimgestellt, darüber zu entscheiden, sie will selbst die Untersuchung anstellen. Findet sie nun aus den Umständen, daß diese Gefahr wirklich da ist, so wäre freilich solch eine Ehe an sich sündhaft, die Kirche kann sie nicht gestatten, und thut es auch nicht; ergibt es sich aber im speziellen Falle, daß dabei der Glaube des katholischen Theiles, und die katholische Erziehung der Kinder nicht gefährdet ist, so wäre solch eine Ehe an sich nicht sündhaft, und wer soll nun der Kirche die Befugniß absprechen können, das Verbot zu heben? Der Charakter des Sündhaften klebt also solch einer Ehe ihrer Natur nach nicht an, und die kirchliche Unerlaubtheit wird durch die Dispenz gehoben.

70. Hier kommen wir nun auf die Bedingungen, welche zur Erlaubtheit solch einer vermischten Ehe nach katholischen Grundsätzen erfordert werden, und zugleich auf die Rundschreiben, welche unser Hochwürdigstes Vikariat an die Pfarrer seines Sprengels in dieser Hinsicht erlassen hat, und welche die eigentliche Veranlassung zu Zumbach's Kompilation seyn sollen.

§ X.

71. Das Erste dieser Rundschreiben vom 24sten Julius 1818 lautet wörtlich so: Hac occasione pariter vos monere juvat, quæ sint officii vestri, dum matrimonia mixta occurrunt, quorum nulli absque speciali nostra licentiâ assistetis, pro qua obtinenda sedes apostolica exigit, ut pars catholica promittat proles utriusque sexus in religione catholica educare, ut huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum religionis catholicæ exercitium parti catholicæ appromittat: quodsi contrahentes hisce assentiri nolint, vestrum erit scripto nupturientibus declarare, quod nec proclamationes facere, nec matrimonio assistere, nec dimissoriales dare possitis ex eo, quod partes supra recensitis sedis apostolicæ præscriptis parere recusent: hac methodo quæcunque tædia evitabitis, cum eadem sint sensa gubernii. Das zweite vom 1sten Februar 1819 drückt sich als Erklärung des erstern so aus: Ex ultimis verbis monitionis nostræ circa matrimonia mixta, quam ad diœcesin dedimus 24ta Julii 1818 nempe: cum eadem sint

sensa gubernii, nobis relatum est, aliquos conclusisse, quasi gubernium assentiret præscripto sedis apostolicæ de educandis omnibus prolibus in Religione catholicâ, quod cum ita non sit, neque dicere in animo habuerimus, admonemus sensa gubernii solummodo referri ad methodum declarationis a vobis faciendæ, casu, quo propter recusationem nupturientium apostolicæ ordinationi acquiescendi, lex ecclesiastica assistentiam vetat.

72. Ueber die Mißdeutung, die ein Zeitungsschreiber kurz nach der Erscheinung des ersten Rundschreibens dem Schlusse desselben unterschob, und die der Herr Beiträge-Sammler, ungeachtet der vom Hochwürdigsten General-Vikariat im zweiten Rundschreiben gegebenen Erklärung seiner eignen Worte, nochmals in Erwähnung zu bringen für räthlich hält, nach dem bekannten Grundsatze: calumniare audacter, semper aliquid hæret; wie auch über manche andere Verunglimpfungen, die er sich gegen diese ehrwürdige Behörde in seiner Einleitung §§ 1 und 2 erlaubt, werde ich am Ende noch ein Wort als verdiente Zurechtweisung beifügen. Für jetzt will ich den Faden des fraglichen Gegenstandes unabgeschnitten durchführen, und also die in diesen Rundschreiben von dem Hochwürdigsten General-Vikariat zur Erlaubtheit vermischter Ehen vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Angriffe des Herrn Oberlandgerichtsraths rechtfertigen.

73. Die erste und vorzüglichste dieser Bedingungen

ist: „daß der katholische Theil verspreche, die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen, und daß der nichtkatholische Theil zu diesem Versprechen seine Zustimmung gebe; im Weigerungsfalle sey dem Pfarrer die Assistenz untersagt, und zwar nach den Forderungen des geistlichen Rechts." Dieses Letzte ist es nun, was der Herr Oberlandgerichtsrath am ersten angreift, weil ihm diese Untersagung der priesterlichen Assistenz vielleicht das größte Hinderniß mag geschienen haben, seinen Zweck bei denjenigen seiner katholischen Brüder zu erreichen, die noch Achtung für die Kirche und ihre Gesetze haben, und deren zartes Gewissen der menschenfreundliche Mann doch gerne beruhigen möchte.

74. „Vergebens, sagt er, Seite 104, wird man sich bemühen, einen Kanon, ein Gesetz aufzufinden, das wörtlich hierauf deutete." Man muß es der Unerfahrenheit des H. Richters im kirchlichen Rechte zu gut halten, daß er bei all seiner Bemühung, keins dergleichen gefunden hat. Ich will ihm denn also den Fingerzeig dazu geben, den er im besagten Rundschreiben des General-Vikariats an die Pfarrer — bei denen es wohl diese Kenntniß voraussetzen konnte — Seite 8, ohne Noth erwartet. Schon aus den alten unter Nro. 66 u. 67 angeführten kirchlichen Gesetzen von Laodicea und Agde, welche die Ehe mit Unkatholischen nur in dem Falle erlauben, daß diese versprechen würden, sich zum katholischen Glauben zu bekehren, geht es als natürliche Consequenz hervor, daß also auch die Kinder alle in diesem Glauben sollten erzogen werden. Hier gilt ganz gewiß das bekannte Axiom: accessorium sequitur

principale. Wollten diese Väter sogar den fremden nebenseitigen Ehetheil in den Schooß der katholischen Kirche überziehen, wie viel mehr denn die dem katholischen Theile angehörigen und von ihm abstammenden Kinder! In der Dekretalien-Sammlung Gregors IX., welche als allgemeines Kirchenrecht gilt, und vorzüglich in Deutschland in den avisamentis constantiensibus des Jahrs 1416 dafür anerkannt wurde, entscheidet dieser Pabst in seinem Rescripte an den Bischof von Straßburg Cap. II. de conversione infidelium, daß der vierjährige Sohn eines zum katholischen Glauben bekehrten Juden, dessen Frau aber noch im Judenthume geblieben war, wegen der Gefahr der Verführung von Seiten der Mutter, und zu Gunsten des christlichen Glaubens dem Vater soll übergeben werden: Cum autem filius ... si eum remanere contingeret apud eam, posset illum adducere ad infidelitatis errorem, in favorem maxime fidei christianæ respondemus, patri eundem puerum assignandum. Diese Entscheidung spricht nun noch stärker für die katholische Erziehung derjenigen Kinder, bei deren Geburt schon wirklich ein elterlicher Theil sich zur katholischen Religion bekennt. Diese Bedingung wurde auch von jeher immer bei Gestattung vermischter Ehen streng von der Kirche gefordert. Der unverwerflichste Zeuge in dieser Sache ist unbestritten wiederum der Pabst Benedict XIV, der sich in seinem Schreiben ad Poloniæ Regni Primatem, Archiepiscopos, et Episcopos de concessione et executione dispensationum apostolicarum super impedimentis matrimonii, das mit den Worten

anfängt: magnæ nobis, und Tomo II seines Bullariums Edit. Rom. II folio 187 Nro. 51 enthalten ist, so hierüber ausdrückt: Quodsi nonnulla inveniantur Exempla Romanorum Pontificum, qui aut licentiam contrahendi matrimonium, aut etiam dispensationem super impedimento aliquo concesserunt, non adjecta conditione de abjurandâ priùs hæresi, rarissimas primum omnium dicimus hujusmodi concessiones fuisse, et quidem plerasque earum pro matrimoniis inter supremos Principes contrahendis, nec nisi gravissimâ urgente causâ, eâque ad bonum publicum pertinente factas fuisse. Nun kommt die Forderung des apostolischen Stuhles, wovon das Hochwürdigste General-Vikariat in seinem Rundschreiben in Betreff der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion, Meldung thut: insuper adjectas *semper* fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab hæretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret, ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, *tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda, in catholicœ Religionis Sanctitate omnino educaretur.* Dieß ist nun wohl keine irgend im Stillen von der römischen Kurie den Pfarrern ertheilte Ordination, deren Existenz der H. Richter Seite 104 noch allenfalls zugibt; sondern es ist eine öffentliche und feierliche an die Bischöfe des ganzen polnischen Reiches erlassene Verordnung, worin der Pabst die Forderungen der Kirche bei vermischten Ehen, nicht nur hinsichtlich

dieses Reiches, — denn dieses gab nur die Gelegenheit dazu — sondern für alle Orte und alle Zeiten durch das bestimmende Beiwort semper ausspricht. Wäre man nun auch mit dem Herrn Richter, dem so verschrienen Ultramontanism noch so sehr Feind, wollte man auch mit ihm seinen harten Nacken nicht unter alle Anordnungen der Poenitentiaria, der Propaganda, der Kongregation u. s. w. beugen, so wird man doch in dieser Sache, wenn man Katholik bleiben will, das Ansehen des Pabstes beachten müssen, indem es sich hier nicht von einer bloßen Disziplinar-Verordnung, sondern von einer zur Erhaltung und Beförderung des Glaubens gegebenen Vorschrift handelt. Als dem Nachfolger desjenigen, dem es gesagt wurde: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe, kommt ihm, nach der übereinstimmenden Lehre aller katholischen Kanonisten, die Oberaufsicht über die ganze Kirche zu in Sachen, die den Glauben und die Sitten betreffen, nicht nur dieselbe in objektiver Hinsicht rein zu erhalten, sondern auch vorzüglich für die subjektive Reinheit derselben bei seiner ihm anvertrauten Heerde zu sorgen. Das jus inspectionis et supremæ sollicitudinis gehört unter die sogenannten Jura primigenia des kirchlichen Oberhaupts. Dieses müßte nun schon jedem gehorsamen Kinde unserer heiligen Mutterkirche genügen. Weil aber der Herr Richter jenen halsstarrigen Kindern ähnlich, — die mit dem elterlichen Willen nicht zufrieden, dieselbe zur Rechenschaft über ihre Gebote ziehen, — sich Seite 105 auch hier bei den päbstlichen Entscheidungen eine höhere Autorität ausbittet; auf welche sie sich gründen,

und gehorsamst um Erlaubniß nachsucht, in der heiligen Schrift selbst nachforschen zu dürfen; so muß ich ihn eben so gehorsamst um Erlaubniß bitten, ihn bei dieser Nachforschung der Oberflächlichkeit, ja selbst der Unwissenheit oder gar der absichtlichen Verkennung der Religion, wozu er sich bekennt, beschuldigen zu dürfen.

75. Die heilige Schrift des neuen Bundes zeigt uns überall nur Eine Religion für alle Nationen und alle Zeiten. Jesus gab nur Eine Lehre, und diese hat ganz gewiß nur Einen bestimmten Sinn. Paulus, der seine Exegese von Gott selbst unmittelbar erhalten hatte, spricht daher ganz unbedingt den Grundsatz aus: Ein Gott, Ein Glaube, Ephes. IV. Da nun einmal der Katholik nur seinen Glauben für diesen Einen göttlichen hält, und halten muß, wenn er Katholik bleiben will; wie soll denn nun der katholische Ehetheil es zugeben können, oder es sogar als Bedingung im Ehekontrakte festsetzen dürfen, daß auch nur die Hälfte seiner Kinder in einem nach seinen Grundsätzen irrigen und von seiner Kirche feierlich verworfenen Glauben erzogen werden solle? Würde er nicht dadurch praktisch läugnen, was er theoretisch zu glauben vorgibt? Würde er nicht dadurch wenigstens stillschweigend die Gültigkeit des andern Glaubens anerkennen, und also in den religiösen Indifferentismus hineinfallen? Und würde er nicht in dem nämlichen Augenblicke aufhören Katholik zu seyn? Oder soll ihn vielleicht eine ausdrückliche Erklärung, daß er dadurch den andern Glauben gar nicht gut heissen wolle, vor dem Verrathe seines Glaubens sichern? Wie wird er denn aber das Verbrechen vor Gott verantworten können, das

er an seinen Kindern begeht? Legt ihm ja der Name Vater oder Mutter, den er trägt, die unveräußerliche Pflicht auf, nicht nur für die bürgerliche, sondern auch vorzüglich für die religiöse Erziehung seiner Kinder Sorge zu tragen. Gibt es nun nach seinen Grundsätzen und nach seiner Ueberzeugung nur Eine religiöse Erziehung, die dem Zwecke entspreche, wozu sie gegeben wird, nämlich die katholische; so ist es also eine natürliche Folge aus dieser Pflicht, gerade diese Eine jeder andern vorzuziehen. Oder will man vielleicht sagen, die Kinder hätten vor der Taufe kein Recht eher auf diesen als jenen Glauben? Ließe sich denn aber aus diesem Grundsatze nicht das nämliche auch auf die Taufe selbst anwenden? Wenn nun zwei christliche Brautleute bei ihrer ehelichen Verbindung den Vertrag eingiengen, ihre künftigen Kinder nicht taufen zu lassen, würde dann nicht der Herr Richter — wenn er noch ein Christ ist — diesen Vertrag höchst gottlos, und als dem göttlichen Gesetze zuwiderlaufend, absolut unerlaubt nennen? Spricht nun nach katholischen Grundsätzen das göttliche Gesetz eben so stark für die Wahrheit des katholischen Glaubens, als für die Nothwendigkeit der Taufe; so ist also der Vertrag des Katholiken, auch nur die Hälfte seiner Kinder in einem irrigen Glauben zu erziehen, oder erziehen zu lassen, eben so gottlos und absolut unerlaubt. Gäbe es nun hierüber auch keine kirchlichen Gesetze, so legt ihm das göttliche Gesetz schon die Pflicht auf, alle seine Kinder in der katholischen Religion zu erziehen; es ist dieß eine Schuldforderung seines Glaubens. Hier haben wir also nicht nur eine höhere — wodurch der

Herr Richter nach Richerianischen und Febronianischen Prinzipen vielleicht etwa nur einen frühern kirchlichen Kanon verstehen mag, woran der Pabst gebunden, und dessen bloßer Vollzieher er sey — sondern selbst die höchste Autorität, das göttliche Ansehen des Glaubens, worauf sich die päbstlichen Entscheidungen in dieser Sache gründen. Fordert aber der Herr Bittsteller als höhere Autorität vielleicht eine eigene Bibelstelle, wodurch die Pflicht der Erziehung der Kinder in wahren Glauben im Falle vermischter Ehen dem gläubigen Theile wörtlich und in terminis aufgelegt werde, und worauf sich die päbstliche Entscheidung gründen müsse; so zeigt er eben dadurch seine Unbekanntschaft mit der Geschichte der apostolischen Zeiten; indem solch eine vermischte Ehe, in dem Sinne, worin wir sie hier nehmen, nämlich als Verbindung eines zuvor schon gläubigen Theiles mit einem ungläubigen damals noch nicht existirte; man würde also eine Entscheidung hierüber in den apostolischen Sendschreiben vergebens aufsuchen, die ja nur, wie jedem kritischen Exegeten bewußt ist, durch wirklich vorhandene Veranlassungen entstanden sind. Man kannte damals anders keine vermischte Ehen, als in dem Falle, wo ein Ehetheil zum Christenthume übergegangen war, während der andere noch im Unglauben verblieb, hievon spricht die Stelle des Apostels im 1. Briefe an die Corinther Kap. 7, die der Herr Richter Seite 105, also ganz unrichtig und unhistorisch hiehin zieht. Da ließe sich freilich an keine im Voraus schon bedungene Erziehung der Kinder im orthodoxen Glauben denken, weil beide Theile zur Zeit der Vereheligung noch

ungläubig waren. Was folgt denn nun aber wohl hieraus für die Nichtverpflichtung dieser Vorbedingung in unserm Falle, wo einer der kontrahirenden Theile schon vor der ehelichen Verbindung sich zum orthodoxen Glauben bekennt? Offenbar nichts — Im Gegentheile bleibt hier die oben erwiesene Pflicht, auch für die orthodoxe Erziehung der Kinder zu sorgen, und sie im Voraus schon zu sichern, dem gläubigen Theile durch das natürliche und göttlich positive Glaubens-Gesetz aufgelegt, in ihrer völligen Kraft. Selbst sogar der Causalgrund, warum der Apostel dem gläubig gewordenen Theile befiehlt, den noch ungläubig gebliebenen nicht zu verlassen: Sonst wären ja euere Kinder unrein, nun aber sind sie heilig V. 14 — worin der H. Oberlandgerichtsrath einen Beweis für seine Behauptung gefunden zu haben glaubt. — scheint vielmehr durchaus für die orthodoxe Erziehung der Kinder zu sprechen; denn, wenn sogar der gläubig gewordene Theil die ihm vor seiner Bekehrung gebornen Kinder, worauf, wenn ich so reden soll, der ungläubige Theil gleichsam ein jus acquisitum hat, nach der Lehre des Apostels durch Beispiel und Worte reinigen und heiligen, das heißt nach der einstimmigen Erklärung aller Exegeten, zum Christenthume überzubringen sich bemühen soll, wie vielmehr soll also der wirklich schon vor der ehelichen Verbindung gläubige Theil, der noch seine völlige Freiheit hät, für die Heiligung seiner künftigen Kinder Sorge tragen müssen? und sich diese auch schon zum Voraus von seinem anders glaubenden kontrahirenden Theile durch ein Versprechen als Mittel zum Zwecke zusichern lassen? Trugen also auch schon die vermischten Ehen

ersterer Gattung — um mich des Ausdrucks des Hrn. Richters zu bedienen — selbst schon an sich eine Heiligung für die Kinder in sich, wegen der Hoffnung, daß sie vom gläubig gewordenen Theile zum Christenthume konnten übergeführt werden; so würden im Gegentheile unsere fraglichen vermischten Ehen eine wirkliche Entheiligung für die Kinder in sich tragen, wenn der gläubige Theil sogar durch einen vorher abgeschlossenen Vertrag auch nur die Hälfte derselben in einem irrigen Glauben sollte erziehen lassen.

76. Was forderte denn nun unser Hochwürdigstes General-Vikariat in seinem so sehr verschrienen Rund-Schreiben wohl anders oder mehr, als was selbst das hypothetische Natur-Recht, die göttliche Glaubens-Regel, und die Gesetze der allgemeinen Kirche zu allen Zeiten gefordert haben?! — Die übigen dabei vorgeschriebenen Bedingungen sind weiter nichts als nothwendige Folgen aus diesem Vorder-Satz. Ist es einmal strenge Pflicht für den katholischen Theil, die Kinder alle in der katholischen Religion zu erziehen, so muß sich also auch die geistliche Behörde, bei der in vermischten Ehen zu ertheilenden Dispenz, von dem ernstlichen Willen des katholischen Theiles in einer so wichtigen Sache zuvor überzeugen; wie kann sie das nun aber anders als durch ein äusserliches Versprechen? Soll dieses Versprechen nicht einseitig bleiben, soll nicht die Ausführung desselben nachher zu häuslichen Uneinigkeiten Veranlassung werden, soll es seinen Zweck erreichen, so muß also auch der unkatholische Theil zum Voraus schon

seine Zusage dazu geben. Sollen endlich beide kontrahirenden Theile oder auch nur einer derselben hiezu nicht einwilligen wollen, wie soll denn wohl der katholische Pfarrer solchen Braut-Leuten seine Assistenz oder gar die priesterliche Einsegnung geben können? Er würde sich ja zum Mitschuldigen eines fremden Verbrechens machen; man möge ihn nun entweder als qualifizirten Zeugen, oder als Ausspender des Sakramentes betrachten; im erstern Falle würde er Theil an einem unerlaubten Vertrage nehmen, im andern Falle würde er gar einem öffentlich Unwürdigen die Gnade des Sakramentes zutheilen. Hieraus ergibt sich nun auch noch von selbst, daß er weder Ausrüfe machen noch Dimissorialien ertheilen könne, weil diese als Mittel zugleich mit dem Zwecke wegfallen müssen. Das sind nun die Vorschriften alle, welche das hochwürdigste General-Vikariat bei vorkommenden vermischten Ehen erließ, so, wie sie wörtlich in dem oben angeführten lateinischen Rund-Schreiben enthalten sind. Wie konnten diese denn doch die Veranlassung zu der so weit hergeholten Kompilation des Herrn Beiträge-Sammlers werden? in welcher Berührung stehen denn wohl diese aus allgemein anerkannten katholischen Grundsätzen ganz logisch richtig deduzirten rein-moralischen Vorschriften, mit jenen schier aus allen Gesetz-Büchern aller Völker zusammengerafften Civil-Verordnungen, womit er seine Schrift bis zum Ekel angefüllt hat? Und was konnte er anders damit bezwecken, als die Ehe zu einem bloßen Civil-Kontrakt herabzuwürdigen, und nachdem er der Kirche alle Gewalt über Ehe-Sachen abgesprochen hätte, sich desto leichter den Weg zum Angriffe

der ihm so gehässigen Vikariats-Rund-Schreiben zu bahnen. Diese Versuche scheiterten nun zwar, wie wir gesehen haben; unterdessen spricht er eben durch diese Taktik, auch ohne es zu wollen, dem General-Vikariat das Wort, und liefert einen neuen Beweis, daß diese Behörde der Lehre ihrer Kirche getreu, die Grenzen ihres Stand-Punktes nicht überschritt.

§ XI.

77. Der Herr Zum-Bach greift nun in die letzten Züge. Nachdem alle seine Gelehrtheit den Bach hinabgeschwommen, so bleibt ihm nur noch das gewöhnliche: Was wird es helfen? Frigidum illud verbum! Vielleicht mag er es selbst bei sich gefühlt haben, daß er gegen die Rechtlichkeit der Vikariats-Vorschriften nichts Genugthuendes vorgebracht habe, darum versucht er es denn nun pro coronide wenigstens ihre Zweckmäßigkeit zu bestreiten.

78. „In der That, (das sind seine eigenen Worte Seite 106) wird kein katholischer Theolog seyn, der nicht das Gelöbniß von Seiten des Katholiken, seine Kinder im Glauben eines Heretikers zu erziehen, als höchst gottlos, absolut unerlaubt, und also völlig unverbindlich, haarscharf aus dogmatischen und polemischen Stellen und Schriften demonstriren wird.“ — Ein merkwürdiges Zeugniß des Mannes, der doch durch die Tendenz seiner Schrift eine unter solchen Bedingungen eingegangene Ehe von Seiten des Katholiken als völlig moralisch gut und religiös erlaubt aufstellen will! Oder was ist denn wohl für ein Unterschied zwischen solch ei-

nem ausdrücklichen Gelöbniß von Seiten des Katholiken, und zwischen seiner stillschweigenden Zusage, die ja immer für den Fall da ist, wo der protestantische Theil nicht versprechen will, die Kinder alle im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Was einmal an sich unerlaubt ist, darf eben so wenig zugegeben werden, als es versprochen werden darf. Doch das sey nur im Vorbeigehen angemerkt, hören wir nun die Folge, die er daraus ziehen will.

79. „So darf er (der katholische Theil) wohl auch nicht befremdet seyn, seine eigenen Behauptungen retorquirt zu finden, wenn er sich nämlich als den Heterodoxen des Protestanten betrachtet.“ — Setzt aber nicht diese Schluß-Folge des Herrn Oberlandgerichtsraths die höchste Unwissenheit, die auffallendste Unbekanntschaft mit den Fundamental-Grundsätzen beider Konfessionen voraus?! Der Katholik, der nur Eine und zwar die Seinige als die allein seligmachende Religion anerkennt, muß allerdings das fragliche Gelöbniß für durchaus unerlaubt halten, wenn er consequent bleiben soll; der Protestant hingegen, der zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen im Wesentlichen keinen Unterschied findet, der sie alle für gleich seligmachend hält, kann, wenn er consequent bleiben soll, in diesem Gelöbniß von seiner Seite nichts unerlaubtes sehen, wie soll er also die Behauptungen des Katholiken retorquiren können? Soll die Retorsion kräftig seyn, so muß sie ja nach den Regeln der Logik aus dem Vordersatze des Gegners ausgehen. Das: si tacuisses Philosophus mansisses gilt hier recht eigentlich.

80. Er fährt fort: „Wenden wir den höchsten ethischen Grundsatz, daß der Mensch den Menschen nicht als Mittel zu seinen eigenen individuellen Zwecken behandeln darf, und am wenigsten der Vater die Kinder, hier in seiner Strenge an, so wird das Gelöbniß, wodurch jener diese als bloße Mittel betrachtet, um auf solche Weise seinen besondern Zweck, die Ehe zu erreichen, immer unmoralisch erscheinen." Wie streng auch der Herr Richter hier diesen ethischen Grundsatz angewandt zu haben glaubt, so scheint er es gewiß übersehen zu haben, daß man ihm aus diesem nämlichen Grundsatze die unbedingte Unerlaubtheit jeder vermischten Ehe haarscharf demonstriren könne. Denn entweder werden die Kinder alle in der katholischen, oder alle in der protestantischen Religion erzogen, oder sie werden getheilt; das sind die denkbaren Fälle alle; im erstern würde es der protestantische, im andern der katholische Theil wider diesen Grundsatz verstoßen; im dritten Falle fehlen sie beide dagegen, indem sie dann beide doch einen Theil ihrer Kinder als Mittel zu ihrem individuellen Zwecke behandeln. Vergebens wird der Herr Richter hier das Staatsgesetz vorschützen, das diese Theilung vorschreibe; was einmal ethisch, also in sich, unerlaubt ist, kann durch kein Menschengesetz rechtlich gemacht werden. So fällt also der Pfeil, den er auf das Vikariat losdrückte, in seine eigene Brust zurück. Was fehlt dieser Retorsion an logischer Gesetzlichkeit? — Uebrigens tritt aber dieser ethische Grundsatz nur dann ein, wenn der als Mittel dienende Mensch dadurch an seinem moralischen Charakter verschlimmert wird, welches ja, wie ich zuvor zeigte,

bei dem Gelöbnisse des Protestanten hinsichtlich der katholischen Erziehung seiner Kinder durchaus der Fall nicht ist.

81. Dies scheint der Herr Richter selbst gefühlt zu haben, darum setzt er S. 107 voraus „daß der Protestant in der Ueberzeugung leben könne, die Religion, die er seinen Kindern zu geben gezwungen werde, führe nicht so gewiß, nicht so direkt, zu der moralischen Bestimmung des Menschen, als die seinige.“ — Sollte auch ein Protestant in dieser Ueberzeugung leben, welches doch wohl in unsern Zeiten und unsern Rheinlanden nicht leicht der Fall seyn dürfte, was folgt denn daraus gegen die Zweckmäßigkeit der Vikariats-Vorschrift? Leidet es sein Gewissen nicht, derselben Genüge zu leisten, so kann er ja von solch einer Ehe abstehen, wer zwingt ihn denn hiezu? Versteht aber der Herr Richter dieß vielleicht von einer, nach dem gethanen Gelöbnisse und geschlossenen Ehevertrage bei dem protestantischen Theile eintretenden Gewissens-Beunruhigung, so konnte die Möglichkeit derselben, die aus Mißkenntniß seiner Religions-Grundsätze bei einem oder andern Individuum dieser Konfession sich verwirklichen mag, das General-Vikariat nicht abhalten, ein Gelöbniß zu fordern, welches nach den Fundamental-Gesetzen der protestantischen Religion ihren Anhängern nicht untersagt ist. Wäre darum ein Vertrag unkräftig, weil sich vielleicht nachher einer der kontrahirenden Theile aus Unwissenheit zur Haltung desselben nicht verpflichtet glauben kann, so wären alle Verträge im menschlichen Leben zweckwidrig, weil dieß bei allen ein möglicher Fall ist.

82. Der Herr Richter geht nun von der rein moralischen oder religiösen Verbindlichkeit, solche Versprechen zu erfüllen, zu der Frage über: „Wie es sich denn wohl auf dem rechtlichen Gebiete, und zwar erreichbar durch unsre positiven Staatsgesetze, mit solchen Versprechen verhalten möge." Mit seiner ihm eigenen Redseligkeit schreibt er nun fünf Seiten voll, um das aus irrigen Vordersätzen zu beweisen, was er als bloße Thatsache in einer Zeile hätte sagen können: daß nämlich im Weigerungsfalle von Seiten des Protestanten sein gethanes Versprechen zu halten, weder der katholische Theil noch das General-Vikariat als Kläger im Gerichte wider ihn auftreten könne; das Resultat soll nun wiederum Dieses seyn: so seyen also die fraglichen Vikariats-Vorschriften aus Mangel an gerichtlicher Exekutions-Möglichkeit zwecklos. Eine schöne Sprache in dem Munde eines christlichen Rechtsgelehrten! Wenn diese Syllogistik gilt, so sind also alle Eides-Abforderungen zwecklos, weil die Gerichtshöfe durch heimlichen Meineid können hintergangen werden, ohne daß sie den Schuldigen zur Strafe ziehen können! so sind alle Gesetze der Kirche, ja selbst die göttlichen Gebote des Evangeliums zwecklos, weil die Kirchen und Religionsdiener nicht als Kläger wider die Uebertreter im weltlichen Gerichte auftreten können! Das General-Vikariat hat es ja hier, in einer rein geistlichen Sache, bloß mit dem Gewissen der Kontrahenten zu thun; ohne im speziellen Falle vom Gegentheil überzeugt zu seyn, darf es voraussetzen, daß ihnen ein so feierliches Versprechen heilig seyn werde. Sollen sie dem ungeachtet wortbrüchig wer-

den, so fällt die Schuld auf sie zurück, und sie werden es bei einem höhern Gerichtshofe zu verantworten haben, von dem auch diejenigen zur Strafe gezogen werden, die den Händen des weltlichen Richters entgehen.

83. Noch eine, dem Herrn Richter wichtig geschienene Bedenklichkeit, bleibt zu lösen. „Nehmen wir ferner an, sagt er S. 114, daß das Kind das vierzehnte Jahr zurückgelegt habe, so steht ihm ja ohnehin die Wahl frei, zu welcher Religions-Parthei es sich bekennen wolle.“ — Es steht ihm auch frei, sich beschneiden zu lassen, oder ein Muselmann, oder gar ein Gottesläugner zu werden; sollen denn darum die Eltern ihre Kinder nach dem Rousseauischen Erziehungsplane ohne Begriff von Gott und Religion als bloße Naturmenschen heranwachsen lassen?! Der Herr Oberlandgerichtsrath setzt zwar hinzu: es stehe ihm diese Wahl nach dem Preußischen Landrecht frei, er mag sie also nur auf die christlichen Religions-Partheien einschränken; allein das Landrecht kann ja diese Freiheit nur rücksichtlich des bürgerlichen Lebens gestatten, dabei bleibt die Frage noch immer zu beantworten, ob der Gebrauch dieser Freiheit vor dem Richterstuhle Gottes und des Gewissens gestattet sey. Der katholische Ehetheil, der unter allen Religions-Partheien nur die seinige für wahr und beseligend hält, würde es also eben so wenig vor Gott und seinem Gewissen verantworten können, wenn er seinen Kindern die katholisch-religiöse Erziehung aus dem Grunde vorenthielt, weil sie nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Freiheit, die ihnen das Landrecht nur in bürgerlicher Hinsicht geben kann, durch Mißbrauch auf das religiöse

Leben ausdehnen, und sich eine andere Konfession wählen können; als es christliche Eltern im allgemeinen verantworten könnten, wenn sie ihren Kindern darum keine Begriffe von Gott und Christenthum beibringen wollten, weil es ihnen in spätern Jahren frei stehe, Ungläubige oder Gotteslängner zu werden. Der Gebrauch der Einen wie der andern Freiheit ist in religiösem Betrachte Mißbrauch, weil die Annahme der wahren Religion nicht in der Willkühr des Menschen steht; wie soll also diese sogenannte Freiheit die Erziehungs-Grundsätze der Eltern bestimmen können?! Es bleibt daher die unveräußerliche Pflicht für den katholischen Brauttheil, sich schon zum Voraus die katholische Erziehung seiner künftigen Kinder zusichern zu lassen. Wird ihm nachher das gegebene Wort nicht gehalten, oder wählen sich die erwachsenen Kinder eine andere Religions-Parthei, so hat er das Seinige gethan, und er kann sich mit dem Gedanken beruhigen: dixi, salvavi animam meam. Uebrigens beweisen alle diese Bedenklichkeiten des Herrn Richters, — worunter er S. 109 auch diese noch rechnet, „daß es ja dem protestantischen Vater nicht verboten werden könne, mit seinen Söhnen über Religions-Gegenstände nach seinen Ansichten sich zu unterhalten,“ — gerade gegen ihn, daß nämlich dergleichen vermischte Ehen immer gefährlich, und dem katholischen Theile in der Regel abzurathen seyen.

84. Zum Schlusse versucht nun der Herr Sammler gedrängter noch das Resultat des Ganzen zusammen zu fassen. Allein da das Ganze, wie wir gesehen haben, eine aus disparaten Bruchstücken, — die größtentheils nicht

einmal zur Sache kommen, weil sie den fraglichen Gegenstand von seiner religiösen Seite nicht berühren, — und noch dazu aus falsch angegebenen Thatsachen, und irrig deduzirten Folgerungen zusammengesponnene Kompilation ist, wie soll denn das Resultat wohl anders als trügrisch seyn können? Ich sehe es daher als überflüssig an länger dabei zu verweilen, und will nur noch als Gegenstück das Resultat meiner Gegenbeweise in peremptorischer Form aufstellen.

85. Ist die Ehe kein blöß bürgerlicher Verein, erhielt sie schon bei ihrem Ursprunge von Gott selbst einen religiösen Charakter, trat sie im neuen Gesetze noch näher mit der Religion in den Bund, hat von dieser Ansicht die Kirche das Recht, Bestimmungen darüber zu erlassen, übte die Kirche dieses Recht in allen Jahrhunderten aus eigener Macht-Vollkommenheit ungestört aus, waren die vermischten Ehen immer in der Regel von der Kirche verboten, erlaubte sie dieselben nie anders als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion sollten erzogen werden, legt sogar das hypothetische Naturrecht und das göttliche Glaubens-Gesetz dem katholischen Theile diese Pflicht auf, wird das Gewissen des unkatholischen Theiles durch das geforderte Gelöbniß nach seinen eigenen Religions-Grundsätzen nicht gekränkt: So ist also eine ohne diese vorherige Angelobung, und folglich ohne Erlaubniß der Kirche geschlossene Ehe von Seiten des Katholiken nicht nur kirchlich verboten, sondern selbst moralisch unerlaubt und höchst irreligiös; das hochwürdigste General-Vikariat handelte also aus strenger Amts-

pflicht, wenn es den Pfarrern die Assistenz und die Einsegnung solcher aus so mancherlei Rücksichten unerlaubten Ehen untersagte, und der Herr Zum=Bach steht als unberufener Zensor dieser ehrwürdigen Behörde in seiner Blöße da. Die höchste Staatsbehörde wird also wohl nicht, — wie der Herr Richter es in seinem Dünkel sich verspricht risum teneatis! — auf diese elende Kompilation, bei ihren Verhandlungen mit Rom hinsichtlich der vermischten Ehen, ihre Konkordate gründen, sondern vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze der katholischen Kirche, wovon Rom selbst nichts vergeben kann, und die ja auch der Staat, — sollte dieser Gegenstand bei einem zu schließenden Konkordate zur Sprache kommen, — als unveräusserliche Rechte der mitkontrahirenden katholischen Kirche als Basis annehmen muß, und, wie wir uns von den weisen Regierungsgrundsätzen, und von dem gegebenen Königlichen Worte, unsers Allerhöchsten Monarchen — wodurch er seinen katholischen Unterthanen freie Religionsübung zusicherte, — getrost versprechen dürfen, auch als solche annehmen wird.

Anhang.

Nachdem die Hauptsache ins Reine gebracht ist, so bleiben nur noch so einige Neben-Bemerkungen zu machen übrig, als verdiente Rügen mancher persönlicher Verunglimpfungen, die der Herr Richter sich in seiner Einleitung zu Schulden kommen läßt, und die, nach beendigtem Sach-Streite, hier am schicklichsten ihre Zurechtweisung finden.

Höchst anmaaßend muß es gleich anfangs jedem unpartheiischen Leser erscheinen, daß der Herr Richter unserm hochwürdigsten General-Vikariat über das erlassene Rund-Schreiben, in seiner Einleitung schon Vorwürfe macht, ehe er sich noch in die Untersuchung der Sache selbst, und der kanonischen Gründe, die Hochdasselbe dazu bestimmten, hineingelassen hatte. Das heißt doch wohl eigentlich: Tuba canere ante victoriam!

„Dieses Schreiben sagt er S. 4 in einem Staate erlassen, in welchem die protestantische Religion jene der Regierung selbst, so wie der größern Mehrheit ist, mußte nothwendiger Weise ganz besonders Aufsehen erregen.“ — Wäre dieses auch, was folgt denn daraus, gegen das General-Vikariat? Es handelte, wie wir gesehen haben, hierin aus unveräusserlichen Grundsätzen, und that seine Pflicht auf dem Posten, worauf Es die Fürsicht zum Besten der Kirche gesetzt hat. Uebrigens, wenn wir auch die Sache von bloß politischer Ansicht betrachten wollen, so

war dieses Schreiben gar nicht geeignet, Aufsehen zu erregen, vergleichen wir folgende Thatsachen miteinander:

Unter dem 20sten Januar 1817 erließ das hohe königl. Ministerium ein Reskript folgenden Inhalts: „Wenn katholische Pfarrer, Aufgebot, Trauung und Los-Schein verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich mit Anführung des kanonischen Grundes von sich geben. Beruht dann die Weigerung bloß auf der Religionsverschiedenheit, und darauf, daß Bräutigam und Braut nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, so können die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der statt eines Dimissorialis dienenden schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers die Trauung vollziehen.“—Das Ministerial-Reskript setzt also schon über ein Jahr früher, als das Zirkularsch eiben des H. General-Vikariats erschien—dieses erschien den 24sten Juli 1818 — den praktischen Fall voraus: daß der katholische Pfarrer aus den vorerwähnten Gründen, Aufgebot, Trauung und Losschein verweigern würde, und rügt dieses Benehmen mit keinem Wort, es läßt hierin dem katholischen Pfarrer seine völlige Gewissensfreiheit. Ferner begehrte die Regierung selbst zu wiederholten Malen, daß diese ministerielle Verordnung über die schriftlich zu ertheilende Weigerung, von Vikariatswegen den Pfarrern möchte mitgetheilt werden (*) erkannte also auch

(1) Warum ließ der Herr Sammler aus der Erklärung des General-Vikariats, die er Seite 7 im Original anführt, die Worte: ad repetitas instantias regiminis datæ weg? Ein getreuer Sammler!!

wenigstens stillschweigend bei den Pfarrern die Befugniß, diese Weigerung nach katholischen Grundsätzen von sich geben zu dürfen, ohne deshalb bei der Regierung anzustoßen. Wie sollte denn nun wohl das darauf gefolgte Zirkularschreiben des General-Vikariats — wodurch einerseits den Pfarrern das nur noch einmal in Erinnerung gebracht wurde, was ohnehin schon die Regierung ihrem Gewissen überlassen hatte, andererseits aber sogar dem Wunsch der Regierung hinsichtlich der schriftlich zu ertheilenden Weigerung entsprochen wurde — auch nur das mindeste Aufsehen haben erregen können? Muß nicht vielmehr jeder unbefangene Beurtheiler des Ganzen richtig so schließen: Dieses Schreiben in einem Staate erlassen, dessen allerhöchster Regent seinen katholischen Unterthanen freie Religions-Uebung — folglich also auch ihren geistlichen Vorgesetzten freien Lehr-Unterricht — durch Sein königliches Wort zugesichert; in einem neuerworbenen Theile dieses Staates erlassen, wo nicht nur die Mehrheit, sondern fast die Allgemeinheit sich zur katholischen Religion bekennt, und wo die fraglichen Vikariats-Vorschriften, — wie der Herr Richter Seite 1 und 2 selbst gesteht, — das undenkliche Verjährungs-Recht für sich hatten, konnte unmöglich Aufsehen erregen; wenn nicht feile Zeitungsschreiber dem Schlusse desselben einen falschen Sinn unterschoben hätten, als habe nämlich das General-Vikariat durch die letzten Worte: hac methodo quæcunque tædia evitabitis, cum eadem sint sensa gubernii sagen wollen: Die Regierung stimme überein mit den Vorschriften des apostolischen Stuhls, über die Erziehung der sämmtlichen Kinder in

der katholischen Religion; da sich doch diese Worte offenbar nur auf die von dem Ministerium selbst vorgeschriebene Form der schriftlich zu ertheilenden Weigerung, und des dabei anzuführenden kanonischen Grundes beziehen.

Gegen jenen irrigen dem General-Vikariats-Rundschreiben fälschlich angedichteten, nicht durch Dasselbe ausgesprochenen Sinn, erklärte nun auf allerhöchst unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs, der Oberpräsident Graf zu Solms-Laubach „daß das Verfahren der katholischen Geistlichen, wornach sie verlangen, daß die katholischen Glaubens-Genossen, welche sich mit einem Nichtkatholischen ehelich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme, und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe verweigern, Allerhöchst Sr. Majestät Regierungs-Grundsätzen gerade zu entgegen sey." Diese Erklärung sagt also nur: daß es die Meinung der Regierung nicht sey, daß alle Kinder in der katholischen Religion sollten erzogen werden, sie läßt aber doch dabei die Forderung des Vikariats nach katholischen Grundsätzen fortbestehen; sie trifft also nur die irrigen Deutungen der Zeitungsschreiber, jener unberufenen Dollmetscher geistlicher Sendschreiben, hinc illæ lachrimæ! nicht das Zirkularschreiben des Vikariats, welches den gerügten Sinn nicht enthielt; jene also, nicht Dieses, erregten hier das Aufsehen.

Wie klar dieß nun an sich selbst schon ist, und wie rein

auch überdieß diese Sache abgethan war, durch die vom General-Vikariat unter dem 1sten Februar 1819 zwar nicht wie der Herr Richter S. 7 sie nennt gemüßigt — denn an Ihm lag nicht die Schuld dieser Irrung — sondern freiwillig und gelegenheitlich der Fasten-Verordnung angehängte Erklärung, daß sich die fraglichen Worte: cum eadem sint sensa gubernii, nur auf die schriftliche Form bei Ertheilung der Weigerung bezögen; so bringt der Herr Beiträge-Sammler S. 6 diesen längst ausgesöhnten Streit wiederum zur Sprache, und macht dem General-Vikariat von neuem ein corpus delicti daraus, indem er behauptet: „Man habe die Schuld des etwaigen Mißverständnisses eben so gut dem besondern — er wolle glauben absichtlos gewählten — Periodenbau in dem Schreiben des General-Vikariats anrechnen können.“ Daß der Herr Richter diese Chikane absichtlos erneuert habe, kann ich nicht glauben, wie gerne ich's auch wollte. — Doch weil er uns nun einmal in die Schule hineingerufen hat, so will ich ihn denn auch schulmäßig bescheiden. Das General-Vikariat stellte in dem erwähnten Rundschreiben zwei Sätze auf; der erste: daß der Pfarrer keine vermischte Ehe ohne seine spezielle Erlaubniß einsegnen soll, und daß, um diese zu erhalten, nach Vorschrift des apostolischen Stuhls das vorhergegangene Versprechen der beiden kontrahirenden Theile über die katholische Erziehung der Kinder erfordert werde. Der andere: daß im Falle die Kontrahenten dieß Versprechen nicht von sich geben wollten, der Pfarrer alsdann Aufrüfe, Trauung und Losschein schriftlich, und zwar mit Beisetzung des kanonischen Grundes weigern

soll, und nun setzt es zur Beruhigung der Pfarrer noch den fraglichen Schluß hinzu: hac methodo quæcunque tædia evitabitis, cum eadem sint sensa gubernii. „Auf diese Weise werdet ihr jeder Verdrießlichkeit ausweichen, indem dieß auch die Meinung der Regierung ist." Fragen wir nun den ersten besten Schul-Knaben, worauf dieser Schluß zu deuten sey, und er wird ungesäumt zur Antwort geben: nach den Regeln der Grammatik müsse sich ja das Demonstrativ hac auf diese, welches hier statt des Relativs stehe, immer auf den unmittelbar vorhergehenden Satz beziehen, also bloß auf die Art und Weise der zu ertheilenden Weigerung, um so viel mehr, da der erste Satz, wo von der katholischen Erziehung der Kinder gehandelt werde, durch den Schlußpunkt schon abgethan sey. Das sonderbare, was also der H. Richter in dem Periodenbau des Zirkularschreibens gefunden zu haben wähnt, mag vielmehr in seinem eigenen Hirnbau gelegen haben. Fragen wir aber auch den denkenden Mann — denn für solche war ja eigentlich dieß Schreiben bestimmt — der, mehr noch als die Form, die Sache selbst in's Auge faßt, ob ihm wohl bei Durchlesung des Zirkulars der Gedanke gekommen sey, als wolle das General-Vikariat die Meinung der Regierung auch auf die katholische Erziehung der Kinder ausdehnen; gewiß er würde diese Frage im Ernste gestellt, für eine wirkliche Beleidigung, für eine Zumuthung des Schwachsinnes oder der gänzlichen Unbekanntschaft mit seiner eigenen Zeitgeschichte halten. Endlich war hier Irrung um so weniger möglich, da die Meinung der Regierung in dieser Sache

schon vor einem Jahre durch das oben angeführte Ministerial-Reskript hinlänglich ausgesprochen war, dessen Kenntniß, durch die Amtsblätter mitgetheilt, das General-Vikariat wohl bei seinen Pfarrern voraussetzen durfte.

Gab es nun demungeachtet hie oder da einen schwerbegreifenden, der den Schluß des Zirkulars auf das Ganze gedeutet haben mag, so lag der Fehler doch offenbar nur an ihm selbst, errare hominum est. Daß aber das General-Vikariat es habe voraus sehen müssen, „daß auf dem Lande, wo noch die dichteste Finsterniß herrsche, sich Seelsorger genug finden würden, welche den letzten Satz mit dem Ganzen in die engste Verbindung dächten," ist eine doppelte Verläumdung dieser ehrwürdigen Oberbehörde und ihrer untergeordneten Geistlichkeit. Muß sich nicht das General-Vikariat durch die Behauptung höchst gekränkt fühlen: daß es Finsterlinge als Seelsorger angestellt habe? Wie würde die weltliche Behörde eine ähnliche Behauptung, hinsichtlich ihrer Beamten aufnehmen! Wie! möchte ich ferner fragen: Seit wann ist denn der Herr Richter Examinator synodalis geworden, daß er über die Fähigkeiten der katholischen Seelsorger auf dem Lande so kühn abzusprechen weiß?! — oder beruht nicht vielmehr sein Ausspruch auf einem alten Vorurtheil: a Nazareth potest aliquid boni esse? Und ich sage ihm: veni et vide, komm er nur einmal, ich werde ihn zu Seelsorgern auf dem Lande führen, die seine städtische Aufklärung in einer Viertel Stunde, als eigentliche Verfinsterung in ihrer Blöße darstellen werden. Aufklärung! Verfin-

sterung! verständliche Worte, wie sehr werdet ihr in unsern hochweisen Tagen gemißdeutet!!

Noch eine auffallende Ungerechtigkeit begeht der Herr Richter in der Sache des Herrn Pingen, katholischen Pfarrers zu Rheinberg, und eine nicht minder unverzeihliche Untreue in der Uebersetzung und Deutung des von Seiten des Hochwürdigsten General-Vikariats hierüber an ihn erlassenen Sendschreibens.

„Die Sache, — so heißt es beim Herrn Beiträge-Sammler Seite 9 — war, wie sie mehrere deutsche Blätter zur Sprache brachten, folgende: Der katholische Pfarrer zu Rheinberg hatte sich geweigert, eine Katholikin, die Tochter des Majors von Nämer mit einem Protestanten dem Hauptmann von Nievenheim zu trauen; da die angehenden Eheleute ihm nicht geloben wollten, ihre Kinder im katholischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen, und als die Braut, dem Gesetze ihrer Kirche gemäß, vor ihrer Heirath zu beichten und zu kommuniziren verlangt hatte, war der Pfarrer so weit gegangen, um ihr sogar auch die Beicht und Absolution (soll heißen Kommunion, die heimliche Verweigerung der Absolution konnte doch wohl unmöglich ein Gegenstand einer öffentlichen Anklage werden) zu verweigern, und ihre künftigen Kinder mit der ewigen Verdammniß zu bedrohen."

So wurde die Sache wirklich unter andern im Westphälischen Anzeiger vorgetragen. Warum verschwieg denn aber der H. Beiträge-Sammler die von dem Hn. Pfarrer geschriebene Rechtfertigung, die er ebenfalls in

das nämliche Zeitblatt einrücken ließ? — Hierüber unten ein Näheres, wo ich den wahren Hergang der Geschichte anführen werde, um hier den Faden derselben nicht zu unterbrechen. Eh die Sache so weit zur Oeffentlichkeit gekommen war, und als unterdessen das junge Brautpaar sich von dem Herrn Superintendenten Roß zu Budberg hatte trauen lassen, verklagte der Vater der Braut den Herrn Pfarrer zu Rheinberg beim königlichen Oberpräsidium zu Köln, nicht zwar über die Weigerung der kirchlichen Einsegnung, — denn darin war Herr Pingen ganz nach den Grundsätzen seiner Kirche, und nach der Vorschrift des General-Vikariats zu Werke gegangen, — sondern über die angebliche Weigerung der Beicht und Kommunion, und die ausgesprochene Verdammniß der Kinder.

Das General-Vikariat, welches von dem besagten königlichen Oberpräsidium davon in Kenntniß gesetzt wurde, forderte nun unter dem 22sten März 1819 den Herrn Pfarrer zur Verantwortung darüber auf durch folgendes Schreiben, welches ich hier im Original mittheile.

Ab excellentissimo Domino regii coloniensis regiminis præside primario nobis relatum est, te non solum noluisse confessionem Dominæ a Nievenheim natæ a Næmer mulieris catholicæ audire, eoquod cum viro acatholico matrimonium coram ministro acatholico contraxisset, sed et illi sacram Communionem negasse, insuperque in facie eidem dixisse, quod, si proles eniteretur, hæ sicut et ipsa in infernum descenderent. Vix credere licet,

hujus te capacem esse, sed litteræ a Patre dictæ Dominæ, quas vidimus, allegata plane non credere vetant; hinc volumus ut hujus Rei rationem reddas; cujus intuitu notamus, matrimonia mixta in Regionibus Principi acatholico subditis, ubi omnes incolæ pari jure gaudent, a sancta matre Ecclesiâ nunquam nulla declarata fuisse, statuente Benedicto XIV Pontifice maximo pro Hollandia et Belgio „matrimonium hujusmodi, alio non concurrente impedimento, validum habendum esse.“ Si tamen potuit peccasse pars catholica ineundo sine præscriptis a sancta sede apostolica cautionibus, dolente eodem laudato Pontifice“ eos esse inter catholicos, qui ab hisce connubiis, quæ sancta mater Ecclesia interdixit, prorsus sibi abstinendum non ducunt,“ hoc major causa erat ipsius confessionem audiendi, ut, si rea sit, promittendo facere quod est in Se, „pœnitentiam agat, ac veniam a Deo precetur“ ita Benedictus XIV. in sua constitutione ex 4 Nov. 1741. Dum autem tibi non licuit, ejus confessionem non audire, adhuc minus licuit, eidem sacram communionem negare, utpote pænitere volenti, quam recipere noluisti; et si eam etiam audiisses, quin tuis consiliis acquievisset, ex hoc capite adhuc minus tibi fas erat, ipsi sacram Communionem negare. Quo ausu tandem præsumpseris, Dominam a Nievenheim cum prolibus, si quas pareret, ad infernum detrudere plane non capimus, dum Apostolus ad Romanos et Corinthios loquens a judicio absti-

nendum præcipit: „tu quis es, qui judicas alienum servum? — tu autem quid judicas fratrem tuum? omnes enim stabimus ante tribunal Christi.“ ex his facile conjicies, quantum ab officio boni Pastoris aberraveris, si *insimulatorum reus es*, imo quod nec secundum prudentiam processeris.

Dieses Schreiben geht, wie immer in dergleichen Umständen, ganz aus dem Vordersatze aus: daß die vom Vater der Braut angegebenen Anklage-Punkte wahr seyen; daher denn auch die anscheinende Bitterkeit desselben. Unterdessen mildert das General-Vikariat dieselbe doch durch die dabei gebrauchten Ausdrücke: vix credere licet, und si insimulatorum reus es, und scheint selbst an der Wahrheit der Anklage zu zweifeln. Daß aber der Herr Richter das lateinische Te immer durch Du übersetzt, hat entweder Unwissenheit oder beleidigende Absicht zum Grunde. Weiß es ja doch der Sprachkundige, daß jede Sprache hierin ihr Eigenthümliches hat, und daß das lateinische Te nicht so hart klingt, wie das deutsche Du, er hätte also doch dem General-Vikariat die Höflichkeit zumuthen sollen, daß es einen Pfarrer im Deutschen doch wenigstens durch Sie angeredet hätte. Doch das sey nur so im Vorbeigehen gerügt. Eine wichtigere, weil sinnstörende, Untreue in der Uebersetzung begieng er weiter, indem er den Ausdruck: *dolente* eodem laudato Pontifice in dem Vikariats-Sendschreiben, durch: so sagt darüber derselbe Pabst, verdeutscht; jeder Tiro wird ja doch das Zeitwort dolere durch bedauern, nicht durch sagen übersetzen; vermuthlich fürchtete der Herr Eiferer „für die Vereinigung edler Herzen“ es seinen

deutschen katholischen Lesern wissen zu lassen, daß der große Pabst Benedict XIV. es bedaure, „Es gäbe Katholiken, die nicht glaubten, daß man sich dergleichen Ehen, die die heilige Kirche verboten hat, enthalten müße.“ — So viel zur Berichtigung der Uebersetzung besagten Sendschreibens; nun noch ein Wort über die — anders kann ich sie nicht nennen — boßhafte Deutung, die er besonders Einer Stelle desselben beilegt.

Das General-Vikariat gibt unter andern als Ursache, warum der Herr Pfarrer von Rheinberg die Beicht der Frau von Nievenheim hätte anhören sollen, diese an: ut, si rea sit, promittendo facere, quod est in se, pœnitentiam agat, ac veniam a Deo precetur. „Damit sie, wenn sie schuldig war, das zu thun verspräche, was sich gebührt, sie thue Buße, und bitte Gott um Verzeihung.“ Hierauf erlaubt sich nun Herr Zum-Bach Seite 13 die Bemerkung: „Sollen die Stellen (*) des Sendschreibens dahin zielen, daß in der Beicht jene Verpflichtung erst noch auferlegt werde, welche bei der Vereheligung nicht zur Sprache gekommen, so würde dieses einen offenbaren Eingriff in die dem akatholischen Ehegenossen aus der Ehe bereits zukommenden Rechte authorisiren, und sobald der Katholik sein in der Beicht gethanes Gelöbniß zu verwirklichen suchen sollte, die nächste Veranlassung zu häus-

(*) Die andere Stelle: Et si eam etiam audiisses, quin tuis consiliis acquievisset verdeutscht der Uebersetzer sehr unrichtig durch: „die sich nach deinen Vorschriften würde bequemt haben, wenn du sie nur angehört hättest.“ Soll man nicht bald auf die Vermuthung gerathen, der Herr Richter verstehe kein Latein?!

lichen Zwisten, zu verderblichen Einwirkungen in die Erziehung der Kinder geben, und so gerade dem Urzwecke der Ehe entgegen arbeiten. „Daß diese Stellen wirklich dahin zielen, daß in der Beicht von gewissen Verpflichtungen geredet werden soll, bedarf wohl des zweiflenden Sollen nicht, dessen sich der Herr Richter nur zu bedienen scheint, um das General-Vikariat desto ungescheuter lästern zu können. Es liegt dieß ja in der Natur der Sache. Hat der katholische Theil — wie das aus dem abgehandelten rein hervorgeht — dadurch gefehlt, daß er mit Vorbeigehung seiner geistlichen Obrigkeit, und ohne die von seiner Kirche zur Erlaubtheit einer vermischten Ehe geforderten Bedingungen erfüllt zu haben, sich trauen ließ, so muß er ja einmal nothwendig, wenn er zur Beicht kommt, den gethanen Schritt bereuen, Buße thun, und Gott um Verzeihung darüber bitten. Schließt nun eine wahre Reue über das vergangene auch schon Besserung für die Zukunft in sich, und wieder Gutmachung des unrecht Geschehenen, so muß er also die von der Kirche geforderten Bedingungen hinsichtlich der katholischen Erziehung seiner Kinder, so viel es von ihm abhängt, noch immer erfüllen, und der Beichtvater muß ihm nothwendig diese Verpflichtung an's Herz legen. Daß aber das General-Vikariat durch diese Weisung zu den von Herrn Zum-Bach angegebenen ungerechten und friedestörenden Folgen authorisire, ist Lästerung. Denn, abgesehen auch davon, daß dem akatholischen Ehegenosse aus der Ehe kein Recht zukommen kann, gegen das göttliche Recht, welches die Pflicht auflegt, die Kinder in der wahren

Religion zu erziehen, und daß folglich hier an sich kein Eingriff statt hat; so versteht es sich ja von selbst, und das General-Vikariat sagt es ausdrücklich durch die Worte: promittendo facere, quod est in se, Sie soll versprechen zu thun, was sie kann, daß der katholische Theil — nachdem nun einmal die Ehe eingegangen ist — die katholische Erziehung der Kinder nicht durch Gewaltstreiche erzwingen, sondern vielmehr den unkatholischen Theil durch gütige Vorstellungen dahin zu bringen sich bemühen soll, daß er seine Einwilligung darin gebe, die er ja nach seinen eigenen Religions-Grundsätzen geben kann. Oder soll er es dahin nicht bringen können, daß er dann doch wenigstens um die Bekehrung seines unkatholischen Ehetheiles, und der dessen Glauben zugethanen Kinderhälfte oft und nachdrücklich zu Gott bete, und sich auch wohl zuweilen mit ihnen über die Gründe der katholischen Religion, jedoch ohne Bitterkeit und Zänkerei, im Geiste der Liebe unterhalte. Wo sind denn nun hier wohl die widerrechtlichen Eingriffe, die Veranlassungen zu häuslichen Zwisten, die verderblichen Einwirkungen in die Erziehung der Kinder?! Sie flossen offenbar nur aus der Lästerfeder des Herrn Zum-Bach.

Nachdem wir nun die gegen den Herrn Pfarrer von Rheinberg geschmiedete Anklage, und die vom General-Vikariat deshalben an ihn erlassene Aufforderung gehört, und diese letztere von den ihr vom Uebersetzer und Deuter fälschlich angedichteten Beschuldigungen gereinigt haben; so hören wir denn schließlich auch noch die Verantwortung des Herrn Pfarrers, die er sowohl dem Ge-

neral=Vikariate durch ein eigenes Schreiben überreichte, als auch durch die Einrückung in den westphälischen Anzeiger dem lesenden Publikum öffentlich bekannt gemacht hat.

Weil ich den westphälischen Anzeiger nicht beziehe, und auch das General=Vikariat nicht um die Auslieferung eines geheimen Schreibens ansprechen durfte, so wandte ich mich deshalben an den Herrn Pfarrer selbst, und theile also hierdurch den Brief mit, den er mir unter dem 2ten Mai c. darüber schrieb:

„Mit vielem Vergnügen erhielt ich heute Ihre Zuschrift vom 30. April, indem ich längstens der Widerlegung der Zumbachischen zusammengeschmiedeten Lügen mit Begierde entgegen sah. Sie verlangen die Rechtfertigung, die ich in den westphälischen Anzeiger einrücken ließ, über mein Benehmen in Ansehung der Heirath des Hauptmannes von Nievenheim, mit der Tochter des Majors von Nämer. Ich habe die Abschrift davon nicht mehr, ich füge also dieselbe hier an, so viel ich mich daran erinnere. Um den boshaften Lügner zu Schanden zu machen, braucht es nichts mehr, als den wahren Hergang der Sache, wie dieselbe der hiesigen Stadt schon vor der Anklage bekannt war, in Kurzem zu erzählen. Der Major von Nämer meldete mir in einem persönlichen Besuche, daß seine Tochter sich mit dem Hauptmann von Nievenheim zur Ehe verlobt habe, und nun verlange in den Vorrufen dispensirt zu werden, um sich verheirathen lassen zu können. Ich fragte, ob in Ansehung der in der Ehe zu zeugenden Kinder

eine beiderseitige Uebereinkunft getroffen sey, alle Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen. Derselbe erwiderte: Was die Mädchen betrifft, dafür bürge ich, aber nicht in Ansehung der Knaben. Ich äusserte mein Bedauern darüber und zeigte demselben den gedruckten Befehl des General-Vikariates mit dem Vermelden, daß widrigenfalls von mir kein Vorruf geschehen, die Ehe nicht eingesegnet, noch ein Losbrief ertheilt werden dürfte; um ihm aber meine Bereitwilligkeit zu zeigen, wolle ich diesen Vorfall dem Vikariate melden, und ihm die Antwort mittheilen. Diese erfolgte: richten Sie sich nach unserer Verordnung vom 24. Julius 1818. Auf Verlangen theilte ich dem Major von Nämer diese sowohl, als den Befehl abschriftlich mit. Mittlerweile ward der bürgerliche Vertrag der Brautleute geschlossen. Einige Tage hernach verbreitete sich das Gerücht, die eheliche Verbindung würde zu Budberg vor dem Prediger Roß vor sich gehen, ohne daß ein Vorruf geschehen, oder eine Dispenz darüber erfolgt wäre. Und wirklich gegen vier oder fünf Uhr nach Mittag meldete mir der Küster, die Tochter des Major von Nämer sey in der Kirche, um mir zu beichten. Ich verfügte mich alsofort dahin, und hörte ihre Beicht an; indem ich nach Religions-Pflicht und Gewissen handelte. Des andern Tages meldete dieselbe sich nicht, um die heilige Kommunion zu empfangen; die Ehe aber wurde noch an demselben Nachmittage vor dem Prediger Roß zu Budberg geschlossen. Dieses ist der Vorgang der ganzen Geschichte. Wer, als nur der Unwissende, kann dieses mein Betragen lästern? Die katholische Kirche verdammt Niemanden, aber weil sie ver-

bunden ist, stets die Wahrheit zu lehren, muß sie Jedem Unwissenden oder Zweifler den nöthigen Heilsunterricht durch die Priester, ihre Diener, geben; sie muß ihm sagen: willst du ein Katholik seyn, so mußt du der Obrigkeit der Kirche Gehorsam leisten, denn wer die Kirche nicht hört, spricht der Heiland beim Math. 18, der sey dir wie ein Heid und öffentlicher Sünder, weil er den göttlichen Stifter der Kirche durch seinen Ungehorsam gegen die Vorgesetzten verachtet. Der vorsätzliche Wille aber, wichtige Gesetze der Kirche mit Verachtung zu übertreten, ist in Ansehung der Sakramente der Buße, des Abendmahles und der Ehe eine Sache von größter Wichtigkeit, wozu eine strenge Selbstprüfung von dem Apostel erfordert wird 1 Korinth. 11., um sich nicht das Urtheil der Verdammniß zuzuziehen.

Rheinberg, den 2ten Mai 1820.

Pingen, parochus.
mpr.

Hieraus ergibt sich nun folgendes Resultat ganz zu Gunsten des Herrn Pfarrers von Rheinberg. 1) Verhielt er sich bei der Weigerung der Trauung ganz den Forderungen seiner Religion, den Gesetzen seiner Kirche, und der Vorschrift des General-Vikariats gemäß, ja er that hierin aus Höflichkeit noch mehr als er schuldig war; 2) ereignete sich der Vorfall mit der Braut, worüber er angeklagt wurde, vor ihrer Heirath, nicht nach derselben, wie die dem General-Vikariate angezeigte Klage enthielt; 3) ist es falsch, daß er sich geweigert habe, ihre Beicht anzuhören, er verfügte sich im Gegentheile

auf den ersten Ruf des Küsters gleich zur Kirche, und hörte sie; 4) falsch, daß er ihr die heilige Kommunion geweigert habe, sie meldete sich ja gar nicht einmal um dieselbe zu begehren; 5) falsch also auch, daß er, wie die Anklage voraussetzt, ausser dem Beichtstuhle ihr in's Gesicht gesagt habe, sie und ihre künftigen Kinder würden zur Hölle verdammt; daß er ihr aber in der Beicht — worüber er nichts sagen darf, und auch niemanden Rechenschaft abzulegen braucht — die Größe der Sünde, die sie zu begehen entschlossen sey, und die Größe der Strafe, die sie sich dadurch bei Gott zuziehen würde, wird vorgehalten haben, läßt sich allerdings vermuthen, weil er anders ein Verräther seines Amtes geworden wäre. Dadurch sprach er nun aber noch kein Verdammungs-Urtheil aus, sondern zeigte nur der Irrenden den Abgrund, worin sie sich selbst stürzen würde, wenn sie den Grundsätzen ihrer Religion untreu werden, und die Gesetze ihrer Kirche in einer so wichtigen Sache übertreten würde.

So werden die geistlichen und weltlichen Oberbehörden in unsern Tagen durch falsche Berichte hintergangen! so werden die Diener der Religion ihrer erfüllten Amtspflicht wegen angeklagt! aber so fallen auch die Pfeile, die man gegen sie losdrückt, matt und kraftlos zur Erde, nach dem Ausspruche des h. Johannes in seinem ersten Briefe 5. Hauptstück: Hæc est victoria, quæ vincit mundum, fides nostra.

Aachen, gedruckt bei M. Weiß, Stadt-Buchdrucker, Adalbertstraße No. 731.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nellessen, Leonhard Aloys Joseph,

Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben aus Schrift und Kirchenrecht ; als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichtsraths Zum-Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten

Aachen 1820

J.can.p. 1182 x#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547435-1